

Zoll und Export 2025: Die wichtigsten Änderungen zum neuen Jahr



Liebe Leserin, lieber Leser,

zunächst noch einmal alles Gute für 2025!

Das Jahr 2025 beginnt mit vielen Herausforderungen: Multiple Krisen wie der Ukrainekrieg und Konflikte im Nahen und Mittleren Osten werden uns auch weiterhin beschäftigen. Mit der erneuten Wahl von Präsident Trump ins Weiße Haus droht uns zudem ein „Zollkrieg“, der keine Gewinner kennen wird. Wir sollten uns weltweit auf stärkeren Protektionismus und höhere Handelshürden einstellen.

Gerade in diesen Zeiten gilt es, **positiv** und **optimistisch** zu bleiben.

Wie schon in den Vorjahren habe ich Ihnen nachstehend für 2025 die wichtigsten Änderungen im Bereich Zoll und Außenwirtschaft **kompakt** und **praxisgerecht** zusammengefasst. **Bitte betrachten Sie die nachstehenden 100 Seiten wie ein Buffet: Nicht jedem schmeckt alles, aber ich denke, für jeden ist chiletatsächlich benötigen.**

Ab sofort: Neue Online-Seminare zu den Zolländerungen 2025

Ergänzend zu diesem Exportbrief haben Sie auch in diesem Jahr die Möglichkeit, wieder an kompakten „Online-Seminaren“ zu den Zolländerungen teilzunehmen. **Nutzen Sie die Gelegenheit, sämtliche Inhalte kompakt und praxisgerecht zu behandeln.** Eine Übersicht zu den noch verfügbaren Terminen finden Sie im Internet unter www.export-verlag.de (EXPORT-ZOLL-Seminare).

Sie finden dort neben den Veranstaltungen zu den „Zolländerungen zum Jahreswechsel“ eine Vielzahl von weiteren aktuellen Themen wie, „Zollanmeldungen mit IAA Plus“, „Exportkontrolle“ oder „Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen“ und viele weitere Themen.

Für heute wünsche ich Ihnen einen positiven und optimistischen Start in das Jahr 2025, **voller Gesundheit, voller Glück und natürlich voller Erfolg.**

Es grüßt Sie herzlich

Ihr

Stefan Schuchardt

Inhaltsverzeichnis		
01.	Zolltarif und Außenhandelsstatistik	Seite 02
02.	Umsatzsteuer und Binnenmarkt	Seite 10
03.	Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht	Seite 15
04.	Einfuhr, Zollwert und Zollschuld	Seite 26
05.	Ausfuhr	Seite 35
06.	Exportkontrolle	Seite 38
07.	Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen	Seite 67
09.	Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit	Seite 86

Bevor es losgeht:

Allgemeiner Hinweis zur Gender-Neutralität

Der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass dieser EXPORT-Brief im Interesse einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Bezeichnungen unterscheidet. **Die nachfolgend gewählte Form soll somit alle Personen einschließen und niemanden benachteiligen.**

1. Zolltarif und Außenhandelsstatistik

Neues Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2025

Basierend auf der Kombinierten Nomenklatur (DVO (EU) 2024/2522 vom 23.09.2024; Amtsblatt L vom 31.10.2024, deutsche Fassung Kennziffer 25-01-01, englische Fassung 25-01-01a) (1101 Seiten!) ist das „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2025“ (Kennziffer 25-01-02) am 01.01.2025 in Kraft getreten und hat damit die Ausgabe 2024 ersetzt. Das Warenverzeichnis dient der Klassifizierung der Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrastat) und mit den Drittländern (Extrastat).

Das statistische Warenverzeichnis bleibt wie bisher in 21 Abschnitte (römisch beziffert I - XXI) und 96 Kapitel (Kapitel 1 - 76 und 78 - 97 - Kapitel 77 ist nicht belegt) untergliedert. Die Kapitel 98 und 99 sind hauptsächlich auf nationale Zwecke in der Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet und dienen der vereinfachten Anmeldung von Waren unter definierten Bedingungen.

Bedingt durch den technischen Fortschritt, neue Herstellungsprozesse und aktuelle Themen wie Digitalisierung, ökologische und soziale Anforderungen müssen die statistischen Warennummern regelmäßig an die aktuelle Situation angepasst werden. Während noch zum 01.01.2022 eine Vielzahl der Änderungen aus den Anpassungen des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation resultierten, gibt es für das 2025 nur wenige Änderungen.

Exkurs: Weltzollorganisation und Harmonisiertes System

Die aktuell 186 Mitgliedstaaten der Weltzollorganisation (World Customs Organisation „WCO“) wickeln fast 98% des Welthandels ab (Mitgliederliste Kennziffer 25-01-03). Eine wichtige Aufgabe der WCO ist die Verwaltung des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, welches beispielsweise die Grundlage des Europäischen und des Schweizer Zolltarifs bildet. Im Rahmen des HS legt die WCO die ersten sechs Stellen einer Tarifposition fest; die Bestimmung weiterer Stellen obliegt den WCO-Mitgliedstaaten. Das Zolltarifschema des Harmonisierten Systems wurde 1988 von der WCO entwickelt und in über 200 Staaten, Ländern und Gebieten angewendet. Die letzte Anpassung des HS erfolgte zum 01.01.2022. Üblicherweise erfolgen die Anpassungen im 5-Jahres-Rhythmus, damit wäre der nächste Anpassungstermin der 01.01.2027. **Nach aktuellem Plan der WCO soll jedoch die nächste Änderung erst zum 01.01.2028 erfolgen. In einer Sitzung im März 2024 hat der HS-Ausschuss der WCO verschiedene Änderungen der HS-Erläuterungen beschlossen sowie Einreihungsentscheidungen gebilligt. Aktuell liegen über 80 Änderungsvorschläge für das HS 2028 vor.**

Insgesamt wurden zum Jahreswechsel 50 Änderungen vorgenommen. Verglichen mit den Vorjahren sind diese Änderungen marginal und umfassen stärkere Differenzierungen auf der Ebene der siebten und achten Stelle der Zolltarifnummern (sog. „KN-Unterpositionsebene“). So wurden beispielsweise Tomaten, Schweröle und Öl- und Holzabfälle stärker ausdifferenziert, Faserplatten aus Holz von Laminatbodenbelägen abgegrenzt und Teile von Elektromotoren und Generatoren der HS-Pos. 8501

und 8502 genauer untergliedert. Für Videomagnetbandgeräte wurde eine eigenständige Warennummer geschaffen.

Auch für 2025 steht auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes das komplette Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik in einer einzigen Datei kostenlos zum Download zur Verfügung. Das komplette Warenverzeichnis können Sie kostenlos unter Kennziffer 25-01-02 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern. Hinweis: In dem PDF-Dokument können Sie auch die praktische Suchfunktion zum Auffinden der Zolltarifnummer nutzen. Bitte beachten Sie jedoch, dass Sie dann die Warennummer mit ausgewiesenen Leerzeichen nach der 4. und nach der 6. Ziffer eingeben müssen, sonst erhalten Sie keine Treffer.

Eine Gegenüberstellung der geänderten Zolltarifnummern ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abrufbar. Alternativ können Sie das Dokument kostenlos unter Kennziffer 25-01-04 bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) anfordern:

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
▪ Die beiden Warennummern 8521 10 20 und 8521 10 95 werden gestrichen und ersetzt durch die neue Warennummer 8521 10 00:		X X		8521 10 20 8521 10 95
– Magnetbandgeräte	8521 10 00	N	St	s.o.
▪ Die drei Warennummern 8527 21 20, 8527 21 52 und 8527 21 59 werden gestrichen und ersetzt durch die neue Warennummer 8527 21 30:		X X X		8527 21 20 8527 21 52 8527 21 59
– – – Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können	8527 21 30	N	St	s.o.

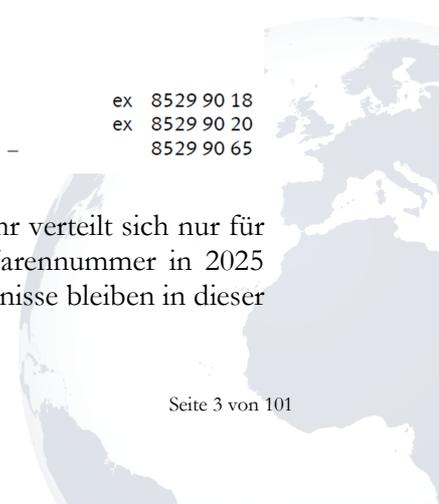
Hinweis: Es ergeben sich auch qualitative (inhaltliche) Änderungen der Warenbeschreibungen, sodass nicht nur Warennummern verglichen werden können. Es wäre also denkbar, dass zwar bisher genutzte Warennummern weiterhin bestehen bleiben, Ihr Produkt jedoch aufgrund einer neuen Warenbeschreibung einer anderen Zolltarifnummer zuzuordnen sein könnte. Dies ist mit einem rein maschinellen Abgleich der Zolltarifnummern nicht zu leisten. In diesem Zusammenhang markiert der Zusatz „ex“ Warennummern aus 2024, deren Inhalt in mehrere Warennummern des Jahres 2025 übergegangen ist. Für die Zuordnung einer alten Warennummer kommt also mehr als eine neue Warennummer in Betracht.

Beispiel:

- Die o.a. Warennummern werden ersetzt durch die neue Warennummern 8529 90 30, 8529 90 93 und 8529 90 96:

ex 8529 90 18				
ex 8529 90 20				
8529 90 65				
– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8529 90 30	N	–	

„ex 8529 90 18“: Der Inhalt der Warennummern „8529 90 18“ aus dem Vorjahr verteilt sich nur für „zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)“ auf die neue Warennummer in 2025 „8529 90 30“. Alle anderen bisher in dieser Warennummer eingereichten Erzeugnisse bleiben in dieser Warennummer.



In der Spalte „Änderungsart“ wird darauf hingewiesen, dass die betreffende Warennummer neu hinzugekommen ist (N), gelöscht wurde (X), mit geändertem Inhalt wiederverwendet wurde (W) oder textlich verändert wurde (T).

Warenverzeichnis-Suchmaschine

Schon im Jahr 2022 wurde die Warenverzeichnis-Suchmaschine des Statistischen Bundesamts eingeführt. Das Tool wurde entwickelt, um die Zuordnung von Warennummern des Warenverzeichnisses bzw. der Kombinierten Nomenklatur (KN) mit einer Stichwortsuche zu erleichtern.



<https://destatistik3ce.com/>

Das Programm liefert Ergebnisse für die Suche nach Waren aller Art (z. B. „Stabstahl“, „Baumwollhemden“ und „Couchtische aus Eiche“).

Dienstleistungen (z. B. „Buchhaltung“, „Versand“ und „Umwelt“) sind in der KN nicht klassifizierbar, so dass eine Suche nach diesen Begriffen keine Treffer liefert. Zutreffende Ergebnisse erzielen Sie nur, wenn Sie physische Gegenstände beschreiben (z. B. „Werkzeugmaschine“, „Herrenhemden aus gewebter Baumwolle“, „Bremsbeläge für Kraftfahrzeuge“ usw.).

Recherche der Warennummern mit dem „Warenverzeichnis Online“

Das Statistische Bundesamt bietet in Kooperation mit der Reguvis Fachmedien GmbH eine kostenfreie Datenrecherche zur Klassifizierung von Waren für die Statistik des Warenverkehrs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Intrahandel) und mit den Drittländern (Extrahandel).

Sie finden in dem Online-Tool auch die Warennummern mit Gültigkeitsdatum 01.01.2025 sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu den Abschnitten und Kapiteln. Es ist sogar eine Datenrecherche frühere Gültigkeitszeiträume möglich.





Zusätzlich bietet das Online-Tool eine Gegenüberstellung der Änderungen zum Vorjahresstand und das Statistische Länderverzeichnis. Die Anwendung ist kostenfrei nutzbar und beispielsweise über die Internetseite des Statistischen Bundesamts zu erreichen:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/warenverzeichnis-aussenhandel-db-reguvis.html>

Auswirkungen auf Verbindliche Zolltarifauskünfte (vZTA)

Die Änderungen der Zolltarifnummern können sich auch unmittelbar auf bereits erteilte vZTA auswirken. Diese haben bei Änderung der Zolltarifnummern mit Wirkung ab 01.01.2025 keine Gültigkeit mehr (vgl. Art. 34 (1) UZK) – es gibt weder eine Übergangsfrist noch einen Vertrauensschutz.

Artikel 34

Verwaltung von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte

(1) Eine vZTA- Entscheidung verliert vor Ablauf der Frist gemäß Artikel 33 Absatz 3 ihre Gültigkeit, wenn sie aufgrund eines der folgenden Umstände nicht mehr rechtmäßig sind:

a) der Annahme einer Änderung der Nomenklaturen gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben a und b,

Empfehlung: Es wird empfohlen, eventuell bestehende vZTA auf Änderungen der dort zugrunde gelegten Zolltarifnummern zum 01.01.2025 zu prüfen. Sollten sich die dort verwendeten Zolltarifnummern verändert haben, sind die betreffenden vZTAn für Geschäfte ab dem 01.01.2025 ungültig. Diese müssen dann neu beantragt werden.

Auswirkungen bei der Einfuhr

Auch bei der Einfuhr werden die Änderungen berücksichtigt. Hier bildet der „8-Steller“ den Rumpf des TARIC (10-Steller) und des 11-Stellers (Codenummer). Das nebenstehende Schaubild stellt den Aufbau einer Zolltarifnummer zusammenfassend dar.

Insofern müssen auch die 11-stelligen Nummern geprüft werden. Hier steht nur der EZT-Online zur Verfügung, da das Statistische Bundesamt keine Änderungstabelle für die elfstellige Codenummer zur Verfügung stellt.

8 5 0 2 3 1 0 0 9 0 0		
Kapitel des Harmonisierten Systems <i>(HS Chapter)</i>	85	
Position des Harmonisierten Systems <i>(HS-Heading)</i>	8502	
Unterposition des Harmonisierten Systems <i>(HS-Subheading)</i>	8502 31	
Unterposition der kombinierten Nomenklatur/ Ausfuhr <i>(CN-Subheading)</i> „8-Steller“ für Ausfuhr	8502 31 00	
Unterposition des TARIC <i>(TARIC-Subheading)</i>	8502 31 00 90	
Codenummer des elektronischen Zolltarifs <i>(additional TARIC Code)</i> „11-Steller“ für Einfuhr	8502 31 00 900	

Auswirkungen im Bereich „Warenursprung und Präferenzen“

Die präferenziellen Ursprungsregeln der meisten einschlägigen Verarbeitungslisten verwenden bis auf weiteres das HS 2017, teilweise auch noch ältere Fassungen (Mexiko: HS 2002, Schweiz: HS 2007, Kanada HS 2012).

Den Stand der jeweiligen Verarbeitungsliste für das betreffende Land ist im Portal „Warenursprung und Präferenzen Online“ der deutschen Zollverwaltung einsehbar. Hier muss die präferenzielle Ursprungsprüfung noch auf Basis eines „alten“ Vierstellers erfolgen.

Die Änderungen im Harmonisierten System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) können mit einem neuen Tool einfach und schnell verfolgt werden:

Verarbeitungsliste Schweiz (CH) zum Stichtag 20.12.2022

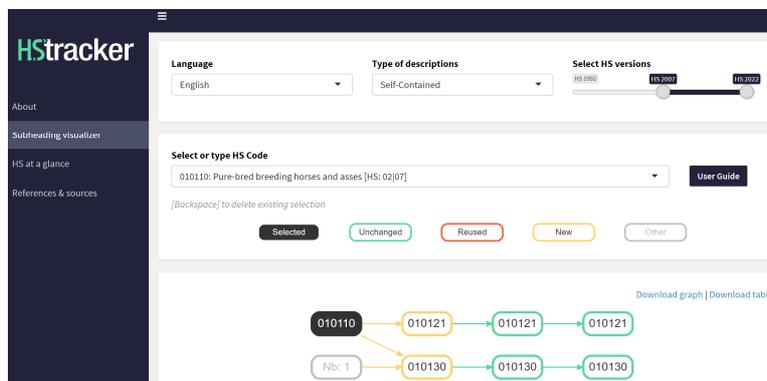
Hinweis:
Diese Verarbeitungsliste besitzt den HS-Stand 2007. ←

Kapitel/HS-Position:

HS-Tracker: Online-Tool der WTO

Die Welthandelsorganisation (WTO) hat in Zusammenarbeit mit der Weltzollorganisation (WCO) ein Online-Tool (sog. „HS-Tracker“) entwickelt, mit dem sämtliche Änderungen des Harmonisierten Systems bis zur HS-Unterposition („Sechssteller“) nachverfolgt werden können.

Das Tool ist dabei in den drei Sprachen Englisch, Spanisch und Französisch verfügbar. Der Tracker gibt Auskunft über sämtliche Anpassungen der HS-Codes im Laufe der verschiedenen Versionen und erläutert die Änderungsgründe.



Den HS-Tracker können Sie unter nachstehendem Link aufrufen:

<https://hstracker.wto.org/>

Tipp: Die Änderungen zum 01.01.2025 bieten eine gute Gelegenheit, die im Unternehmen verwendeten Zolltarifnummern zu überprüfen. Die Grundsätze der Einreihung von Waren bleiben natürlich unverändert bestehen. Gerne unterstützen wir Sie hierbei, z. B. mit einem Workshop zur Einreihung von Waren in den Zolltarif – auch „Online“ möglich.

Zolltarife weltweit



In ihrer umfangreichen Publikation „World Tariff Profiles 2024“ (Kennziffer 25-01-20) gibt die Welthandelsorganisation WTO Informationen zu Zollsätzen sowie präferenziellen Ursprungsregeln für über 170 Länder. Informationen werden auch zu nichttarifären Handelsbarrieren gegeben.

Ausgewählte Einreihungsverordnungen aus 2024

Hin und wieder kommt es bei den Zollbehörden in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu unterschiedlichen Auslegungen des Zolltarifs. Damit die Kombinierte Nomenklatur EU-einheitlich angewendet wird, erlässt die Europäische Kommission in Einzelfällen und bei komplizierten Einreihungen unterjährig sog. „Einreihungsverordnungen“, welche in einem EU-Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Für Sie als Importeur oder Exporteur sind diese Verordnungen deshalb von Bedeutung, weil die Einreihung sowohl Auswirkungen auf die Ausfuhr als auch auf die Einfuhr hat. Besonders relevant ist die richtige Einreihung natürlich für Importeure, da hier Einfuhrabgaben (Zoll, EUST) nacherhoben oder erstattet werden könnten (Frist: Innerhalb von drei Jahren nach Entstehung der Abgabenschuld). Die Einreihungsverordnungen gelten nur mit Wirkung für die Zukunft, jedoch wird Importeuren nach Auffassung des EuGH die Kenntnis der Einreihungsverordnungen unterstellt.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung einiger im Jahr 2024 erlassenen Einreihungsverordnungen. Gerne können Sie die jeweiligen Texte unter Angabe der Kennziffern kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

- 25-01-05 - Einreihungsverordnung „enganliegendes Kleidungsstück“
- 25-01-06 - Einreihungsverordnung „Gemisch aus Chemikalien“
- 25-01-07 - Einreihungsverordnung „Hochelastische Unterwäsche“
- 25-01-08 - Einreihungsverordnung „Hülle bzw. Inlett aus einfarbigem Gewebe“
- 25-01-09 - Einreihungsverordnung „Lebensmittelzubereitung“
- 25-01-10 - Einreihungsverordnung „Luftreifen aus Kautschuk“
- 25-01-11 - Einreihungsverordnung „Musterkatalog“
- 25-01-12 - Einreihungsverordnung „passiver optischer Splitter“
- 25-01-13 - Einreihungsverordnung „Pipettenspitzen“
- 25-01-14 - Einreihungsverordnung „Projektor mit Tuner“
- 25-01-15 - Einreihungsverordnung „Smartwatch mit berührungsempfindlichen Farbdisplay“
- 25-01-16 - Einreihungsverordnung „taktischer Einsatzroboter“
- 25-01-17 - Einreihungsverordnung „Wollschuhe“



Statistisches Länderverzeichnis 2025

Für das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 2025, Kennziffer 25-01-18) haben sich keine Änderungen ergeben. Bereits 2020 wurde „Mazedonien“ in „Nordmazedonien“ umbenannt und das Vereinigte Königreich wird seit 2021 nicht länger als Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt.

Schon zum 01.01.2021 wurden verschiedene Änderungen im Rahmen der Ländersystematik der Geonomenklatur (GEONOM, Verordnung (EU) 2020/1470, Kennziffer 24-01-19) in das Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik aufgenommen.

Das neue Länderverzeichnis für 2025 können Sie unter Kennziffer 25-01-18 kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Intrastat 2025

Bis zum Redaktionsschluss am 31.12.2024 lagen uns noch keine „offiziellen“ Informationen des Statistischen Bundesamtes zur Intrahandelsstatistik 2025 vor. Allerdings hat der Bundesrat am 22.11.2024 einer Änderung des Außenhandelsstatistikgesetzes zugestimmt (Kennziffer 25-01-19), die eine deutliche Flexibilisierung der Anmeldeschwellen vorsieht. **Konkret soll die Meldeschwelle im Eingang von bisher 800.000 Euro auf 3 Millionen Euro und die Schwelle in der Versendung von 500.000 Euro auf eine Million Euro angehoben werden.** Ausgehend von den im Bezugsjahr 2022 meldepflichtigen Unternehmen hätte dies zur Folge, dass etwa 66 Prozent der Unternehmen mit ausschließlich Eingang, etwa 12 Prozent der Unternehmen mit ausschließlich Versendung und etwa 47 Prozent der Unternehmen mit sowohl Eingang als auch Versendung **von der Meldepflicht befreit** werden.

Schon im Jahr 2022 wurde im Rahmen des Projektes „SIMSTAT“ (Single Market Statistics) zwischen den Mitgliedsstaaten das sogenannte „Einstromverfahren“ eingeführt, in dem der „Eingangsmittgliedsstaat“ vom „Ausgangsmittgliedsstaat“ die dort erhobenen Daten erhält. Mit diesem im Fachjargon „Microdatenaustausch“ genannten Verfahren soll der Verwaltungsaufwand minimiert werden. Achtung: In Deutschland sind nach wie vor beide Verkehrsrichtungen („Eingang“ und „Versendung“) zu melden.

Weitere Informationen und Fallbeispiele finden sich in der Publikation „Leitfaden zur Intrahandelsstatistik 2025“. Gerne können Sie Ihr Exemplar auch kostenlos unter Kennziffer 25-01-21 (lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor) bei info@export-verlag.de anfordern. Hinweis: Aufgrund der obenstehenden Änderungen wird der Leitfaden vermutlich verzögert erscheinen.

Bekanntlich sind die Meldungen zur Intrahandelsstatistik spätestens am 10. Arbeitstag nach Ablauf eines Monats an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Das Statistische Bundesamt weist darauf hin, dass eine Fristverlängerung zur Abgabe der Intrastat-Meldungen über den 10. Arbeitstag hinaus nicht möglich ist, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (UStVA) eine Dauerfristverlängerung vom Finanzamt gewährt wurde.

Sollten Sie wegen technischer Schwierigkeiten nicht in der Lage sein, termingerecht Ihre Intrastat-Meldung in Dateiform einzureichen, dann müssen Sie die Daten bis zur Behebung dieser Schwierigkeiten ggf. mit dem Onlineformular melden. Sollte aufgrund der Datenmenge eine manuelle Meldung nicht möglich sein, sollten Anmelder unverzüglich Kontakt mit dem Statistischen Bundesamt aufnehmen (Faxnummer 0611/ 75 3957). Grundsätzlich sind die Meldungen auch bei Korrekturen zwingend auf elektronischem Weg durchzuführen.

Bei Urlaub ist regelmäßig durch eine Vertretung die termingerechte Abgabe der Intrastat-Meldungen sicherzustellen. Im Fall von Betriebsferien während des Abgabetermins (10. Werktag des Folgemonats) sind alle bereits vor Beginn der Betriebsferien zur Verfügung stehenden Intrastat-Daten zu übermitteln. Noch nicht erfasste Daten sind unverzüglich nach Ende der Betriebsferien (monatsgerecht) nachzureichen.

Die Abgabetermine für die Intrahandelsstatistik 2025 können Sie unter Kennziffer 25-01-22 bei der Redaktion anfordern. Auch die Termine werden erst verzögert bekanntgegeben und lagen uns zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

Sonstige Informationen zum Statistischen Meldewesen

Neben den obenstehenden Schwellenwerten hinsichtlich der Wertschwellen im Bereich der Intra- und Extrahandelsstatistik sind noch weitere Vereinfachungen geplant:

- **Nationale Sammelnummern:** Bislang können nach § 30 AHStatDV nationale Sammelnummern (9990) mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes bis max. 3 Mio. Euro verwendet werden, nicht jedoch für Waren der Kapitel 97, 88 und 93. Diese Werte sollen flexibilisiert werden.
- **Konsolidierung von Teilen und Zubehör mit der Hauptware:** Die Werte gem. § 31AHStatDV sollen von bisher maximal € 2.500 auf nunmehr € 5.000 verdoppelt werden.



2. Umsatzsteuer und Binnenmarkt

VAT in the Digital Age – ViDA

Mit der Initiative „ViDA“ hat die Europäische Kommission Ende 2022 einen umfassenden Reformvorschlag des Mehrwertsteuersystems präsentiert (Kennziffer 24-01-22). Neben der umfassendsten Modernisierung des Mehrwertsteuersystems seit über 30 Jahren soll damit auch der Mehrwertsteuerbetrug weiter eingedämmt werden. Allein für Deutschland liegt der Ausfall an Mehrwertsteuer laut VAT GAP Report 2023 (Kennziffer 24-01-23) bei über 11 Milliarden Euro.

Das Maßnahmenpaket befasst sich im Kern mit drei Bereichen:

- die Einführung eines digitalen Reportings von Einzeltransaktionen in Echtzeit auf der Grundlage einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung für Unternehmen, die grenzüberschreitend innerhalb der EU tätig sind, sowie eine stärkere Harmonisierung des Rechtsrahmens für nationale Transaktionen („Digitale Meldesysteme/E-Rechnung“),
- die Besteuerung von Online-Plattformen, die kurzzeitige Vermietungen von Übernachtungsmöglichkeiten oder Personenbeförderungsleistungen unterstützen („Plattformwirtschaft“) und
- die zusätzliche Verhinderung mehrfacher MwSt-Registrierungen von Steuerpflichtigen in den Mitgliedstaaten („einzige MwSt-Registrierung“).

Im Rahmen von ViDA sollen folgende wesentliche Änderungen für den Bereich der Außenwirtschaft erfolgen:

- Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung und Ersatz durch transaktionsbezogene digitale Meldepflichten
- Schrittweise verpflichtende elektronische Rechnungsstellung mit neuen verpflichtenden Angaben und kürzeren Fristen für innergemeinschaftliche Lieferungen
- Abschaffung von Sammelrechnungen zugunsten von transaktionsbezogenen digitalen Meldepflichten
- Schrittweise Erweiterung des OSS-Verfahrens für die Einfuhr in die EU
- Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens für weitere sonstige Leistungen
- Entfall der Vereinfachungsregelungen für Konsignationslager in verschiedenen Stufen
- und vieles mehr

Nach fast zwei Jahren Debatte hat der Ecofin-Rat 05.11.2024 auf politischer Ebene eine Einigung über das Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ erzielt.



Bis zum Jahr 2030/2035 sollen demnach schrittweise unter anderem die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- **Digital Reporting Requirements (DRRs)** - Elektronische Berichterstattung: Am 01.07.2030 ist die Einführung einer E-Rechnungspflicht sowie eines Meldesystems für grenzüberschreitende innergemeinschaftliche B2B-Umsätze geplant. Zugleich soll die „Zusammenfassende Meldung (ZM)“ wegfallen. In der Zukunft ist es erforderlich, dass E-Rechnungen in einem strukturierten elektronischen Format erstellt werden, das im Wesentlichen den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 entspricht; andere Standards für elektronische Rechnungen können von den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen genehmigt werden. E-Rechnungen, die verpflichtend sind, müssen binnen 10 Tagen nach Lieferung/Leistung erstellt werden. Die Mitgliedstaaten, die schon eine Pflicht zur E-Rechnung (gegebenenfalls zusammen mit einem Meldesystem) etabliert haben, sind angehalten, ihre Systeme bis zum 01.07.2035 spätestens an die Formatvorgaben des EU-Rechts anzupassen.

Hinweis: Im Wachstumschancengesetz (BGBl. vom 27.03.2024) wurde in Deutschland der verpflichtende Empfang von E-Rechnungen für B2B-Umsätze innerhalb Deutschlands ab 01.01.2025 eingeführt. Ein Meldesystem zur Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug soll später ergänzt werden.

- **Einmalige MwSt-Registrierung:** Am 01.07.2028 wird ein neuer One-Stop-Shop (OSS) für innergemeinschaftliches Verbringen eingeführt. In diesem Zusammenhang wird bestimmt, dass die Regelung zu Konsignationslagern am 01.07.2029 endet; daher ist es spätestens bis zum 30.06.2028 noch erlaubt, Waren an ein Konsignationslager zu liefern. Unternehmen, die in der gesamten EU aktiv sind, können mithilfe des OSS ihre Verpflichtungen zur Abgabe von Erklärungen und Zahlungen zentral in Deutschland über das Bundeszentralamt für Steuern erfüllen. Dann ist eine Registrierung in allen Mitgliedstaaten, in denen Sie Umsätze generieren, nicht notwendig. Um die Registrierungen in anderen Mitgliedstaaten zu verringern, sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Art. 194 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) anzuwenden. Ab 01.07.2028 soll die Steuerschuld dann zwingend auf den Erwerber übergehen, wenn der leistende Unternehmer im Land der Besteuerung weder ansässig noch für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist.
- **Besteuerung von Plattformen:** Ab dem 01.07.2028 sollen elektronische Schnittstellen (Internet-Plattformen) in bestimmten Fällen der Umsatzsteuer unterliegen, wenn über die Plattform Personenbeförderungsleistungen oder kurzfristige Übernachtungsangebote (maximal 30 Nächte) angeboten werden. Nachdem der politische Konsens zum ViDA-Vorschlag aufgrund von Bedenken aus Estland zweimal nicht zustande kam, wurde den Mitgliedstaaten eine opt-out-Klausel für Kleinunternehmer gewährt, um die Besteuerung der Plattformen zu ermöglichen. Dadurch haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, ob auch Kleinunternehmer von der Regelung erfasst werden sollen.

Anmerkung: Aufgrund der erheblichen Änderungen im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag vom Dezember 2022 soll das EU-Parlament (EP) erneut konsultiert werden. Es wird erwartet, dass die Mitgliedstaaten im Frühjahr 2025 einen endgültigen Beschluss fassen.

Vereinfachungen bei Aufbewahrungsfristen

Zum 01.01.2025 wurden die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege auf acht Jahre reduziert (vgl. § 147 AO und § 257 HGB). Betroffen sind alle Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Achtung: Für Unterlagen nach Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 163 UZK bleibt es bei der Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.

E-Rechnungen ab 01.01.2025 nur für inländische Umsätze

Grundsatz: Zum 01.01.2025 wird die verpflichtende E-Rechnung nur für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze eingeführt. Eine E-Rechnung ist in diesem Zusammenhang eine Rechnung, die der europäischen Norm EN 16931 entspricht. Die Formate ZUGFeRD und XRechnung, die schon heute angewendet werden, entsprechen dieser Norm. Inländische Unternehmer sind ab dem 01.01.2025 grundsätzlich verpflichtet, eine elektronische Rechnung zu empfangen. Der Gesetzgeber hat, angesichts des hohen Umsetzungsaufwands für Unternehmen, Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller für die Jahre 2025 bis 2027 geschaffen.

Übergangsregelungen: Ab dem 01.01.2025 wird der Vorrang der Papierrechnung abgeschafft, und allen Unternehmen ist es erlaubt, E-Rechnungen zu erstellen. Dennoch ist bis zum 31.12.2026 weiterhin zulässig, Papierrechnungen zu versenden. PDF und andere elektronische Formate dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden. Unternehmen, die im Vorjahr im B2B-Bereich mehr als 800.000 Euro Umsatz erwirtschaftet haben, sind erst ab dem 01.01.2027 verpflichtet, E-Rechnungen zu versenden. Firmen, deren Umsatz im Vorjahr unter 800.000 Euro lag, sollen bis zum 31.12.2027 die Erlaubnis erhalten, sonstige Rechnungen (in Papierform, PDF etc.) auszustellen. Ab dem 01.01.2028 sind dann alle Unternehmen im B2B-Sektor verpflichtet, E-Rechnungen zu versenden und zu empfangen.

Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht: Selbst wenn eine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine Rechnung zu erstellen, muss diese nicht in Form einer E-Rechnung ausgestellt werden bei:

- Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV),
- Fahrausweisen, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV), Leistungen von Kleinunternehmern (§ 34a UStDV),
- Leistungen an juristische Personen, die nicht als Unternehmer agieren (z. B. nicht unternehmerisch tätige Vereine oder staatliche Einrichtungen),
- sowie bestimmten Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück.

In allen diesen Fällen ist die Ausstellung einer sonstigen Rechnung möglich.

Meldesystem folgt später: Zu einem späteren, noch nicht festgelegten Zeitpunkt ist es erforderlich, für jede Rechnung eine transaktionsbezogene VAT-Meldung (Rechnungsauszug) an ein bundeseinheitliches Verwaltungssystem zu senden. Die Meldung soll den EU-Vorgaben (VAT in the

Digital Age, kurz ViDA – siehe vorhergehende Meldung) für grenzüberschreitende Transaktionen (innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen) entsprechen.

Keine Rechnungsberichtigung für mittleren Unternehmer bei „verunfallten“ Dreiecksgeschäften möglich

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte: § 25b UStG enthält eine Vereinfachungsregelung für die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Die Vereinfachung besteht darin, dass eine steuerliche Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsland vermieden wird.

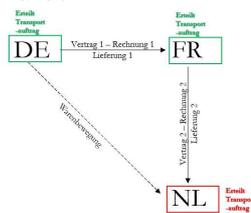
Bei einem innergemeinschaftlichem Dreiecksgeschäft werden unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen für Reihengeschäfte grundsätzlich folgende Umsätze ausgeführt:

- eine innergemeinschaftliche Lieferung des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Lieferer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands beginnt (§ 3 Abs. 6 Satz 1 UStG),
- ein innergemeinschaftlicher Erwerb des mittleren am Dreiecksgeschäft beteiligten Unternehmers (erster Abnehmer) in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3d Satz 1 UStG),
- ein innergemeinschaftlicher Erwerb des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, der dem ersten Abnehmer die von ihm verwendete USt-IdNr. erteilt hat (§ 3d Satz 2 UStG) und
- eine (Inlands-)Lieferung des ersten Abnehmers in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung oder Versendung des Gegenstands endet (§ 3 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 UStG).

Liegt ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft vor, wird die Steuerschuld für die (Inlands-)Lieferung unter den Voraussetzungen des § 25b Abs. 2 UStG von dem ersten auf den letzten jeweils am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmer übertragen.

Voraussetzung dieser Übertragung der Steuerschuld:

Nach § 25b Abs. 2 Nr. 3 UStG ist materielle Voraussetzung für die Übertragung der Steuerschuld, dass der erste dem letzten jeweils am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmer eine Rechnung im Sinne des § 14a Abs. 7 UStG erteilt, in der die Steuer nicht gesondert ausgewiesen ist.



Neben den Angaben nach § 14 Abs. 4 UStG sind in der Rechnung dieses ersten Abnehmers danach folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- ein Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts, z. B.
- „Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG“ oder „Vereinfachungsregelung nach Artikel 141 MwStSystRL“;
- ein Hinweis auf die Steuerschuld des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers;
- die Angabe der USt-IdNr. des ersten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers und
- die Angabe der USt-IdNr. des letzten am Dreiecksgeschäft beteiligten Abnehmers.

Damit soll der letzte am Dreiecksgeschäft beteiligte Abnehmer durch die Hinweise in der Rechnung eindeutig und leicht erkennen können, dass er letzter Abnehmer in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft ist und die Steuerschuld auf ihn übertragen wird.

EuGH-Urteil: keine Rechnungsberichtigung möglich: Der EuGH urteilte, dass eine korrekte Rechnungsstellung des mittleren Unternehmers in einem innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft eine **materielle** Voraussetzung für die Übertragung der Steuerschuld darstellt und somit eine ursprünglich falsch ausgestellte Rechnung nicht korrigiert werden könne. Demnach sei das nachträgliche, erstmalige Erfüllen der obenstehenden materiellen Voraussetzungen eben keine Korrektur, sondern eine erstmalige Ausstellung einer korrekten Rechnung, welche jedoch keine Rückwirkung entfalten könne.

Übersetzungen in EU-Sprachen für "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung"

Nach den geltenden Rechnungsvorschriften müssen deutsche Unternehmen, die im EU-Binnenmarkt innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferungen durchführen, einen Hinweis auf die Steuerfreiheit und deren Grund auf ihren Rechnungen anbringen (siehe § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit Abschnitt 14.5 Abs. 20 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)). Grundsätzlich ist die Amtssprache deutsch (§ 87 (1) AO), so dass ein Hinweis in deutscher Sprache ausreichend ist. Auf vielfachen Wunsch haben wir Ihnen nachstehend die Texte in anderen EU-Sprachen zusammengestellt, welche zusätzlich verwendet werden können:

- **Belgien:** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Bulgarien:** Neobлагаема ватрешнообсhtnostna dostavka
- **Dänemark:** momsfri EU levering
- **Deutschland:** steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- **Estland:** käibemaksuvaba ühendusesisene kättetoimetamine
- **Finnland:** veroton yhteisömyynti
- **Frankreich:** livraison intracommunautaire exonérée TVA
- **Griechenland:** tax free intracommunity delivery
- **Irland:** tax free intracommunity despatch
- **Italien:** cessioni intracomunitarie esenti
- **Lettland:** Ar 0% apliekamas precu piegades ES ietvaros, PVN likuma 28. pants*)
- **Litauen:** pridėtinės vertės mokesciu neapmokestinamas tiekimas Europos Sąjungos viduje
- **Luxemburg:** livraison intracommunautaire exonérée TVA.
- **Malta:** tax free intracommunity delivery
- **Niederlande:** intracommunautaire levering
- **Nordirland:** tax free intracommunity delivery
- **Österreich:** steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung
- **Polen:** wewnątrzwspólnotowa dostawa towarów opodatkowana wg. stawki podatku 0% (Art.42 Ust. 0 pod. od tow.il usl.*)
- **Portugal:** fornecimento inter-comunitário isento de IVA
- **Rumänien:** Livrare intracomunitara scutita de TVA.
- **Schweden:** skattefri gemenskapsintern leverans
- **Slowakei:** od dane oslobodené intrakomunitárne dodávky
- **Slowenien:** oproscena dobava znotraj skupnosti
- **Spanien:** entrega intracomunitaria libre de impuesto
- **Tschechische Republik:** dodání zboží do jiného členského státu, osvobozené od DPH
- **Ungarn:** forgalmazás adómentes, Közösségen belül történő áruszállítás
- **Zypern:** tax free intracommunity delivery

Hinweis: *) in diesen Ländern besteht keine Steuerbefreiung, sondern faktisch eine "Null-Prozent-Besteuerung".



3. Unionszollkodex und weitere Entwicklungen im Zollrecht

3.1 Aktuelle Entwicklungen im Zollrecht

ATLAS Wiederausfuhrkontrollsystem kommt bis 30.06.2025

In der ATLAS-Info 0617/ 2024 vom 26.06.2024 informierte die Zollverwaltung Aktualisierungen der zeitlichen Planungen. Im Verfahren WKS kann künftig die Abwicklung von summarischen Ausgangsanmeldungen (ASumA) und Wiederausfuhrmitteilungen (WAM) erfolgen. Für die produktive Nutzung dieses Verfahrens ist der Einsatz einer zertifizierten Software zwingend erforderlich.

Die formelle Zertifizierung von WKS ist seit 01.10.2024 möglich. Um allen Teilnehmern ausreichend Zeit für die Implementierung einer neuen, für WKS zertifizierten Software und für die Anpassung der internen Schnittstellen zu geben, wird die Verarbeitung eingehender ASumA Nachrichten im Verfahren EAS bis zum 30.06.2025 gewährleistet. Hinweis: Alle Teilnehmer, die die ASumA über diesen Zeitpunkt hinaus nutzen wollen, müssen rechtzeitig vor diesem Termin in das Verfahren WKS wechseln.

Implementierung von NCTS Phase 5 erst im Januar 2025

Mit dem New Computerised Transit System (NCTS) ist es möglich, Waren beispielsweise vom Ausfuhrverfahren in ein Versandverfahren zu überführen. Bei der Ausfuhr wird dann nach Artikel 329 (5) und (6) die Ausfuhrabfertigung an der Abgangszollstelle des Versandverfahrens unter Nennung der Ausfuhr-MRN durchgeführt. In der NCTS Phase 5 ist geplant, im Zeitpunkt der Entgegennahme und Annahme der Versandanmeldung einen automatischen Datenabgleich zwischen dem Versandverfahren und der Ausfuhr-MRN durchzuführen. Die europaweite Einführung einer Schnittstelle zwischen den IT-Systemen „ATLAS-Versand“ und „ATLAS-Ausfuhr“ sollte ursprünglich am 23.11.2024 erfolgen. Es ist nun aber nicht möglich, diesen Termin einzuhalten; die Schnittstelle bleibt vorerst deaktiviert. Die vollständige Umstellung auf NCTS Phase 5 wird erst dann möglich sein, wenn alle beteiligten Staaten ihre nationalen Versandanwendungen angepasst haben. Der aktuell vorgesehene Termin für die endgültige Umsetzung ist der 22.01.2025, wobei dieser noch bestätigt werden muss. Hintergrund: Die EU-Kommission hat sich bis Ende 2025 das Hauptziel gesetzt, eine schrittweise Harmonisierung der im Unionszollkodex (UZK) aufgeführten Zoll-IT-Systeme auf EU-Ebene zu erreichen. Dies schließt unter anderem die einheitliche, elektronische Abwicklung von Versandverfahren über das „New Computerised Transit System“ (NCTS) unter Beachtung aller festgelegten Vorgaben des UZK ein.



Liste der Genehmigungscodierungen

Nach § 1 AWG ist der Güterverkehr „mit dem Ausland (...) grundsätzlich frei. Er unterliegt den Einschränkungen, die dieses Gesetz enthält (...)“. Es ist die Verpflichtung des Ausführers, in seiner Ausfuhranmeldung mit bestimmten Codierungen anzugeben, ob eine eventuelle Ausfuhrgenehmigungspflicht auf den Ausfuhrfall zutrifft oder eben nicht.

Gängige Codierungen sind beispielsweise:

Code	Qualifikator	Bedeutung
Y901		Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) erfasste Güter
Y901	AZG	Nicht von der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Anhang I der EG-Dual-use-VO) und nicht von der Ausfuhrliste erfasste Güter, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Auskunft zur Güterliste erteilt hat
Y904		Andere Güter als die in den TR-Fußnoten zu den Maßnahmen 705 und 706 beschriebenen. (nicht in Anhang II der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)
Y906		Andere Güter, als die in den TR-Fußnoten zu der Maßnahme 708 beschriebenen. (nicht in Anhang III der Anti-Folter-VO (EG) Nr. 1236/2005 gelistete Güter)

Eine komplette Liste sämtlicher Genehmigungscodierungen können Sie kostenlos unter Kennziffer 25-01-23 (Ausfuhr – Datenfeld „Unterlage“), 25-01-24 (Ausfuhr – Datenfeld „sonstiger Verweis“) und 25-01-25 (Einfuhr) bei der Redaktion anfordern.

Die Zollverwaltung hat routinemäßig auch das „Handbuch für Ausfuhrgenehmigungen, Genehmigungscodierungen und elektronische Abschreibung“ aktualisiert. Die aktuelle Fassung (Stand Januar 2025) kann auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung heruntergeladen oder bei der Redaktion unter Kennziffer 25-01-26 angefordert werden.

IAA-Plus: Handbuch und Kurzanleitung auf ATLAS 3.0 aktualisiert

Zollanmeldungen für die Ausfuhr müssen in der Regel elektronisch abgegeben werden. Hierfür bietet die deutsche Zollverwaltung das kostenlose Tool Internet-Ausfuhr-Anmeldung-Plus (kurz IAA-Plus) an. Sie kann von allen Unternehmen genutzt werden, die keine eigene ATLAS-Software anschaffen oder keinen Dienstleister beauftragen möchten. Das Handbuch (Stand Dezember 2023) und die Kurzanleitung (Stand November 2023) zur IAA-Plus wurden aktualisiert und können unter Kennziffer 25-01-27 (Handbuch) und 25-01-28 (Kurzanleitung) kostenlos bei der Redaktion unter info@export-verlag.de angefordert werden.

Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen aktualisiert

In einer Fachmeldung informierte die Zollverwaltung, dass die Ausgabe 2025 des Merkblatts zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen zum Download bereitsteht. Sie können das umfangreiche Merkblatt auch unter Kennziffer 25-01-29 direkt und kostenlos unter info@export-verlag.de anfordern.

Verfahrensweisung ATLAS aktualisiert

Die überarbeitete Verfahrensweisung für das IT-Verfahren ATLAS kann auf der Website der deutschen Zollverwaltung abgerufen werden (Kennziffer 25-01-30). Das Dokument ist auf den Stand von Februar 2024. Änderungen inhaltlicher Art im Vergleich zur Vorversion sind in der Verfahrensweisung kursiv hervorgehoben. Außerdem werden geänderte Absätze mit Randbalken markiert.

Proof of Union Status (PoUS): Statusnachweise T2L- und T2LF jetzt elektronisch

Seit 01.03.2024 wurden die bisherigen Nachweise „T2L“ bzw. „T2LF“, mit denen der Status einer Ware als sog. „Unionsware“ erbracht wurde durch das elektronische System "Proof of Union Status (PoUS)" abgelöst.

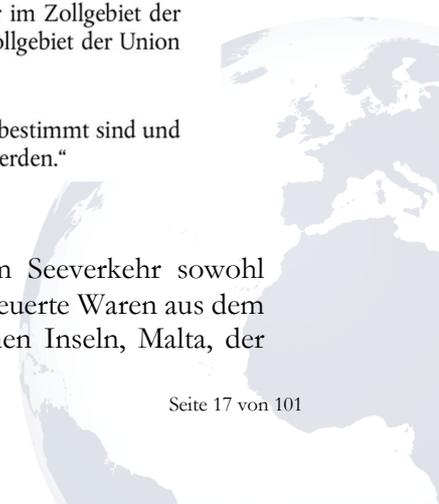
Hierzu wurde in Artikel 119 „Vermutung und Nachweis des zollrechtlichen Status“ der Absatz 3 wie folgt geändert:

„(3) Sofern ihr zollrechtlicher Status als Unionsware nachgewiesen ist, können in folgenden Fällen Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen:

- a) wenn die Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten befördert werden und dieses Zollgebiet vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen, ohne einen Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets einzulegen;
- b) wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ohne Umladung befördert werden;
- c) wenn die Waren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union befördert und außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel als jenes, auf das sie ursprünglich verladen wurden, umgeladen und mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier befördert werden. Wird ein neues Beförderungspapier außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellt, so ist das ursprüngliche einzige Beförderungspapier beim Wiederverbringen in die Union dem Zoll vorzulegen;
- d) wenn in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeuge vorübergehend das Zollgebiet der Union verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden;
- e) wenn Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände, ausgenommen Container, die einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person gehören, zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden;
- f) wenn es sich um Waren im Gepäck von Reisenden handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind und die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden.“

Hintergrund

An einigen Einfuhrorten (meistens Seehäfen) in der EU kommen auf dem Seeverkehr sowohl Nichtunionswaren (Drittlandwaren) als auch Unionswaren (verzollte und versteuerte Waren aus dem zollrechtlich freien Verkehr) an. Betroffen sind beispielsweise die Kanarischen Inseln, Malta, der



griechische Teil Zyperns oder die baltische Staaten Estland, Lettland und Litauen. Um nun die Nichtunionswaren von den Unionswaren zu unterscheiden, muss für die (zollfreie) Einfuhr der Unionswaren ein sog. Statusnachweis (jetzt: Proof of Union Status) erbracht werden. Bisher wurde dieser Nachweis entweder mit den Versandpapieren T2L bzw. T2LF oder mit einem Beförderungspapier mit den nötigen Mindestangaben und mit der Kurzbezeichnung „T2L“ bzw. „T2LF“ erbracht.

Vereinfachte Nachweise bis € 15.000 befristet bis 15.08.2025 möglich

Bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro ist der vereinfachte Nachweis des Unionsstatus einer Ware mittels Beförderungspapier oder einer Rechnung möglich. Hierfür ist keine Bewilligung erforderlich. Ab einem Gesamtwert der Waren von 15.000 Euro muss das Papier von der zuständigen Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Diese Möglichkeit des Nachweises ist nach derzeitigem Planungsstand noch bis zum 15. August 2025 zugelassen.

Alternativ ist für Warenwerte über 15.000 € schon jetzt das PoUS anzuwenden.

Seit 01.03.2024: PoUS für Normalverfahren und vereinfachtes Verfahren

Ab einer Wertgrenze von 15.000 € muss seit 01.03.2024 das elektronische System „Proof of Union Status“ (PoUS) verwendet werden. Seit diesem Stichtag werden die Statusnachweise T2L und T2LF ausschließlich elektronisch über PoUS ausgestellt und müssen bei der Gestellung nach Wiederverbringung in das Zollgebiet der Union verwendet werden. Für die Ausstellung von PoUS-Nachweisen benötigt der Aussteller bei Warenwerten über 15.000 € eine Bewilligung als sog. „Zugelassener Aussteller“. Anträge auf Erteilung dieser Bewilligung sind ausschließlich in elektronischer Form über das EU-Trader Portal (EU-TP) zu stellen.

Grundsätzlich wird nur der Bewilligungsantrag über das EU-TP gestellt. Die Teile I bis III und V des Fragebogens zollrechtliche Bewilligungen sowie das "Zusatzblatt nationale Angaben" sind dem zuständigen Hauptzollamt unter Bezugnahme auf die durch das EU-TP generierte Antragsnummer direkt zu übermitteln. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung des Status eines zugelassenen Ausstellers ist das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist.

Der Fragebogen dient den Bewilligungshauptzollämtern als Grundlage zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen. Die Vorlage des ausgefüllten Fragebogens trägt zu einer Beschleunigung des Antragsverfahrens bei. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) benötigen den Fragebogen nicht.

Die Statusnachweise muss der Ausführer grundsätzlich vor Abgang der Ware übermitteln. In Ausnahmefällen kann der Nachweis auch nachträglich gestellt werden (Kennzeichnung in roter Schrift mit dem Vermerk: „Nachträglich ausgestellt“). Dabei muss der Ausführer sowohl für das Normalverfahren als auch für das vereinfachte Verfahren eine Bewilligung als „zugelassener Ausstellers“ besitzen.

Empfehlung: Alternativ besteht auch weiterhin die Möglichkeit, ein Handelsdokument unter Mitwirkung der Ausfuhrzollstelle zu verwenden, falls der Warenwert € 15.000 überschreitet. In vielen Fällen ist dies möglicherweise der pragmatischere Ansatz.

Ab 15.08.2025 auch nur noch elektronische Warenmanifeste

Nach aktuellem Planungsstand wird beginnend ab 15.08.2025 auch die Ausstellung des Warenmanifests (Art. 206 UZK-IA) elektronisch in das PoUS-System eingepflegt. Dadurch werden die Regelungen über den Statusnachweis in Form des Manifests der Schifffahrtsgesellschaft gem. Art. 199 (2) UZK-IA abgelöst. Nach dem 15.08.2025 kann das Warenmanifest nicht mehr in Papierform als Statusnachweis anerkannt werden.

Zollbefreiung für Sicherungs- und Ortungsgeräte

Frachtortungssensoren sind GPS-Ortungsgeräte, die entweder fest in ein Transportmittel (z. B. Container) eingebaut oder als stromautarke Ortungsmodule in eine Transportverpackung eingelegt werden. Die Ortungsgeräte setzen beispielsweise ein Alarmsignal ab, wenn eine Containertüre, eine Ladebordwand bzw. Plane eines Lkw geöffnet wird. Sog. „Rüttelsensoren“ weisen beispielsweise auf eine stärkere Bewegung eines Containers hin.

Mit der Delegierten VO (EU) 2024/634 der Kommission vom 14.12.2023 (veröffentlicht am 20.02.2024, Kennziffer 25-01-31) wurden Vereinfachungen hinsichtlich der Zollförmlichkeiten für elektronische Frachtsensoren wie folgt geschaffen:

Umschließungen und Sicherungs- und Ortungsgeräte

(Artikel 250 Absatz 2 Buchstabe d des Zollkodex)

Für die folgenden Waren wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt:

- a) gefüllt eingeführte Umschließungen, die dazu bestimmt sind, leer oder gefüllt wiederausgeführt zu werden;
- b) leer eingeführte Umschließungen, die dazu bestimmt sind, leer oder gefüllt wiederausgeführt zu werden;
- c) Frachtsicherungs- und -ortungsgeräte, die in Umschließungen hineingelegt oder daran angebracht wurden und zur Wiederausfuhr bestimmt sind.

Der Antragsteller und der Inhaber des Verfahrens können im Zollgebiet der Union ansässig sein.“

Demnach ist die vorübergehende Einfuhr von elektronischen Frachtsensoren zollfrei, wenn diese zur vorübergehenden Verwendung angemeldet oder wiederausgeführt werden. Die Verordnung ist am 11.03.2024 in Kraft getreten.

WTO-Übereinkommen über den elektronischen Handel

GTAI berichtete im August, dass sich über 90 Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) auf einen Text für ein gemeinsames Abkommen geeinigt haben. Demnach formuliert das Abkommen in 38 Artikeln konkrete Regeln und Verpflichtungen für den digitalen Handel. Unter anderem sieht das Abkommen Initiativen zur Förderung eines reibungslosen elektronischen Geschäftsverkehrs in Bezug auf elektronische Signaturen und Rechnungen auf nationaler sowie internationaler Ebene vor. Eine

weitere Initiative soll es für Verbraucher und Unternehmen in Entwicklungsländern geben, um ihnen die Teilnahme am digitalen Handel zu erleichtern. Darüber hinaus enthält das Abkommen konkrete Bestimmungen, um den internationalen elektronischen Handel zuverlässiger und sicherer zu machen. Die Vertragsparteien streben unter anderem eine verstärkte Zusammenarbeit an, um Cyberangriffe frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das Abkommen verbietet Zölle auf elektronische Übertragungen.

EU-Verbot von per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) beschlossen

Die VO (EU) 2024/2462 (Kennziffer 25-01-32), die am 20.09.2024 erlassen wurde, verbietet schrittweise die Verwendung bestimmter per- und polyfluorierter Alkylsubstanzen (PFAS).

PFAS finden sich in zahlreichen Produkten, wie z.B. Antihafbeschichtungen (wie Teflon), Textilien mit Wasser- und Schmutzabwehr, sowie in Feuerlöschschäumen. PFAS stellen eine Gefahr dar, da sie sehr langlebig sind und sich in der Umwelt kaum zersetzen. Diese Chemikalien akkumulieren im Körper von Menschen und Tieren, was bedeutet, dass sie sich im Laufe der Zeit zu höheren Konzentrationen potenzieren können. Es gibt einen Verdacht, dass PFAS gesundheitsschädlich sind. Sie können das Immunsystem beeinträchtigen, den Cholesterinspiegel ansteigen lassen, die Leber schädigen und die Wahrscheinlichkeit bestimmter Krebserkrankungen erhöhen. Zudem tragen PFAS zur Verunreinigung von Wasser, Boden und Luft bei. Sie sind global in Böden, Gewässern und der Atmosphäre nachweisbar und können über die Nahrungskette in den menschlichen Organismus gelangen. Aufgrund dieser Eigenschaften stellen PFAS eine ernsthafte Gefahr für Mensch und Umwelt dar.

Ab dem 10.04.2026 ist es verboten, PFAS in Feuerlöschschäumen und -konzentraten für Ausbildungs- und Prüfzwecke sowie für öffentliche Feuerwehren zu verwenden (mit Ausnahmen). Ein Verbot der Verwendung von PFAS in Textilien, Leder, Pelzen und Häuten für Bekleidung und verwandte Accessoires tritt ab dem 10.10.2026 in Kraft. Des Weiteren wird der Einsatz in Schuhen, Papier und Kartonagen, die mit Nahrungsmitteln in Kontakt kommen, sowie in kosmetischen Produkten und Mischungen untersagt. Ab dem 10.10.2029 wird die Verwendung von PFAS in Feuerlöschschäumen und -konzentraten grundsätzlich verboten sein.

Verbot der Ausfuhr und Verwendung von Dentalamalgam

Zum 01.01.2025 tritt ein weitreichendes Verbot der Verwendung von Dentalamalgam in der Europäischen Union in Kraft. Dies geht auf die VO (EU) 2024/1849 (Kennziffer 25-01-33) zurück, die eine vorzeitige Einschränkung der Nutzung von quecksilberhaltigem Amalgam um etwa zehn Jahre vorzieht. Amalgam darf ab diesem Datum nur noch in Ausnahmefällen angewendet werden, wenn ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin dies aufgrund spezifischer medizinischer Notwendigkeiten als zwingend erforderlich ansieht. Die Ausfuhr von Dentalamalgam wird ab dem 01.01.2025 verboten, das Verbot der Herstellung und Einfuhr in die EU tritt ab dem 01.07.2026 in Kraft. Außerdem werden quecksilberhaltige Lampen in sechs Kategorien bis zum 31.12.2025 bzw. bis zum 31.12.2026 verboten. Mit der VO (EU) 2024/1849 wird das sog. „Minamata-Übereinkommen“ zum Schutz vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber auf die Gesundheit und die Umwelt umgesetzt. Außerdem soll der Schadstoffausstoß bis 2050 EU-weit auf ein Minimum reduziert werden, so dass er nicht mehr schädlich für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist.

3.2 Reform des Unionszollkodex wird auf den 01.01.2026 vorverlegt

Bereits im letzten Exportbrief zu den Zolländerungen 2023/ 2024 stellten wir die geplanten Veränderungen durch den Modernisierten Unionszollkodex vor. Im März 2024 hat das EU-Parlament dazu verschiedene Verbesserungsmaßnahmen vorgestellt und gleichzeitig beschlossen, die Reform schon früher als geplant anzugehen (Kennziffer 25-01-34). Die Maßnahmen umfassen dabei folgende Schwerpunkte:

- Schaffung einer EU-Zollbehörde zum 01.01.2026 (bisher geplant: 2028)
- Freiwillige Nutzung des EU Customs Data Hub zum 01.01.2029 (bisher 2032)
- Finale Umsetzung und verpflichtende Nutzung des EU Customs Data Hub zum 01.01.2032 (bisher 2035)

Die Einführung soll zeitlich gestaffelt erfolgen, wie das nachstehende Schaubild mit dem ursprünglichen Zeitplan zeigt:



Quelle: Mitteilung der Europäischen Kommission „COM (2023) 257 final“ vom 17.05.2023, Kennziffer 24-01-27 (alte Zeitplanung)

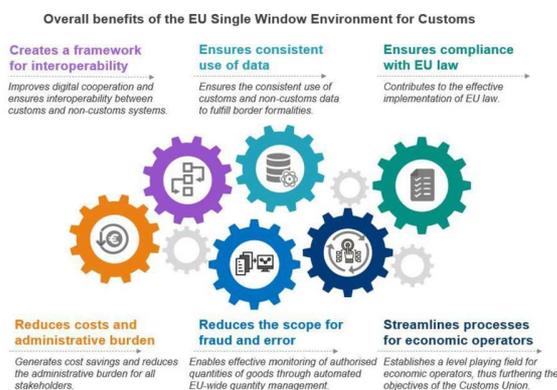
Schaffung einer EU-Zollbehörde zum 01.01.2026

Die Hauptaufgabe der EU-Zollbehörde soll nach Auffassung der EU-Kommission darin bestehen, das Fachwissen und die Kompetenzen zu bündeln, die derzeit in der EU verstreut sind und die nationalen Zollbehörden in der EU zu steuern, zu koordinieren und zu unterstützen. Dies wird eine verstärkte Überwachung der Lieferkette ermöglichen, wobei die Zollbehörden auf EU- und auf nationaler Ebene bei der Warenkontrolle an den EU-Außengrenzen einheitlich handeln.

Schaffung einer zentralen EU-Zolldatenplattform

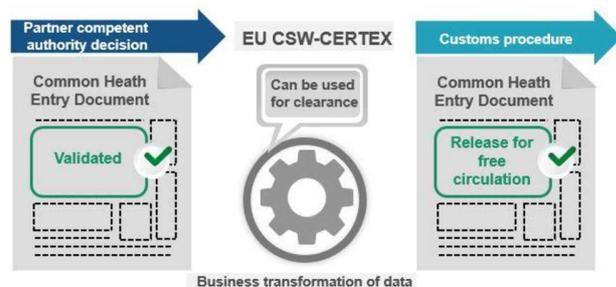
Die neue EU-Zolldatenplattform wird die Voraussetzung für die stärkere Überwachung und Vereinfachung der Verfahren sein. Sie soll im Laufe der Zeit die bestehende IT-Infrastruktur für den Zoll integrieren und ersetzen. Zolldaten müssen dann statt über die zahlreichen Schnittstellen der 111 separaten Systeme, die es heute in der EU gibt, nur noch über die eine EU-Zolldatenplattform

übermittelt werden. Unterlagen müssen dann nur einmal für mehrere Sendungen eingereicht werden. Damit können Daten aus verschiedenen Subsystemen beispielsweise von Lieferanten, Speditionen, Einführern und Frachtversicherern in einem System zusammengeführt werden, um so eine transparente Lieferkette abzubilden. Die Verpflichtung zur Abgabe von Standardanmeldungen wird aufgehoben und durch die Verpflichtung der betreffenden Akteure ersetzt, die entsprechenden Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnten konforme Waren bewegt werden, ohne dass die Zollbehörden tätig werden müssen.



Die ersten Schritte zur Schaffung des sog. „EU Customs Data Hub“ wurden schon 2024 im Rahmen des sog. „Customs Single Window (CSW)“ eingeleitet. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/ 2514 (Kennziffer 25-01-35) sowie mit der DVO (EU) 2024/ 2145 (Kennziffer 25-01-36) wurde die Grundlage dazu geschaffen.

Damit können nunmehr verschiedene Daten aus sog. „Union non-customs systems“ (Nichtzollsystemen) wie Planzengesundheitszeugnisse, Fluorierte Treibhausgase (F-Gase), Bescheinigungen für Kulturgüter, Lizenzen zu ozonabbauenden Stoffen etc. in einem einheitlichen Zollsystem abgebildet werden. In einem zusätzlichen IT-Modul „Customs Risk Management Framework (CRMF)“ werden voraussichtlich ab März 2025 für die Zollbehörden aller EU-Mitgliedsstaaten Daten für eine Risikoanalyse bereitgestellt.



Bildquelle: https://taxation-customs.ec.europa.eu/eu-single-window-environment-customs_en

Integration von ICS2 und IOSS in den EU-Customs Data Hub

Bereits zum 15.03.2021 (Phase 1) und am 01.03.2023 (Phase 2) ist das neue Einfuhrkontrollsystem ICS2 für sämtliche Importe auf dem Luftweg (allgemeine Luftfracht sowie Kurier-, Express- und Postsendungen (KEP)) in Kraft getreten. Im Zeitraum vom Zeitraum 03.06 2024 bis zum 01.09.2025 wird in Phase 3 nun auch der Straßen-, Bahn- und Seeverkehr in ICS2 integriert. Der zeitliche Ablauf ist wie folgt geplant:

- 03.06.24 bis 04.12.24: See- und Binnenschifffahrtsunternehmen
- 04.12.24 bis 01.04.25: Einzelfracht-Einreichende im See- und Binnenschiffsverkehr

- 01.04.25 bis 01.09.25: Straßen- und Schienenverkehrsunternehmen

Mit der Umsetzung des ICS2 müssen die summarischen Eingangsanmeldungen (ESumA, englisch „Entry Summary Declaration (ENS)“) durch alle Versender bzw. die Transportdienstleister bereitgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise der 6-stellige HS-Code, eine Warenbeschreibung sowie die EORI-Nummer des Warenempfängers in der EU (Importeur), welche über eine Ankunftsmeldung an das „Shared Trader Interface“ von ICS2 übermittelt werden.

Beginnend ab 2028 soll das ICS2 in den EU-Customs Data Hub integriert werden, so dass dann in einem weiteren Schritt die im Rahmen der Ankunftsmeldung bereits übermittelten Daten direkt in die Einfuhranmeldung übernommen werden können. In der Praxis wird sich die Frage stellen, wie die vom Beförderer im Rahmen der Entry Summary Declaration aufgenommenen Daten des drittländischen Exporteurs für die Einfuhranmeldung des EU-Importeurs relevant sein können.

Auch der für die Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer bereits bekannte Import-One-Stop-Shop soll dann ab 2028 in den EU-Customs Data Hub integriert werden.

Wegfall der € 150-Grenze für Zollbefreiung und die „vier Körbe“

Für Waren mit geringem Wert soll ein vereinfachtes System mit vier Gruppen von Warenkategorien zur Berechnung der Einfuhrzölle verwendet werden. Der Aufbau soll wie folgt sein:

Vereinfachte Zollanmeldung nach „Baskets“ im elektronischen Geschäftsverkehr

Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D	Kategorie E
				
Zollsatz 0%	Zollsatz 5%	Zollsatz 8%	Zollsatz 12%	Zollsatz 17%
z. B. Flechtstoffe, Erze, Papier, Pappe, Bücher, Zeitungen, Zinn, Antiquitäten	z. B. Salz, Mineralöle, Seifen, Waschmittel, Schmiermittel, Pelze, Kork, Flechtwaren, Federn, Daunen, Maschinen etc.	z. B. Chemikalien, Düngemittel, Farben und Lacke, Kunststoffe, Gummi, Seide etc.	z. B. Pflanzen, Kakao, Bekleidung etc.	z. B. Tiere, Fleisch, Fische, Getreide etc.

Hinweis: Es soll auch weiterhin die Einzelabfertigung im Standardverfahren möglich bleiben.

Quelle: Seminarunterlage „Zolländerungen 2024“ des EXPORT-Verlags

Mit der Reform wird ein neues System für Sendungen von geringem Wert eingeführt, das die Einreihung und Bewertung von Waren von geringem Wert erheblich vereinfacht, ohne Schlupflöcher für Betrug zu schaffen. Dadurch kann die Zollbefreiung für Waren im Wert von bis zu 150 EUR abgeschafft werden, die derzeit eine Quelle von Zoll- und Mehrwertsteuerbetrug ist.

Elektronischer Handel soll alle Zollverpflichtungen „Online“ erfüllen

Der elektronische Handel soll in Zukunft grundsätzlich über Online-Plattformen abgewickelt werden. Dazu wird der bisherige „Import One Stop Shop (IOSS)“ als Sonderregelung erweitert. Durch die Abschaffung der € 150-Grenze wird das oben beschriebene „Korbssystem“ eingeführt.

Der „Trust & Check-Trader“ wird eingeführt

Der „Trust & Check“-Wirtschaftsbeteiligte soll aus Sicht der EU-Kommission eine „Weiterentwicklung“ des AEO sein. Hintergrund ist wohl auch, dass der AEO-Status in vielen EU-Mitgliedsstaaten nicht die erforderliche Akzeptanz gefunden hat. Außerdem wird der AEO-Status insbesondere bei der Interpretation von „schweren und wiederholten Zuwiderhandlungen“ in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ganz unterschiedlich bewertet. Dies und vieles mehr hat der Europäische Rechnungshof in einem Sonderbericht aus dem Jahr 2024 bemängelt (Kennziffer 24-01-28). Der „Trust & Check-Trader“ soll nun mit Einführung des Modernisierten Zollkodex sukzessiv diese Lücke schließen.

Stufenweise Einführung des Reformierten EU-Zollkodex

Damit ist der von der EU-Kommission geplante Zeitstrahl für die Umstellung wie folgt:

01.01.2033	Vollständige Nutzung der EU-Datenplattform verpflichtend für alle Unternehmen – bisherige Planung: 2038
01.01.2029	Im nächsten Schritt können auch alle anderen Importeure Daten in die Datenplattform liefern. Der sog. „Trust & Check-Trader“ meldet die zentrale Einfuhrabwicklung in dem Mitgliedsstaat seiner Ansässigkeit (egal, an welcher EU-Eingangszollstelle die Waren eintreffen) – bisherige Planung: 2032
01.01.2026	Schaffung einer EU-Zollbehörde und Beginn der Schaffung einer einheitlichen Datenplattform (Customs Data Hub) - bisherige Planung: 2028

Fazit und Kritik

Insgesamt bekommen Unternehmen und Mitarbeiter noch mehr Verantwortung. Damit wird die Qualifizierung der betroffenen Mitarbeiter im Zollbereich sowie intensive und regelmäßige Schulung erheblich an Bedeutung gewinnen. Interne Audits und Monitoring der eigenen Zollprozesse müssen in den Unternehmen weiter zunehmen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Erstellung der erforderlichen Verfahrensanweisungen, internen Richtlinien und mit der Durchführung von Schulungen der betroffenen Mitarbeiter. Sprechen Sie uns gerne unter info@export-verlag.de an – wir beraten Sie gerne.



3.3 Brexit-Nachlese

CE-Kennzeichnung wird auch nach 2025 anerkannt

Ursprünglich war geplant, die europäische CE-Kennzeichnung noch bis Ende 2024 in UK anzuwenden und dann zum 01.01.2025 durch die UKCA-Kennzeichnung abzulösen.

Damit hätten sämtliche EU-Expoteure eine UK-Zertifizierung benötigt. Das britische „Department for Business and Trade“ (Wirtschaftsministerium) erklärte jetzt in einer Pressemitteilung, dass die europäische CE-Kennzeichnung im UK auch über den Jahreswechsel 2024/ 2025 anerkannt werden soll. Ein UKCA-Label kann auf freiwilliger Basis zusätzlich angebracht werden.



Eine Umstellungspflicht auf UKCA besteht jedoch beispielsweise für Medizinprodukte, Bahnprodukte und Baumaterialien.

Präferenzabkommen soll 2025 auf das HS 2022 umgestellt werden

Das „Trade and Cooperation Agreement“ wird zum 01.01.2025 auf das aktuelle HS 2022 umgestellt. Hierzu wird es zu einer Anpassung der datenbank „WuP-Online“ geben. Änderungen der Ursprungsregeln gibt es durch die Umstellung des HS nicht.



4. Einfuhr, Zollwert und Zollschuld

4.1 Einfuhr Allgemein

Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlerzeugnisse mit russischem Ursprung

Im Zuge der ausgeweiteten Sanktionen gegenüber Russland besteht mittlerweile auch ein Einfuhrverbot für in Anhang XVII VO (EU) Nr. 833/2014 aufgeführte Erzeugnisse mit Ursprung in Russland, welche in einem Drittland unter Verwendung von Eisen und Stahlerzeugnissen gemäß diesem Anhang verarbeitet wurden. Betroffen sind sämtliche Halbzeuge aus Stahl und Edelstahl wie etwa Bleche, Coils, Profile, Stangen und Stäbe, Rohre, Walzdraht bis hin zu Waren aus Stahl und Edelstahl wie etwa Konstruktionselemente, Sammelbehälter, Nägel, Schrauben, Muttern und Bolzen sowie Heizungen und Heizungs-/ Sanitärartikel aus Stahl und andere Stahlprodukte.

Das Verbot erfasst nur Güter des Anhangs XVII, die in einem Drittland (außerhalb Russlands) unter Verwendung von in diesem Anhang aufgeführten Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden. Unter „Bezügen“ wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass die Erzeugnisse russischen Ursprungs dem Unternehmen körperlich zur Verarbeitung vorliegen.

Hinweis: Nicht betroffen sind solche Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden.

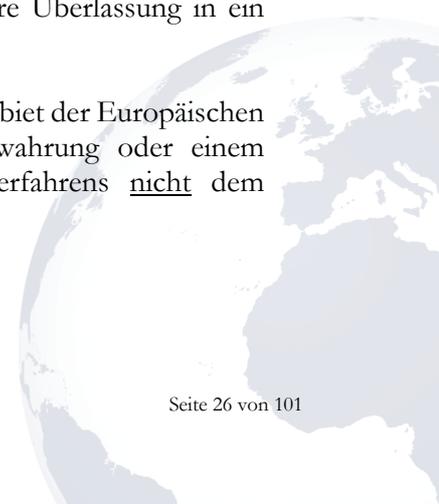
Zeitlich gestaffelte Anwendung

Die Einfuhrverbote sind – gegliedert nach KN-Codes – zeitlich gestaffelt wie folgt:

- seit dem 30. September 2023 für sämtliche Erzeugnisse des Anhangs XVII, die andere Erzeugnisse als solche der KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.
- beginnend ab dem 1. April 2024 für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse des KN-Codes 7207 11 enthalten.
- beginnend ab dem 1. Oktober 2024 für Erzeugnisse des Anhangs XVII, die Erzeugnisse der KN-Codes 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.

Es ist nur dieser Warenkreis betroffen, also keine Maschinen, Geräte und andere nicht aufgeführte Erzeugnisse. Betroffen sind sämtliche Bezüge nach dem 23. Juni 2023 aus einem Drittland. Der maßgebliche Zeitpunkt für die Anwendung des Einfuhrverbots ist der Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union und nicht eine spätere Überlassung in ein Zollverfahren.

Hinweis: Erzeugnisse, die bereits vor diesem Zeitpunkt rechtmäßig in das Zollgebiet der Europäischen Union verbracht wurden und sich seitdem in der vorübergehenden Verwahrung oder einem besonderen Verfahren befanden, unterliegen bei der Beendigung des Verfahrens nicht dem vorgenannten Verbot.



Nachweisführung

Artikel Art. 3g Abs. 1 Buchstabe d) VO (EU) Nr. 833/2014 sieht vor, dass Einführer im Zeitpunkt der Einfuhr „einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen (müssen).“ Die deutsche Zollverwaltung führte auf ihrer Homepage erläuternd aus, dass zum Zeitpunkt der Einfuhr ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, für die Zollbehörden bereitgehalten werden muss. Der Nachweis ist vorzulegen, wenn die Zollstelle es im Einzelfall verlangt. Der Nachweis ist für alle **Eisen- und Stahlvorprodukte** zu führen, die für die Verarbeitung des eingeführten Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden. Gem. Artikel 3g (1) d) ist der Nachweis für Einfuhren aus Norwegen und aus der Schweiz (Länderliste gem. Anhang XXXVI) **nicht** erforderlich.

Nachweisdokumente

Als geeignete Nachweisdokumente können nach Angaben der deutschen Zollverwaltung neben den sog. „Mill Test Certificates“ unter anderem auch Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Ausschlussklauseln in Kaufverträgen anerkannt werden, aus denen der nichtrussische Ursprung der Vorprodukte hervorgeht. **Die Nachweispflicht besteht für den Import, nicht für Lieferungen innerhalb der EU!**

ATLAS-Codierungen

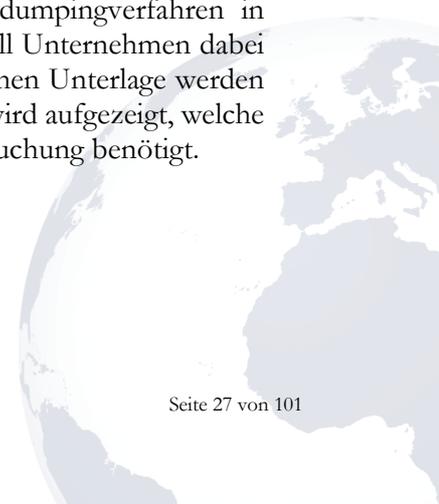
Das Vorhandensein des Nachweises wird durch die Anmeldung der Unterlagencodierung Y824 in der Zollanmeldung erklärt. **Bitte geben Sie diese Erklärung nur ab, wenn tatsächlich ein Nachweis vorliegt.**

Der Code Y859 ist hingegen für sämtliche Waren zu verwenden, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden.

Wird jedoch keine dieser Codierungen angemeldet, wird die Anmeldung systemseitig abgewiesen.

EU-Leitfaden zu Anti-Dumping-Beschwerden

Die EU-Kommission hat einen Leitfaden für die Antragstellung bei Antidumpingverfahren in deutscher Sprache veröffentlicht (Kennziffer 25-01-37). Der neue Leitfaden soll Unternehmen dabei unterstützen, eine Anti-Dumping-Beschwerde einzureichen. In der umfangreichen Unterlage werden Hinweise für die Ausarbeitung eines Antidumpingantrags gegeben. Außerdem wird aufgezeigt, welche Informationen die EU-Kommission für die Einleitung einer förmlichen Untersuchung benötigt.



Neue Importmaßnahmen zur Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen

Die Europäische Union hat die Rechtsvorschriften für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen von ozonabbauenden Stoffen in der VO (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.02.2024 neu geregelt.

Die neue Verordnung ist am 11.03.2024 in Kraft getreten und hat die Verordnung (EG) Nr. 1009/2009 aufgehoben. Hierzu wurde die neue TARIC-Maßnahmenart 726 (Einfuhrkontrolle von ozonabbauenden Stoffen) in den EZT integriert. Diese umfasst verschiedene Codenummern aus den Kapiteln 29, 32, 34, 38, 39, 73, 76, 84, 86, 87, 88, 89 und 98 des EZT. Bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr sind unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen, die sich aus den jeweiligen TARIC-Fußnoten und -Bedingungen ergeben. Weitere Informationen finden sich in ATLAS-Info 0588/ 2024 (Kennziffer 25-01-38).

Neue Importmaßnahmen zur Einfuhrkontrolle von fluorierten Treibhausgasen

Die Europäische Union hat die Rechtsvorschriften für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr sowie für das Herstellen und Inverkehrbringen von fluorierten Treibhausgasen in der VO (EU) 2024/573 vom 07.02.2024 neu geregelt. Die Verordnung trat mit Wirkung zum 11.03.2024 in Kraft hat die alte VO (EU) Nr. 517/2014 abgelöst. Hierzu wurde die Maßnahmenart 724 (Kontrolle der Einfuhr von fluorierten Treibhausgasen) im EZT angepasst. Betroffen sind verschiedene Codenummern aus den Kapiteln 28, 29, 32, 33, 35, 38, 39, 40, 42, 44, 64, 73, 76, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 94, 95 und 98 des EZT. Bei der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr sind unterschiedliche Bedingungen zu erfüllen, die sich aus den jeweiligen TARIC-Fußnoten und -Bedingungen ergeben.

Neue Unterlagencodierungen zur TARIC-Maßnahme „Veterinärkontrolle“

Mit ATLAS-Info 0639/ 2024 vom 31.07.2024 (Kennziffer 25-01-39) informierte die Zollverwaltung über neue Unterlagencodierungen bei der Einfuhr. Hintergrund der Aufnahme dieser Unterlagencodierungen ist, dass Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen und San Marino aufgrund von bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union (EU) für bestimmte Waren, die ihren Ursprung in einem (anderen) Drittland haben und von dort in eines der oben genannten Länder eingeführt werden, die nach EU-Recht vorgesehene Veterinärkontrolle durchführen.

Mit den nachstehenden Unterlagencodierungen wird insoweit erklärt, dass sich diese Waren vor der Versendung in einen Mitgliedstaat der EU im freien Warenverkehr in Andorra, Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder San Marino befunden haben und bereits eine ordnungsgemäß durchgeführte Veterinärkontrolle erfolgt ist. Die neuen Codierungen lauten:

- „Y170“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Andorra stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y171“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus der Schweiz stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y172“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Färöern stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

- „Y173“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Grönland stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften
- „Y174“: Waren mit Ursprung in Drittländern, die aus Island stammen, gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften

Für Waren, die sich nicht im freien Warenverkehr in Andorra, der Schweiz, Färöer, Grönland, Island, Liechtenstein, Norwegen oder San Marino befanden und die jedoch aus einem dieser Länder (unmittelbar) in einen EU-Mitgliedstaat weitergeleitet werden, gelten keine der zuvor genannten Unterlagencodierungen. In diesem Fall ist das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument (GGED; Codierung C640 oder N853), das von den oben genannten Ländern ausgestellt wurde, anzugeben.

Erweiterte Nutzung von ATLAS-ZELOS zur elektronischen Vorlage von Unterlagen

ZELOS ist die Abkürzung für „zentraler Austausch von Unterlagen, Anfragen oder Stellungnahmen“. Es handelt sich um eine neue ATLAS-Anwendung im Rahmen des Programms „Digitale Verwaltung 2020“. ZELOS gestattet eine schnellere und einfachere Kommunikation mit den Zollbehörden, indem Unterlagen effizient und ohne Papier an die Zollbehörden übermittelt werden. Dies führt für die Teilnehmer zu einem reduzierten Verwaltungsaufwand, einer erheblichen Beschleunigung der Zollverfahren und einer vereinfachten Nachverfolgung der eingereichten Unterlagen.

Die Anwendung ZELOS ist für folgende Verfahren anwendbar:

- Einfuhr (SumA, Zollbehandlung, AEGZ, Zolllager und Nacherhebung und Erstattung)
- Ausfuhr (Überführung und Überwachung)
- EAS (ASumA und ESumA) und
- Versand (Überführung).

Im Mai 2022 wurde mit der Zertifizierung von Teilnehmersoftware begonnen. Sobald Softwareanbieter die Voraussetzungen für den Empfang von ZELOS-Nachrichten geschaffen haben und dies in den ATLAS-Teilnehmerstammdaten hinterlegt ist, besteht damit für die Zollstellen die Möglichkeit Unterlagen und/ oder Stellungnahmen zu einer Zollanmeldung elektronisch beim Teilnehmer anzufordern.

Seit dem 04.10.2023 ist es für ATLAS-Teilnehmende jetzt möglich, Unterlagen elektronisch an ATLAS zu übermitteln, die Nachricht darf 20 MB nicht überschreiten. Dies gilt aktuell nur für Unternehmen, die über eine entsprechend zertifizierte Software verfügen. Die Übermittlung von Unterlagen gilt nicht für SumA und NEE. Soweit vorgeschrieben müssen beispielsweise förmliche und handschriftlich zu unterschreibende Präferenznachweise noch immer im Original bei der Einfuhrzollstelle vorgelegt werden. Es können zusätzlich Kopien über ZELOS übermittelt werden.

Mit der ATLAS-Info 0647/ 2024 informierte die deutsche Zollverwaltung am 04.09.2024 über die erweiterte Nutzung von ATLAS-ZELOS zur elektronischen Vorlage von Unterlagen. Die Funktionalität von ATLAS-ZELOS wird mit dem ATLAS-Release 10.1.2 um die elektronische Vorlage zusätzlicher Dokumente erweitert. Mit diesem Release ist es möglich, die Dokumente A022, Y165, U120, U121 und U122 vollständig elektronisch über ZELOS einzureichen. Eine physische Vorlage ist nicht mehr notwendig, wenn diese Dokumente elektronisch eingereicht werden. Dank

dieser Erweiterung ist es möglich, über 140 verschiedene Arten von Dokumenten mit ZELOS an die Zollbehörden zu übermitteln.

Die ZELOS-Nachrichten für Ausfuhr und Versand werden zu einem späteren Zeitpunkt in Betrieb genommen. Damit dürfte ZELOS für die „ausfuhrlastige“ deutsche Wirtschaft vermutlich noch länger „unsichtbar“ bleiben.

Es wird empfohlen, relevante Unterlagen bereits mit der Zollanmeldung zu speichern, diese würden der Zollstelle im Falle einer Anfrage direkt zugesandt. So entsteht eine datensichere und lückenlose Dokumentation aller Abläufe. Alternativ wäre auch ein proaktives Bereitstellen oder eine reaktive Übermittlung nach Anfrage der Zollstelle möglich.

Die Nutzung von ZELOS ist freiwillig, jedoch wird empfohlen, den ZELOS-Prozess zu integrieren, um von den Vorteilen einer schnelleren und papierlosen Zollabwicklung zu profitieren. Für die aktuelle Nutzung von ZELOS ist eine für die gewünschten Nachrichtengruppen zertifizierte Software erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie im folgenden Erklärvideo der Zollverwaltung:



Erste Phase der zentralen Zollabwicklung Einfuhr (CCI) ist am 01.07.2024 gestartet

Am 01.07.2024 begann die erste Phase der Implementierung des neuen Systems zur zentralisierten Einfuhrzollabfertigung. Im Rahmen des Zollkodex der Union (UZK) wurde das CCI eingeführt, um vor allem Unternehmen zu unterstützen, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Damit ermöglicht es die CCI den Unternehmen, ihre Buchhaltungs-, Logistik- und Vertriebsfunktionen an einem einzigen Ort zu zentralisieren und zu integrieren. Dies vereinfacht den Umgang mit anderen EU-Zollstellen, weil die zuständige Binnenzollstelle als Hauptkontaktstelle genutzt wird.

Bisher kam die zentrale Zollabwicklung nur für das Ausfuhrverfahren zum Einsatz. Das „Centralised Clearance for Import“ erlaubt es nunmehr den Unternehmen mit AEO C- und F-Zertifizierung, ihre Zollformalitäten an einem zentralen Ort zu erledigen, unabhängig davon, wo die Waren in die EU eingeführt werden. Ziel der Zentralisierung ist es, den Verwaltungsaufwand und die Kosten bei der Zollabfertigung auch im Bereich der Einfuhr zu verringern. Darüber hinaus sollen die Firmen im Rahmen des CCI von vereinfachten und beschleunigten Zollverfahren profitieren, was auch zur Erleichterung und Stärkung des internationalen Handels beitragen soll.

Firmen, die „Centralised Clearance for Import“ verwenden möchten, müssen zuerst eine CCI-Genehmigung beantragen und diese von der zuständigen Zollbehörde des EU-Mitgliedstaates genehmigen lassen. Dies ist der EU-Mitgliedstaat, in dem sich der Sitz des Antragstellers befindet. Die Bewilligungsantragstellung kann über das sogenannte EU-Trader-Portal erfolgen. Voraussetzung der CCI-Bewilligung ist eine Zertifizierung als AEO C oder AEO F.

EU beschließt Antidumpingzölle auf PET-Importe aus China

Am 10. April 2024 veröffentlichte die Europäische Kommission einen aktualisierten Bericht über staatlich verursachte Verzerrungen in der Wirtschaft der Volksrepublik China (Kennziffer 25-01-40 in englischer Sprache). Der Bericht stellt Fakten bereit für laufende sowie zukünftige Antidumping-Untersuchungen im Rahmen des Handelsschutzes der EU. Sein Ziel ist es, der EU-Industrie die Nutzung der aktuellsten Informationen über die chinesische Wirtschaft sowie über spezifische Gegebenheiten des Marktes und bestimmter Industriesektoren zu ermöglichen, wenn sie Beschwerden über Dumpingpraktiken einreicht. Die Aktualisierung des Berichts von 2017 befasst sich mit den neuesten chinesischen Rechtsvorschriften, der Entwicklung der Industriepolitik und weiteren Entwicklungen.

In diesem Zusammenhang hat die Europäische Kommission am 03.04.2024 endgültige Antidumpingzölle auf Einfuhren von spezifischem Polyethylenterephthalat (PET) aus China eingeführt (Kennziffer 25-01-41)

Wareneinfuhren aus Israel

Die Zollverwaltung teilte mit, dass die Europäische Kommission auf ihren Internet-Seiten die Liste der präferenzrechtlich nicht begünstigten Orte mit den siebenstelligen Postleitzahlen aktualisiert hat. Das Merkblatt „Präferenznachweise aus Israel“ wurde am 22.07.2024 angepasst (Kennziffer 25-01-42).

4.2 Zollwert

Die Bedeutung des Zollwerts

Die Berechnung der Zollabgaben und der Einfuhrumsatzsteuer erfolgt auf Basis des Zollwerts. Fehlerhafte Berechnungen können für Unternehmen gravierende Folgen haben. Liegt der Zollwert über dem angemessenen Maß, besteht die Gefahr, dass überhöhte Abgaben an den Staat geleistet werden. Wird der Zollwert zu gering angesetzt, kann dies auf Steuerhinterziehung hindeuten. Dies ist illegal und kann Nacherhebungsverfahren, Geldbußen und ernsthafte strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Normalfall erfolgt die Ermittlung des Zollwerts auf Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Kaufgeschäfts. Entscheidend ist dabei, dass der Zollwert den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Einfuhrware widerspiegelt.

Fazit: Die genaue Ermittlung des Zollwerts ist für importierende Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Um Fehler zu vermeiden müssen alle am Prozess beteiligten Mitarbeiter über gute Fachkenntnisse verfügen und dieses stets auf dem aktuellen Stand halten. Hier gilt es insbesondere, dass alle am Importprozess beteiligten Abteilungen sinnvoll einbezogen werden. So haben beispielsweise Vereinbarungen zu Transportkosten, Beistellungen in Form von Materialien (auch

Verpackungen und Labels), Werkzeuge und Gussformen, Lizenzverträge, Entwicklungskosten und vieles mehr einen Einfluss auf den Zollwert der einzuführenden Ware.

In unserer Beratung stellen wir daher immer wieder fest, dass Zollwerte nicht korrekt deklariert werden. Streitigkeiten ergeben sich oft bei der Bewertung von kostenlos beigestellten Gegenständen wie Verpackungen oder Etiketten oder auch bei für die Herstellung der Erzeugnisse im Drittland verwendeten Werkzeugen oder Gussformen.

Empfehlung: Es wird daher empfohlen, bei sämtlichen am Prozess beteiligten Personen regelmäßig Bewusstsein für diese wichtige Thematik zu schaffen und eventuell durch ergänzende Schulungen, Arbeitsanweisungen und durch interne und externe Audits die Einhaltung sicherzustellen.

Kostenlose Beistellungen und deren Zollwert

Die Bestimmung des Zollwerts einer Einfuhrware gehört für viele importierende Unternehmen zum täglichen Geschäft. Zugleich ist das Zollwertrecht ein recht komplexes Rechtsgebiet, das zum einen sehr gute Fachkenntnisse der Mitarbeiter voraussetzt, die Zollwerte bemessen müssen. Zum anderen setzt es rein praktisch voraus, dass ein Unternehmen so organisiert ist, dass die Informationen, welche Kosten bei der Herstellung einer Ware im Drittland zu berücksichtigen sind, auch bei der Person ankommt, die den Zollwert anmeldet. Was trivial klingt, ist auch in Unternehmen mit gut organisierten Zollabteilungen nicht immer selbstverständlich. Denn das Wissen, ob Lizenzverträge vereinbart oder Versicherungsverträge geändert wurden, besteht oftmals in ganz anderen Abteilungen als der Zollabteilung. Wichtig ist, dass in solchen Konstellationen ein Informationsaustausch zwischen den betroffenen Abteilungen des Unternehmens stattfindet (Zollwert-Compliance!). Selbst die geschultesten Mitarbeiter einer Zollabteilung können Zollwerte nicht korrekt bestimmen, wenn ihnen die notwendigen Informationen über die Positionen, die zusätzlich zu berücksichtigen sind, nicht vorliegen.

Den meisten Einfuhrvorgängen liegt ein grenzüberschreitendes Kaufgeschäft zugrunde. In diesen Fällen erfolgt die Zollwertbestimmung auf der Grundlage des Transaktionswertes. Das ist der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist. Hinzurechnungstatbestände können beispielsweise sein: Provisionen und Maklerlöhne mit Ausnahme von Einkaufsprovisionen, Kosten von Umschließungen, Verpackungskosten, Lizenzgebühren, Beförderungs- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Union etc. Auch Abzugsfaktoren sind denkbar, beispielsweise Beförderungskosten nach dem Eingang der Waren in das Zollgebiet der Union.

Besonders schwierig in der Umsetzung ist der Hinzurechnungstatbestand für Gegenständen, die zur Herstellung der Einfuhrware unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Gemeint sind damit die sog. „kostenlosen Beistellungen“, die dem Hersteller im Drittland vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Hinzuzurechnen ist danach der Wert

- der in der Einfuhrware enthaltenen Materialien, Bestandteile, Teile und dergleichen,
- der bei der Herstellung verwendeten Werkzeuge, Matrizen, Gussformen und dergleichen,
- der bei der Herstellung verbrauchten Materialien,

- der für die Herstellung notwendigen Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Union erarbeitet worden sind.

Empfehlung: Grundsätzlich sind alle den Zollwert erhöhenden Bestandteile zu berücksichtigen. Erkannte Fehler müssen korrigiert werden. Das folgende Beispiel zeigt, wie auch eine beige stellte Software den Zollwert erhöhen kann.

Verbindliche Zollwertauskunft kommt am 01.12.2027

Die rechtssichere Ermittlung des in der Einfuhrzollanmeldung anzusetzenden Zollwerts stellt für viele Unternehmen eine große Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang wurde die in Artikel 35 UZK angekündigte „verbindliche Zollwertauskunft“ sehr begrüßt.

Artikel 35

Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren

In bestimmten Fällen erlassen die Zollbehörden auf Antrag Entscheidungen über verbindliche Auskünfte in Bezug auf andere Faktoren gemäß Titel II, auf deren Grundlage Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben bemessen oder andere handelspolitische Maßnahmen angewendet werden.

Der rechtliche Rahmen orientiert sich an den schon vorhandenen verbindlichen Ursprungsauskünften (vUA-Entscheidungen) und an den verbindlichen Zolltarifauskünften (vZTA). Unternehmen haben somit eine Rechtssicherheit auch hinsichtlich des Zollwerts der eingeführten Waren. Der Vorteil für die Zollbehörden liegt darin, dass der Zollwert für Einfuhrvorgänge vorab bestimmt werden kann und somit das Risikomanagement unterstützt wird. Hierzu soll ein neuer Artikel 18a zu den „verbindlichen Zollwertauskünften“ in den UZK-DA eingefügt werden. Fraglich ist noch, inwieweit schützenswerte „Betriebsgeheimnisse“ zur Veröffentlichung gelangen können. Insofern ist abzuwarten, ob und wie eine einem anderen Unternehmen erteilte Zollwertauskunft überhaupt für das eigene Unternehmen heranzuziehen sein kann.

Die Änderungsverordnung 2024/1071 zur Einführung der verbindlichen Zollwertauskunft („vZWA“) wurde am 15.04.2024 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (Kennziffer 25-01-43). Sie betrifft Entscheidungen über verbindliche Auskünfte im Bereich der Zollwertermittlung sowie die Einführung eines elektronischen Systems für verbindliche Ursprungs- und Zollwertauskünfte. Die „vZWA“ soll eingeführt werden, um Rechtssicherheit bei der Ermittlung des Zollwerts von importierten Waren zu gewährleisten. Die veröffentlichten Verordnungen sollen voraussichtlich am 01.12.2027 wirksam werden.

vZWA als zusätzlicher Baustein zu den vZTA und vUA-Entscheidungen

Die verbindliche Zollwertauskunft soll eingeführt werden, um Rechtssicherheit bei der Bestimmung des Zollwerts von importierten oder exportierten Waren zu gewährleisten. Die „vZWA“ dient dazu, Unternehmen in der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, vor dem Import eine verbindliche Zollauskunft einzuholen. Durch die damit verbundenen rechtlichen Gewissheit in Bezug auf Zollwertfragen soll es leichter werden, unternehmerische Planungen vorzunehmen, und es soll dazu beitragen, Zollwertfehler zu verhindern.

Die verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) und die verbindliche Ursprungauskunft (vUA) sind bereits seit Jahren etabliert. Das neue Instrument der verbindlichen Zollwertauskunft (vZWA) soll

nunmehr im Einzelfall unionsweit Klarheit über die Anwendung der zollwertrechtlichen Vorschriften schaffen.

Empfehlung: In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, unklare Fälle direkt an das zuständige HZA zu geben. In der Regel wird von dort aus ohnehin die Bundesstelle Zollwert eingeschaltet und man erhält eine schriftliche Antwort. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine verbindliche Zollwertauskunft, jedoch ist diese Stellungnahme des HZA insbesondere in Betriebsprüfungen sehr hilfreich.



5. Ausfuhr

Ausfuhrbegleitdokument (ABD) im neuen Format

Zum 23.11.2024 wurde das ABD auf ein neues Format umgestellt, an den Eingabefeldern hat sich jedoch nicht geändert. Perspektivisch ist es geplant, das ABD später im Zuge der Umstellung auf ATLAS 3.0 entfallen zu lassen, jedoch wird es aktuell in Deutschland für das zweistufige Ausfuhrverfahren noch benötigt.

Frist im Nachforschungsersuchen wieder auf 150 Tage verkürzt

Das Nachforschungsersuchen dient der Erledigung von Ausfuhrvorgängen, für die der Ausgang der Waren im elektronischen Nachrichtenaustausch zwischen Ausgangs- und Ausfuhrzollstellen nicht nachgewiesen worden ist.

Das Follow-Up-Verfahren beginnt automatisiert 90 Tage nach der Überlassung an der Ausfuhrzollstelle. Als Benachrichtigung über diese Einleitung erhält der Anmelder oder ggf. sein direkter Vertreter die Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E_EXP_FUP).

Die Einleitung des Nachforschungsersuchens kann durch den Ausführer auch schon nach 70 Tagen nach der Überlassung durch die proaktive Übermittlung der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E_EXP_EXT) erfolgen. Der ggf. vorliegende Alternativnachweis muss in diesen Fällen an der Ausfuhrzollstelle vorgelegt werden, die den Ausgang in ATLAS-Ausfuhr bestätigt.

Wird nach 90 Tagen das Nachforschungsersuchen automatisiert gestartet, kann der Anmelder/Vertreter mit der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E_EXP_EXT) antworten - dies muss innerhalb von 60 Tagen (bisher 45 Tage) nach Versand der Nachricht „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E_EXP_FUP) erfolgen. Alternativ kann, sofern die Ausfuhr nicht mehr erfolgen soll, ein Antrag auf Ungültigkeit mittels Nachricht „*Antrag auf Ungültigkeit/Stormierung der Ausfuhr*“ (E_EXP_CAN) gestellt werden. Erfolgt keine Antwort innerhalb von 60 Tagen wird der Ausfuhrvorgang für ungültig erklärt.

Wird mit der Nachricht „*Ausgang zur Ausfuhr*“ (E_EXP_EXT) auf die „*Wiedervorlage zur Ausfuhr*“ (E_EXP_FUP) geantwortet (es handelt sich hierbei nicht um ein vom Teilnehmer proaktiv gestartetes Nachforschungsersuchen), stehen zwei verschiedene Antwortmöglichkeiten („Art des Ausgangs“) über den Verbleib der Waren zur Auswahl:

1. Ausfuhr verzögert
2. Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

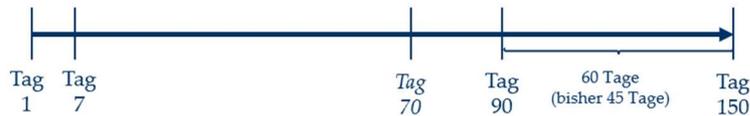
Hinweis für AEOs: Geht die Antwort „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ ein und ist der Anmelder/Ausführer Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so erfolgt die automatisierte Ausgangsbestätigung und der Alternativnachweis muss an der Ausfuhrzollstelle nicht vorgelegt werden. Der Alternativnachweis ist bereitzuhalten und auf Anforderung der Ausfuhrzollstelle vorzulegen.

Ist der Anmelder/Ausführer hingegen kein Inhaber einer gültigen AEO-Bewilligung, so muss der Alternativnachweis bei der Ausfuhrzollstelle innerhalb von 150 Tagen nach Überlassung vorgelegt und der Ausgang durch Benutzereingabe bestätigt werden.

Wird der Alternativnachweis nicht anerkannt, ist der Ausfuhrvorgang durch den Benutzer unmittelbar für ungültig zu erklären.

Wird mit „Ausfuhr verzögert, Gestellung an der Ausgangszollstelle ist noch nicht erfolgt“ geantwortet, so ist der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren mitzuteilen.

Das nachstehende Schaubild zeigt den Ablauf zusammenfassend:



Quelle: Seminarunterlage „Ausfuhrverfahren ATLAS“ des EXPORT-Verlags

Hinweis: Als Verfahrenserleichterung wurden aufgrund der Corona-Krise und der Vielzahl fehlender Ausgangsbestätigungen im Rahmen die Fristen angehoben. Diese verlängerten Fristen wurden im November 2024 wieder aufgehoben, so dass die Ungültigerklärung wieder nach 150 Tagen erfolgen wird. Innerhalb dieser Frist können Antwortnachrichten auf das Nachforschungsersuchen gesendet werden. **Achtung:** Die Antwort muss nach wie vor spätestens 60 Tage nach Start des Follow-Up-Verfahrens erfolgen. Danach ist die Klärung nur noch manuell über die Ausfuhrzollstelle möglich.



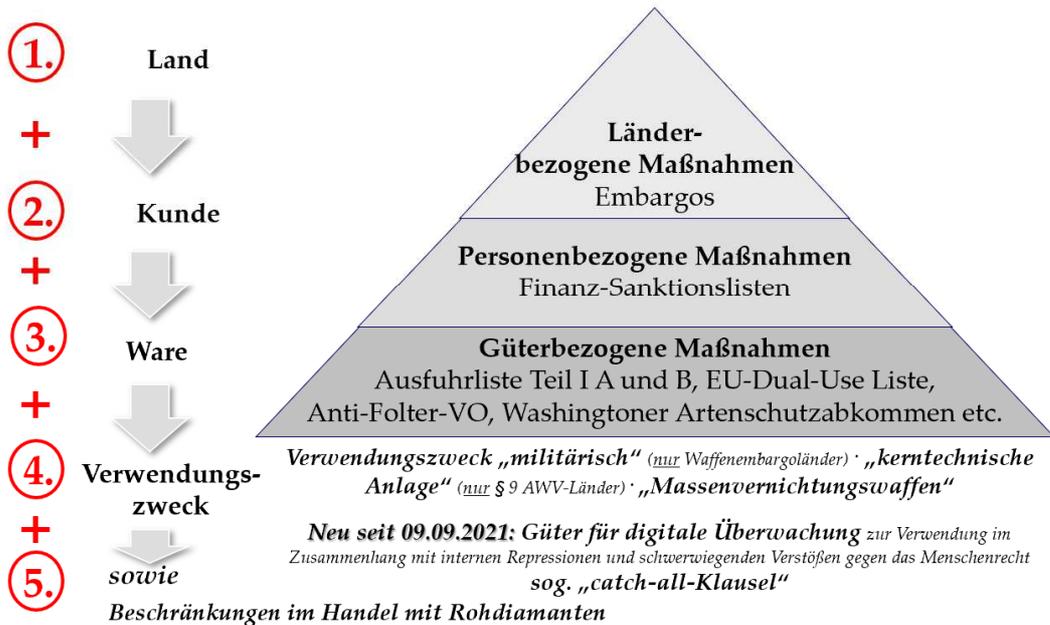
6. Exportkontrolle

6.1 Zusammenfassung: Einführung in die Exportkontrolle

Bei der praktischen Umsetzung der innerbetrieblichen Exportkontrolle ist eine systematische Vorgehensweise wichtig, da hier eine Vielzahl von gesetzlichen Regeln zu beachten sind, die zudem noch ständigen Änderungen unterworfen sind. Grundsätzlich müssen sich die Unternehmen alle erforderlichen Informationen beschaffen, denn Verstöße gegen exportkontrollrechtliche Vorgaben können erhebliche straf- und bußgeldrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bitte beachten Sie auch, dass Ausfuhrverbote und Genehmigungspflichten bereits bei Vertragsabschluss zu prüfen sind, das gilt insbesondere für Länderembargos. Sollte beispielsweise ein potenzieller Kunde auf einer Sanktionsliste aufgeführt sein, so ist bereits der Vertragsabschluss verboten!

Es wird empfohlen, bei der exportkontrollrechtlichen Prüfung in 5 Schritten wie folgt vorzugehen:

Die 5 Ebenen der Exportkontrolle



Quelle: Seminarunterlage „Einführung in die Exportkontrolle“, EXPORT-Verlag

1. Schritt: Länderembargos prüfen

Die erste Prüfungsebene in der Exportkontrolle sind immer Länderembargos. Zum Jahresbeginn 2025 sind folgende Länderembargos zu beachten:

Armenien, Aserbaidschan, Belarus (Weißrussland), Burundi, China, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irak, Iran, Jemen, Kongo (Demokratische Republik), Libanon, Libyen, Mali, Myanmar (Birma), Nicaragua, Nordkorea, Russland, Ukraine/ Krim, Simbabwe, Somalia, Sudan, Südsudan, Syrien, Türkei, Tunesien, Venezuela, Zentralafrik. Republik. Stand: 31.12.2024 (Fettdruck: Waffenembargoland i. S. d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/821)

Sobald ein Bezug zu Lieferungen in diese Länder besteht, sind die einschlägigen Embargovorschriften zu prüfen. Sinnvollerweise erfolgt die Embargoprüfung daher immer dann, wenn ein konkreter Anlass besteht.

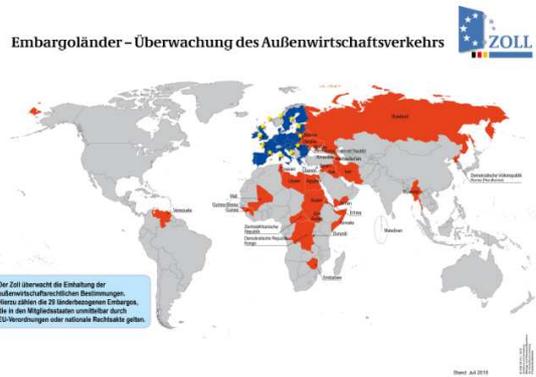
Beispiel:

Ein Hamburger Handelshaus bekommt von einem Unternehmen aus Amsterdam den Auftrag, eine Ware in den Hafen nach Rotterdam zu liefern. Die Ware soll als „Kommission AL BAKR, TEHERAN/ IRAN“ markiert werden. Da nun eine sog. „positive Kenntnis“ über eine Lieferung in den Iran vorliegt, sind die einschlägigen Iran-Embargovorschriften vor Versendung der Ware nach Rotterdam zu prüfen.

Weitere Informationen zu Länderembargos

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung finden Sie die nebenstehende Sanktionslandkarte und weitere Informationen zu den länderbezogenen Embargovorschriften (Kennziffer 25-01-44):

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Aussenwirtschaft-Bargeldverkehr/Embargomassnahmen/Laenderembargos/laenderembargos_node.html;jsessionid=1015CF803609A9E5ECC0DECD9CCDEBA.live4411



Quelle: <https://www.sanctionsmap.eu/>

Zusätzlich bietet die Europäische Union eine Übersicht zu eigenen Sanktionsregimen (*EU Sanctions Map*) an. Diese Sanktionslandkarte ermöglicht einen grafischen Überblick zu aktuell bestehenden Sanktionsvorgaben der EU sowie zu deren inhaltlicher Ausgestaltung. Die EU Sanctions Map beinhaltet jedoch keine Informationen zu Sanktionsregimen aus Drittstaaten oder zu nationalen Sanktionen einzelner EU-Mitgliedsstaaten.

Das BAFA hat die tabellarische Übersicht zu den aktuellen Embargomaßnahmen aktualisiert (27.11.2024). Sie können das Dokument unter Kennziffer 25-01-45 bei unserer Redaktion anfordern.

Übersicht über die länderbezogenen Embargos^{1,2,3}
Stand: 08.12.2023

Land	Waffen-embargo	Waffen-embargo-land i.S.d. Art. 4 Abs. 1 b) der Verordnung (EU) Nr. 2023/2421	Interne Repression	Sonstige Ausfuhr-/Lieferbeschränkungen	Einfuhr-/Bedarfsbeschränkungen	(Dienstleistungen) Maklerdienstleistungen, Hoch-, Mittel-, Finanzhilfen, etc.	Finanzsanktionen (Einfrieren, Bereitstellungsverbote)	Erfüllungsverbot	Sonstiges
Armenien	X	X							
Aserbaidschan	X	X							
Bahrein (Weißrussland)	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	ES mit Anh. IV in Verordnung (EU) 2020/2235, ersetzt getrieben durch Verordnung (EU) 2022/1721	ES mit Anh. IV in Verordnung (EU) 2020/2235, ersetzt getrieben durch Verordnung (EU) 2022/1721	Art. 16, 19 mit Anhang II	Ausfuhr von Gütern auf Kontrollzollbeschränkungen Art. 16 mit Anhang IV Ausfuhrverbot für bestimmte Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2023/2421	Einfuhr- und Bedarfsbeschränkungen von Erdölprodukten Art. 16 mit Anhang V Einfuhrverbot von bestimmten Dual-Use-Gütern Art. 11 mit Anhang VII	Verbote für Dienstleistungen, Maklerdienstleistungen, Hoch-, Mittel-, Finanzhilfen, etc. Art. 16	Art. 2 mit Anhang I		Zusammenarbeit mit Behörden des L.S. Beschränkungen im Zusammenhang mit Dual-Use-Gütern, -übertragungen, -transporten und -transporten

Änderung der restriktiven Maßnahmen gegenüber mehreren Ländern im Jahr 2024

Auch im Jahr 2024 wurden seitens des Rates der Europäischen Union verschiedene Embargoverordnungen gegen einzelne Staaten erlassen. Nachstehend finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher im Jahr 2024 erlassenen Embargoverordnungen.

Afghanistan

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Ägypten

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Armenien

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Aserbaidshan

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Belarus

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 768, VO (EU) 2024/769, VO (EU) 2024/1864, VO (EU) 2024/1865, VO (EU) 2024/2113, VO (EU) 2024/2116

Bosnien

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 955

Burundi

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 2722

China

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Guatemala (neues Embargoland seit 2024)

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 254, VO (EU) 2024/ 287, VO (EU) 2024/ 455, VO (EU) 2024/ 457

Guinea

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 2693

Guinea-Bissau

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 2504, VO (EU) 2024/ 2518

Haiti

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 290, VO (EU) 2024/ 291, VO (EU) 2024/ 1803, VO (EU) 2024/ 1804, VO (EU) 2024/ 1968, VO (EU) 2024/ 2755, VO (EU) 2024/ 2756

Irak

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Iran

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1019, VO (EU) 2024/ 1033, VO (EU) 2024/ 1336, VO (EU) 2024/ 1338, VO (EU) 2024/ 1604, VO (EU) 2024/ 1605 (wg RU und Rotem Meer), VO (EU) 2024/ 1791, VO (EU) 2024/ 1793, VO (EU) 2024/ 1795, VO (EU) 2024/ 1796, VO (EU) 2024/ 1970, VO (EU) 2024/ 1971, VO (EU) 2024/ 2074, VO (EU) 2024/ 2075, VO (EU) 2024/ 2697, VO (EU) 2024/ 2698, VO (EU) 2024/ 2894, VO (EU) 2024/ 2896, VO (EU) 2024/ 2897

Israel

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1960, VO (EU) 2024/ 1967 (Menschenrechtsverletzungen)

Jemen

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 2161, VO (EU) 2024/ 2162

Kongo

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1240, VO (EU) 2024/ 1271, VO (EU) 2024/ 2064, VO (EU) 2024/ 2065, VO (EU) 2024/ 2668, VO (EU) 2024/ 2670

Libanon

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1969

Libyen

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 756, VO (EU) 2024/ 757, VO (EU) 2024/ 2011, VO (EU) 2024/ 2012

Mali

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 212, VO (EU) 2024/ 215, VO (EU) 2024/ 1204, VO (EU) 2024/ 1205

Moldau

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 739, VO (EU) 2024/ 740, VO (EU) 2024/ 1242, VO (EU) 2024/ 1243, VO (EU) 2024/ 2700, VO (EU) 2024/ 2701, VO (EU) 2024/ 2782

Myanmar/ Birma

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1249, VO (EU) 2024/ 1250, VO (EU) 2024/ 2783, VO (EU) 2024/ 2784

Nicaragua

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 2665, VO (EU) 2024/ 2672

Niger

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 2702

Nord-Korea

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1602, VO (EU) 2024/ 1603, VO (EU) 2024/ 2068, VO (EU) 2024/ 2070

Russland

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 195, VO (EU) 2024/ 196, VO (EU) 2024/ 422, VO (EU) 2024/ 1428, VO (EU) 2024/ 1429, VO (EU) 2024/ 1469, VO (EU) 2024/ 1470, VO (EU) 2024/ 1484, VO (EU) 2024/ 1485, VO (EU) 2024/ 1488, VO (EU) 2024/ 1493, VO (EU) 2024/ 1508, VO (EU) 2024/ 1709, VO (EU) 2024/ 1738, VO (EU) 2024/ 1739, VO (EU) 2024/ 1744, VO (EU) 2024/ 1745, VO (EU) 2024/ 1746, VO (EU) 2024/ 1770, VO (EU) 2024/ 1776, VO (EU) 2024/ 1778, VO (EU) 2024/ 2026, VO (EU) 2024/ 2455, VO (EU) 2024/ 2466, VO (EU) 2024/ 2642, VO (EU) 2024/ 2643

Simbabwe

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 460

Somalia

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 882, VO (EU) 2024/ 898, VO (EU) 2024/ 1724, VO (EU) 2024/ 1729

Sudan

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 383, VO (EU) 2024/ 384, VO (EU) 2024/ 1783, VO (EU) 2024/ 1784, VO (EU) 2024/ 2655

Süd-Sudan

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1725, VO (EU) 2024/ 1731

Syrien

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 362, VO (EU) 2024/ 380, VO (EU) 2024/ 1496, VO (EU) 2024/ 1497, VO (EU) 2024/ 1510, VO (EU) 2024/ 1517, VO (EU) 2024/ 2502, VO (EU) 2024/ 2519, VO (EU) 2024/ 2933, VO (EU) 2024/ 2934

Tunesien

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 421, VO (EU) 2024/ 426, VO (EU) 2024/ 2663, VO (EU) 2024/ 2264

Türkei

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: (VO (EU) 2024/2936)

Venezuela

Es wurden Sanktionen wie folgt erlassen: VO (EU) 2024/ 1339, VO (EU) 2024/ 1340

Zentralafrikanische Republik

Keine neuen Embargoverordnungen im Jahr 2024

Hinweis: Der Verstoß gegen Länderembargos führt regelmäßig zu hohen Strafen, gem. § 18 AWG kann ein Verstoß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden. **Empfehlung:** Prüfen Sie regelmäßig sämtliche für Sie relevanten Embargos, insbesondere Länderembargos. Insbesondere Ihre Mitarbeiter in den Vertriebs- und Servicebereichen sollten umfassend in der Anwendung der für Ihr Unternehmen relevanten Embargos informiert sein.

2. Schritt: Personenbezogene Embargos prüfen

Nach der Prüfung, ob gegen ein beteiligtes Land ein Embargo vorliegt, sind **alle am Geschäft beteiligten Personen gegen die einschlägigen Sanktionslisten zu prüfen**. Aus Sicht der EU sind dabei zunächst die nachstehenden einschlägigen Listen zu prüfen:

- EU-Verordnungen 881/2002 (Al Quaida), 2580/2001 (Terror) und 753/2011 (Taliban) inklusive aller Änderungsverordnungen
- länderbezogene Embargo-EU-Verordnungen mit angehängten Adresslisten, z. B. für Russland, Birma/Myanmar, Iran, Irak, die Demokratische Republik Kongo, Nordkorea, den Sudan etc.

Die personenbezogenen Listen können sich permanent ändern und auch im Jahr 2023 gab es diverse Änderungen, die regelmäßig im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden. Es wird empfohlen, alle mittelbaren und unmittelbaren Kontakte regelmäßig gegen die einschlägigen Listen zu prüfen. In § 18 (11) AWG heißt es dazu: „*nicht bestraft (wird), wer*

1. bis zum Ablauf des zweiten Werktages handelt, der auf die Veröffentlichung des Rechtsaktes im Amtsblatt der Europäischen Union folgt, und

2. von einem Verbot oder von einem Genehmigungserfordernis, das in dem Rechtsakt nach Nummer 1 angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“

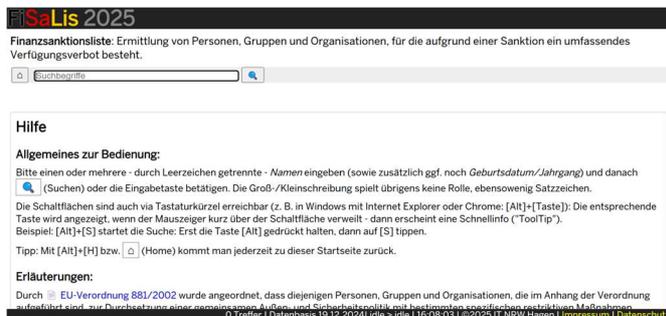
Empfehlung: Aufgrund der großen Komplexität der Prüfung gerade in mittleren und großen Firmen wird dringend zu einer IT-basierenden Lösung geraten. Beispiele hierzu finden Sie im nächsten grauen Kasten.

Den in diesen Listen aufgeführten Personen und Organisationen dürfen weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen (Vermögensgegenstände jeder Art) zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. In der Praxis ist i. d. R. insbesondere das sog. „**mittelbare Bereitstellungsverbot**“ problematisch, da oft nicht ersichtlich ist, ob ein Vertragspartner mittelbar von einer gelisteten Person kontrolliert wird.

Im bisherigen Verständnis umfasst das mittelbare Bereitstellungsverbot auch solche Unternehmen und Organisationen, die im Mehrheitseigentum (Ownership) oder unter der Kontrolle (Control) einer gelisteten Person ist. Hier findet mittlerweile ein Umdenken statt, so dass Sanktionen nur für solche Unternehmen und Personen gelten, die tatsächlich gelistet sind. In einem Merkblatt der Deutschen Bundesbank (Kennziffer 25-01-46) heißt es dazu: „*Durch finanzsanktionsrechtliche Bereitstellungsverbote soll verhindert werden, dass Gelder sanktionierten Personen, Organisationen oder Einrichtungen **direkt** oder **mittelbar** zugutekommen.*“ (Hervorhebung vom Verfasser). Es besteht allgemeiner Konsens, dass bei Geschäftspartnern in der EU Eigentümerstrukturen nicht ermittelt werden müssen.

Jegliche Form von Bewegungen, Transfers, Veränderungen, Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen und Handel soll damit verhindert werden. Ausgenommen sind lediglich Güter, die sich nach Art, Menge und Wert für die persönliche Verwendung oder den persönlichen Gebrauch eignen. Dazu gehören Nahrungsmittel, Mieten und Medikamente. In diesen Fällen ist der

Zollbehörde eine durch die entsprechende Genehmigungsbehörde (für Gelder die Deutsche Bundesbank und für wirtschaftliche Ressourcen das BAFA) vorab erteilte Genehmigung vorzulegen.



Eine manuelle Prüfung kann beispielsweise über die kostenlose Internetseite „Justizportal des Bundes und der Länder“ erfolgen, die unter www.finanz-sanktionsliste.de abrufbar ist. Hier können somit vor jeder geschäftlichen Transaktion die beteiligten Personen gegen die einschlägigen EU-Güterlisten geprüft werden, wenngleich eine umfassende Prüfung beispielsweise gegen US-Listen über dieses Tool nicht möglich ist.

Die Dokumentation der Recherche könnte durch einen Ausdruck oder einen Screenshot der Seite erfolgen.

Alternativ zur manuellen Prüfung ist die automatisierte Prüfung sinnvoll und empfehlenswert. Hierzu gibt es von verschiedenen Softwareanbietern entsprechende kostenpflichtige Programme. Die deutsche Zollverwaltung selbst bietet keine automatisierte Lösung an.

Automatische Prüfung der Sanktionslisten preiswert möglich

Ein Beispiel für eine automatische Prüfsoftware ist der „Sanktions-Radar“ des EXPORT-Verlags. Hier werden Ihre Daten aus Ihren bestehenden Datenbanken (Stammdaten) in eine Datei gespielt und in den „Sanktions-Radar“ eingelesen. Alternativ können Sie auch Kontakte einzeln prüfen. Der „Sanktions-Radar“ stellt die einschlägigen Listen auf Ihrem Rechner zur Verfügung und gibt keine Ihrer Daten nach außen. So behalten Sie immer die Hoheit über Ihre Kontakte und geben keine sensiblen Kundendaten „aus der Hand“. Das Ergebnis der Überprüfung wird als pdf-Datei in Form eines individuellen Prüfberichts zu den von Ihnen angefragten Kontaktdaten abgespeichert und kann jederzeit ausgedruckt werden. Dieser Prüfbericht ist Ihr Nachweis gegenüber den Zollbehörden, dass Sie die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt haben. Weitere Informationen zum Sanktions-Radar erhalten Sie unter Kennziffer 25-01-47 kostenlos unter info@export-verlag.de.

3. Schritt: Güterlisten prüfen

In der nächsten Ebene sind verschiedene Güterlisten zu prüfen. Für die Ausfuhr gelisteter Güter ist zwingend eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich.

Deutsche Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A und B aktualisiert

Zu nennen ist hier zunächst Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste. Diese umfassen gelistete Güter wie folgt:

- Teil I Abschnitt A: Rüstungsgüter (und *besonders konstruierte oder hergerichtete Teile* davon)
- Teil I Abschnitt B: national gelistete Dual-Use-Güter (sog. „900er Güter“)

Am 17.07.2024 wurde die Ausfuhrliste durch die 21. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aktualisiert und als Anlage 1 im Bundesgesetzblatt vom 22.07.2024 veröffentlicht (Kennziffer 25-01-48). Die Verordnung ist am 23.07.2024 in Kraft getreten. Unter Kennziffer 25-01-49 können Sie bei unserer Redaktion (info@export-verlag.de) einen unverbindlichen Überblick über die Änderungen in Teil I der Ausfuhrliste anfordern.

Neu aufgenommen in Teil I Abschnitt B wurden unter anderem 14 neue Positionen der sog. „Emerging Technologies“, die für die Entwicklung von Quantencomputern sowie für den Einsatz von künstlicher Intelligenz eine wichtige Rolle spielen und ein hohes Gefährdungspotential einer militärischen Verwendung haben können.

Änderungen der EU-Dual-Use-VO seit 07.11.2024 in Kraft getreten

Neben der nationalen (deutschen) Ausfuhrliste sind die EU-Güterlisten zu prüfen. Das Europäische Parlament und der Rat hat mit der Verordnung 2024/2547 vom 05.09.2024 den Anhang I der EU-Dual-Use-VO neu gefasst. Diese Verordnung ist am 07.11.2024 in Kraft getreten.

Einen unverbindlichen Überblick zu den Änderungen des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO können Sie kostenlos unter info@exportverlag.de unter Kennziffer 25-01-49 anfordern. Das Stichwortverzeichnis erhalten Sie unter Kennziffer 25-01-50 und das Umschlüsselungsverzeichnis mit Stand 09.06.2023 erhalten Sie unter Kennziffer 25-01-51.

Im Wesentlichen finden sich neue Begriffsbestimmungen, sowie Parameter- und Textänderungen sowie erweiterte technische Anmerkungen. In Kategorie 1 wurden neue Unternummern für Iodpentafluorid, Dipropylamin und Neosaxitoxin aufgenommen. Bitte beachten Sie besonders die Änderungen in Kategorie 6 (hier: AL-Nrn. 6C005b, 6C005b) und Kategorie 7 (hier: AL-Nrn. 7A003b, 7A105b, 7A105b).

Die Güterlisten selbst finden Sie auf Homepage des BAFA unter folgendem Link:
https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten_node.html

Empfehlung: Soweit noch nicht geschehen muss kurzfristig nach deren Veröffentlichung eine Güterlistenprüfung durchgeführt werden. Die (geänderten) Güterlisten sind anhand des Materialstamms zu prüfen.

Erläuterung: Aktualisierung der Güterlisten unterliegt internationalen Übereinkünften

Die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelisteten Güter orientieren sich an internationalen Vereinbarungen und Verträgen. Hierzu zählen insbesondere die einschlägigen internationalen multilateralen Exportkontrollregime, z. B. das Wassenaar-Abkommen, die Nuclear Suppliers Group (NSG), der Australischen Gruppe und das Missile Technology Control Regime (MTCR) sowie auch die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1540 sowie das Chemiewaffen- und das Biowaffenübereinkommen. Die obenstehenden Änderungen des Anhang I resultieren schwerpunktmäßig aus den Anpassungen der obenstehenden internationalen multilateralen Vereinbarungen.



Güter sind auch Software und Technologie

Neben den oben beschriebenen Waren befinden sich auf den einschlägigen Güterlisten auch Software und Technologie. Die „Allgemeine Technologie-Anmerkung“ zur EG-Dual-Use-VO definiert den Terminus „Technologie“ wie folgt:

„Technologie“ (ATA NTA 0 bis 9) (technology): spezifisches technisches Wissen, das für die **Entwicklung** **Herstellung** oder **Verwendung** eines Produkts nötig ist. Das technische Wissen wird in der Form von 'technischen Unterlagen' oder 'technischer Unterstützung' verkörpert.

Dabei bedeuten „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Verwendung“:

„Entwicklung“ (ATA NTA 0 bis 9) (development): schließt alle Stufen vor der Serienfertigung ein, z. B. Konstruktion, Forschung, Analyse, Konzepte, Zusammenbau und Test von Prototypen, Pilotserienpläne, Konstruktionsdaten, Verfahren zur Umsetzung der Konstruktionsdaten ins Produkt, Konfigurationsplanung, Integrationsplanung, Layout.

„Herstellung“ (ATA NTA 0 bis 9) (production): schließt alle Fabrikationsstufen ein, z. B. Fertigungsvorbereitung, Fertigung, Integration, Zusammenbau, Kontrolle, Prüfung (Test), Qualitätssicherung.

„Verwendung“ (ATA NTA 0 bis 9) (use): Betrieb, Aufbau (einschließlich Vor-Ort-Aufbau), Wartung (Test), Reparatur, Überholung, Wiederaufarbeitung.

Betroffen ist hierbei nur unverzichtbare Technologie. Eine Technologie ist dann unverzichtbar, wenn diese wesentliche für die Güterleistung relevante Elemente enthält. Spezifische Schlüsseltechnologie ist schon dann gelistet, wenn diese wesentliche Funktionen des gelisteten Gutes bestimmt:

„Unverzichtbar“ (ATA 5 6 7 9) (required): bezieht sich – auf „Technologie“ angewendet – ausschließlich auf den Teil der „Technologie“, der besonders dafür verantwortlich ist, dass die erfassten Leistungsmerkmale, Charakteristiken oder Funktionen erreicht oder überschritten werden. Diese „unverzichtbare“ Technologie kann auch für verschiedenartige Produkte einsetzbar sein.

Es geht hier also beispielsweise um technische Zeichnungen von gelisteten Gütern im Rahmen von Zulieferungen oder Veredelungen, oder Fertigungsunterlagen im Rahmen einer Fertigungslizenz für gelistete Güter oder auch Informationen über Änderungen an Fertigungsunterlagen, z. B. im Rahmen eines Lizenzabkommens. Nicht betroffen sind in der Regel Prospekte und Kataloge, die für eine unbestimmte Vielzahl von Interessenten bestimmt sind, Fotos (ohne Detailinformationen zu geometrischen Größen, verwendeten Materialien), Explosionszeichnungen ohne Detailbemaßungen oder auch Schnittbilder (schematisch und ohne Material- und Detailangaben).

Es wird grundsätzlich empfohlen, gelistete Technologie kenntlich zu machen, um eine versehentliche ungenehmigte Ausfuhr zu verhindern. Empfehlenswert wäre beispielsweise ein Hinweis direkt auf der Zeichnung, ein Muster finden Sie nebenstehend.

ACHTUNG GELISTETE TECHNOLOGIE

Dieses Dokument enthält in Teil I A Ausfuhrliste gelistete Technologie, für die eine Verbringungs- bzw. Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist! Eine elektronische Übertragung oder ein Bereitstellen an Dritte ist verboten und strafbar! Vor Versendung ist eine Genehmigung erforderlich. Bitte sprechen Sie die Exportkontrollabteilung an.

Unterschieden werden die **Übertragung** und die **Bereitstellung** von Technologie und Software.

Übertragung = aktive elektronische Übertragung

„Übertragung“ bezeichnet die elektronische Übertragung einer Technologie durch aktives Tun (z. B. versenden einer E-Mail) an ein Bestimmungsziel entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands aber innerhalb des Zollgebietes der EU (Verbringung).

Beispiele:

- Versand eines Telefax oder einer E-Mail innerhalb der EU (Verbringung) oder ins Drittland (Ausfuhr)
- Hochladen von Daten in eine Cloud, deren Server sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).
- Hochladen von Daten auf einen Server, der sich außerhalb des Zollgebietes der EU befindet (Ausfuhr) oder innerhalb der EU, jedoch außerhalb Deutschlands (Verbringung).

Achtung: Betroffen ist auch die Übertragung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Online-Konferenzen!

Klären Sie bitte unbedingt vor Beginn einer Online-Konferenz, ob genehmigungspflichtige Inhalte geteilt werden sollen. **Das Übermitteln genehmigungspflichtiger Technologie in ein Drittland ohne Ausfuhrgenehmigung ist eine Straftat nach dem Außenwirtschaftsgesetz!** Bei in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelisteter Technologie ist sogar eine Verbringungsgenehmigung für Lieferungen innerhalb der EU erforderlich. Weisen Sie bitte insbesondere die Mitarbeiter in den Bereichen Konstruktion, Entwicklung und technischer Vertrieb auf die Problematik hin. Das gilt insbesondere dann, wenn Ihr Unternehmen Geschäfte mit gelisteten Gütern betreibt.

Bereitstellung = elektronisches Bereitstellen von Technologie

„Bereitstellen“ bezeichnet das Verfügbarmachen einer Technologie auf elektronischem Weg (= Einräumen einer Zugriffsmöglichkeit) entweder außerhalb des Zollgebietes der EU (Ausfuhr) oder außerhalb Deutschlands und innerhalb des Zollgebietes der EU.

Beispiele:

- Verfügbarmachen im Internet
- Verfügbarmachen im Intranet eines Unternehmens/ Konzerns
- Verfügbarmachen in einer Cloud oder auf einem Server

Achtung:

- Es reicht die Schaffung einer technischen Möglichkeit, auf Technologie zuzugreifen, falls ein späterer Zugriff nicht kontrolliert und verhindert werden kann.
- Ein tatsächlicher Zugriff muss nicht erfolgen.
- Betroffen ist auch die Bereitstellung in einem Unternehmen/ Konzernverbund oder an eigene Mitarbeiter im Ausland.

Vorsicht bei Webshops!

Stellen Sie sicher, dass Sie keine sensiblen Informationen im Bereich der technischen Daten in Ihren Webshop stellen. Gelegentlich sieht man dort komplette Schaltpläne oder bemaßte Konstruktionsunterlagen unter Angabe von zu verwendenden Werkstoffen und Toleranzen! **Bei gelisteten Gütern fallen diese Zeichnungen als sog. „Technologie“ ebenfalls in die Güterliste. Deren Bereitstellung im Kundenportal oder im Webshop ist strafbar!**

ATLAS-Ausfuhr genehmigungspflichtiger Güter

Im Rahmen der Güterlistenprüfung muss jährlich der gesamte Materialstamm gegen die geänderten Güterlisten klassifiziert werden. Ihr Unternehmen muss sich daher stets die aktuellen Fassungen der Güterlisten beschaffen (kostenloser Download über http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/ausfuhrkontrolle_node.html) und bei Verkauf neuer Waren diese immer gegen die Güterlisten klassifizieren. Der in der Praxis sinnvollste Weg ist es, zunächst die Güterliste zu prüfen und dann eventuelle Treffer im Materialstamm zu kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass sowohl das „Stichwortverzeichnis“ als auch das „Umschlüsselungsverzeichnis“ und der „EZT-Online“ nur Hilfsmittel sind und eine Klassifizierung Ihrer Güter gegen die originalen Güterlisten nicht ersetzen können.

4. Schritt: Auffangklauseln „Catch-all“

Neben diesen Verboten und Beschränkungen sind abschließend noch die sog. Auffangklauseln „Catch-all“ zu prüfen. Es besteht zum einen ein Genehmigungsvorbehalt für nicht gelistete Güter im Zusammenhang mit Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Wartung, Lagerung, Verbreitung von **ABC-Waffen oder Flugkörpern** für ABC-Waffen. Dieser gilt weltweit für alle Drittländer; Verbringungen in der EU sind nicht genehmigungspflichtig ((Art. 4 Abs. 1 a) VO 2021/821). Eine weitere Beschränkung betrifft die Lieferung von nicht gelisteten Gütern mit **militärischer Endverwendung in Waffenembargoländer** (Art. 4 Abs. 1 b) VO 2021/821). In diesem Zusammenhang bedeutet militärische Endverwendung:

- Einbau in Rüstungsgüter
- Herstellungs-, Test- oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von Rüstungsgütern
- Unfertige Erzeugnisse für eine Anlage zur Herstellung von Rüstungsgütern

Ein weiterer Genehmigungsvorbehalt besteht nach nationalem (deutschen) Recht für die Lieferung von Gütern für **kerntechnische Anlagen** für folgende Länder: Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan und Syrien.

Neu hinzugekommen sind im Jahr 2021 Genehmigungspflichten für die Ausfuhr nicht gelisteter Güter für **digitale Überwachung**. Es handelt sich dabei um sog. „**cyber-surveillance items**“. Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2021/821 ist die Ausfuhr von bestimmten nicht gelisteten Gütern für digitale Überwachung genehmigungspflichtig, wenn der Ausführer von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die Güter zur Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression, schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte oder schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts bestimmt sind oder bestimmt sein können. Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2021/821 ergänzt analog Art. 4 Abs. 2, dass der Ausführer bei aufgrund der Anwendung seiner Sorgfaltspflicht erlangten eigener Kenntnis über eine sensitive Verwendung im vorgenannten Sinne die Behörde zu informieren hat; diese entscheidet sodann über eine etwaige Genehmigungspflicht.

Diese Auffangklauseln „Catch-all“ sind grundsätzlich zu prüfen (es ist aber „positive Kenntnis“ einer kritischen Verwendung erforderlich).

6.2 Neues zum Russland-Embargo

15. EU-Sanktionspaket gegen Russland zielt auf die russische „Schattenflotte“

Da Russland weiterhin nach Wegen sucht, die Ölpreisobergrenze zu umgehen, ist die EU entschlossen, die Maßnahmen zur Verhinderung solcher Umgehungen zu verstärken. Mit dem 15. Sanktionspaket vom 16.12.2024 werden 52 weitere Schiffe der russischen Schattenflotte sanktioniert, wodurch sich die Gesamtzahl dieser Schiffe auf 79 erhöht. Diese (Nicht-EU-)Schiffe unterliegen einem Zugangsverbot zu Häfen und Dienstleistungen. Wie festgestellt wurde, beteiligen sich diese Schiffe an Hochrisikotransporten von russischem Erdöl oder russischen Erdölzerzeugnissen, an Waffenlieferungen, Getreidediebstahl oder der Unterstützung des russischen Energiesektors.

Dieses gezielte Vorgehen der EU treibt die Kosten für Russland in die Höhe, wenn es solche Schiffe nutzt, da mit diesen keine üblichen Geschäfte mehr in der EU oder mit EU-Unternehmen getätigt werden können. Außerdem verringert sich dadurch die Zahl der Schiffe der russischen Schattenflotte, die russisches Rohöl transportieren können. Vor allem wird mit den heutigen Listungen auch gegen die gravierenden Risiken vorgegangen, die von den oft veralteten und nicht ausreichend versicherten Schiffen der Schattenflotte für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Meeresumwelt ausgehen. Die EU wird Verlagerungen beim Handel mit russischem Öl und die verschiedenen Praktiken zur Umgehung der Ölpreisobergrenze weiterhin genau überwachen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Einhaltung der G7-Vorgaben als auch auf die Aktivitäten der Schattenflotte.

Zusätzlich umfasst das Sanktionspaket umfasst 84 weitere Listungen: 54 Personen und 30 Einrichtungen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Ihre Vermögenswerte werden nun eingefroren, und für Personen wird zusätzlich ein Reiseverbot eingeführt. Die Listungen betreffen in erster Linie russische Militärunternehmen, die Flugzeugteile, Drohnen, Elektronik, Motoren, Hightech-Komponenten für Waffen und andere militärische Ausrüstung herstellen. Zudem werden eine Reihe von Führungskräften von Unternehmen sanktioniert, die im russischen Energiesektor tätig sind (darunter auch Reedereien) und dem russischen Staat erhebliche Einnahmen verschaffen.

Die EU verhängt außerdem Sanktionen gegen die Militäreinheit, die für den Angriff auf die Kinderklinik Ochmatdyt in Kyjiw verantwortlich ist, sowie gegen Personen, die für die Verschleppung von Kindern verantwortlich sind und Propaganda betreiben.

Zum ersten Mal seit Beginn der russischen Invasion hat die EU umfassende Listungen (Reiseverbot, Einfrieren von Vermögenswerten und ein Verbot der Bereitstellung von Geldern) von sieben chinesischen Personen und Einrichtungen vorgenommen. Dies betrifft eine Einzelperson und zwei Einrichtungen, die die Umgehung der EU-Sanktionen ermöglichen, sowie vier Einrichtungen, die sensible Drohnenkomponenten und mikroelektronische Bauteile an die russische Militärindustrie liefern und so den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen.

Zudem werden heute zwei hohe Beamte aus der Demokratischen Volksrepublik Korea in die Sanktionsliste aufgenommen. Dies erfolgt im Anschluss an die Tagung des Europäischen Rates

vom Oktober, an die Beratungen der G7 über die fortgesetzte Unterstützung des Angriffskriegs Russlands durch Drittländer und die Entsendung nordkoreanischer Truppen nach Russland.

Mit dem 15. Sanktionspaket werden außerdem 32 weitere Unternehmen in die Liste der Einrichtungen aufgenommen, die den militärischen und industriellen Komplex Russlands beim Krieg gegen die Ukraine unterstützen (20 russische Unternehmen, sieben, die der Gerichtsbarkeit Chinas/Hongkongs unterliegen, zwei aus Serbien und je ein Unternehmen aus Iran, Indien und den Vereinigten Arabischen Emiraten). Für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie für fortgeschrittene Technologiegüter gelten nun strengere Ausfuhrbeschränkungen.

Die Sanktionsmaßnahmen umfassen außerdem das Verbot, bestimmte Entscheidungen russischer Gerichte in der EU anzuerkennen oder durchzusetzen, mit denen – ungeachtet vorausgegangener Vereinbarungen der Vertragspartner – die ausschließliche Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen russischen Unternehmen und EU-Unternehmen den russischen Gerichten übertragen wird. Dadurch werden EU-Unternehmen vor der Anerkennung von Schäden geschützt, die in Russland rechtswidrig gegen sie geltend gemacht werden.

No Russia-Clause nach Artikel 12g der VO (EU) 833/ 2014 und „No-Belarus-Klausel“

Unternehmen sind durch Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014 verpflichtet, in ihren Verträgen über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel einzufügen, die die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich verbietet.

Es besteht die Verpflichtung zu angemessenen Abhilfemaßnahmen (Absatz 3), dazu zählen z. B. die Vertragsbeendigung und eine Vertragsstrafe in Prozent des Auftrags-/ Vertragswerts. Außerdem besteht eine Meldepflicht an das BAFA bei einem Verstoß des Vertragspartners (Absatz 4).

Ziel der „No-Russia-Clause“ ist es, die Umgehung von Sanktionen über Drittländer zu verhindern. Auch wenn viele Unternehmen keine direkten Verkäufe nach Russland durchführen, gelangen deren Waren dennoch auf indirektem Weg dorthin. Darüber hinaus muss die vertragliche Vereinbarung für den Fall eines Verstoßes „angemessene“ Abhilfemaßnahmen vorsehen, ohne diese näher zu spezifizieren. Entsprechende Klauseln sind nur beim Verkauf der folgenden Güter und Technologien erforderlich:

- Güter und Technologien der Anhänge XI, XX, XXXV der Verordnung 833/2014
- Gemeinsame Güter mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XL der Verordnung 833/2014
- Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der EU-Verordnung 258/201.

Entsprechende Klauseln sind nicht notwendig, sofern der Verkauf in eines der in Anhang VIII der Verordnung 833/2014 aufgeführten Partnerländer erfolgt, diese sind derzeit:

- | | |
|--|-----------------|
| ▪ USA | ▪ Kanada |
| ▪ Japan | ▪ Neuseeland |
| ▪ Vereinigtes
Königreich/Großbritannien | ▪ Norwegen |
| ▪ Südkorea | ▪ Schweiz |
| ▪ Australien | ▪ Liechtenstein |
| | ▪ Island |

Damit sind faktisch sämtliche Ausfuhrverträge in alle nicht in Anhang VIII genannter Partnerländer betroffen. Somit ist das Russland-Embargo auch auf Exporte in Länder außerhalb von Russland/ Belarus anwendbar.

Zusätzlich sieht Artikel 12 gb vor, dass Ausführer ein Risikomanagement einführen und Umgehungsausfuhren durch geeignete Kontrollmaßnahmen unterbinden:

Artikel 12gb

- (1) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in Anhang XL dieser Verordnung aufgeführte gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, gehen ab dem 26. Dezember 2024 wie folgt vor:
 - a) Sie unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
 - b) Sie setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.

Der Absatz 3 stellt dabei insbesondere auf die Kontrolle der Aktivitäten in- und ausländischer Tochtergesellschaften ab:

- (3) Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen stellen ab dem 26. Dezember 2024 sicher, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden und die in Anhang XL aufgeführte gemeinsame vorrangige Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllen.

Fazit: Ihr Unternehmen muss schriftliche Risikoanalysen für alle Tochtergesellschaften weltweit erstellen und – falls das Risiko einer Umgehungsausfuhr besteht – geeignete Abhilfemaßnahmen treffen.

Hinweis: No-Belarus-Klausel

Die EU hat mit der Änderungsverordnung (EU) 2024/1865 die Sanktionen gegen Belarus weitgehend an die Maßnahmen gegen Russland angeglichen. Eine No-Belarus-Klausel wurde neu implementiert.

Ausführer sensibler Güter nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus müssen ihren Kunden vertraglich untersagen, diesen Re-Export durchzuführen, wie Artikel 8g der Verordnung (EU) 2024/1865 vorschreibt.

Allerdings müssen entsprechende Klauseln nur dann beim Verkauf der folgenden Güter und Technologien aufgenommen werden:

- Anhang XVI (Feuerwaffen und andere Waffen)
- Anhang XVII (Luftfahrzeuge und -zubehör)
- Anhang XXVIII (Flugturbinenkraftstoffe und Motoren für Luftfahrzeuge)
- Anhang XXX (Common list of high priority items: Bestimmte Güter aus den Kapiteln 84, 85, 88 und 90, unter anderem Schaltungen, Halbleiterbauelemente, bestimmte elektrische Geräte, Kugellager, Werkzeugmaschinen)
- Feuerwaffen und Munition

Formulierungsvorschlag der EU-Kommission (nur auf Englisch verfügbar):

Empfehlung: Wir empfehlen die Verwendung der sog. „No Russia Clause“ gem. Formulierungsvorschlag der EU-Kommission. Es wird empfohlen, die No-Russia-Clause vom drittländischen Vertragspartner vor der Ausfuhr rechtsgültig unterschreiben zu lassen.

Anmerkung: Es wird vielfach kritisiert, dass die nachstehende Klausel sehr „sperrig“ und „kompliziert“ gestaltet sei und möglicherweise in bestimmten Ländern nicht anwendbar sein könnte. Theoretisch können Sie auch eigene Klauseln verwenden. **Aus praktischer Erfahrung mit empfehlen wir jedoch, den nachstehenden Text zu verwenden.**

“(1) The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014.

(2) The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.

(3) The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).

(4) Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to:

- (i) termination of this Agreement; and
- (ii) a penalty of [XX]% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.

(5) The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information.”

Baltikum, Finnland & Polen verschärfen Grenzkontrollen

Viele Umgehungsversuche des Russland-Embargos erfolgen bei der Durchfuhr von Gütern durch Russland und Belarus. Verbotene Lieferungen nach Russland/ Belarus erfolgen auch über Drittländer wie Armenien oder Kasachstan.

Vor diesem Hintergrund haben die drei baltischen Länder Litauen, Estland und Lettland sowie auch die beiden Länder Finnland und Polen in einer gemeinsamen Erklärung im Mai verstärkte Grenzkontrollen beschlossen. So werden genaue Unterlagen und Warenbeschreibungen der Ausfuhrgüter gefordert, um zweifelsfrei beureiten zu können, ob sich dabei um unter dem Ausfuhrverbot unterliegende Dual-Use-Güter handeln könnte. Darüber hinaus müssen vom EU-Ausfuhrer zwingend Angaben zum Endverwender bzw. Endverbraucher der Waren im Drittland

gemacht werden. So möchte man das Risiko beurteilen, ob die Güter in Russland verbleiben könnten.

Zusätzlich soll der EU-Ausführer den jeweiligen Grenzzollstellen eine vom Hersteller der Ausfuhrwaren ausgestellte Bestätigung vorlegen, dass diesem Hersteller der Verkäufer und der Käufer der Waren bekannt sind und dass keine Bedenken hinsichtlich einer möglichen Umgehung bestehen. Der Hersteller soll ebenfalls bestätigen, dass ihm bekannt ist, dass die Waren durch Russland und/ oder Belarus befördert werden und während dieser Durchfuhr nicht verkauft, verarbeitet oder gelagert werden. Falls die Ausfuhrzollstelle nicht diejenige der Ansässigkeit des Ausführers ist, muss der Ausführer beispielsweise anhand von Rechnungen bestätigen, dass das letzte exportmäßige Verpacken im Zuständigkeitsbereich einer anderen Zollstelle erfolgt ist.

Russland: Neuer Sanktionsrahmen zur Bekämpfung destabilisierender Aktivitäten gegen die EU und ihre Mitgliedstaaten

Der EU-Rat hat im Oktober 2024 einen neuen Rahmen für restriktive Maßnahmen als Reaktion auf Russlands destabilisierende Handlungen im Ausland eingeführt. Die EU wird nun in der Lage sein, eine Vielzahl hybrider Bedrohungen zu bewältigen, z. B.: die Untergrabung von Wahlprozessen und der Funktionsweise demokratischer Institutionen; die Bedrohungen für und die Sabotage von Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungen von öffentlichem Interesse oder kritischen Infrastrukturen; die Nutzung koordinierter Desinformation, Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland; böswillige Cyberaktivitäten, Instrumentalisierung von Migranten und andere destabilisierende Handlungen. Nach dem neu eingerichteten Sanktionsrahmen werden die Vermögenswerte von Personen und Organisationen, die auf der Sanktionsliste stehen, eingefroren, und es ist Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen der EU verboten, ihnen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gilt für natürliche Personen zusätzlich ein Reiseverbot, das sie an der Einreise in und der Durchreise durch EU-Gebiet hindert.

EU-Richtlinie zur Harmonisierung des Sanktionsstrafrechts

Die Strafen bei Sanktionsverstößen sind in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten unterschiedlich. Während es in Deutschland (und 13 weiteren Mitgliedsstaaten) Strafvorschriften und Bußgelder gibt, legen 12 andere Mitgliedsstaaten nur Strafvorschriften, jedoch keine Bußgelder fest. In zwei Mitgliedsstaaten gibt es faktisch keine Strafvorschriften. Vor diesem Hintergrund hat die EU mit der Richtlinie 2024/ 1226 (Kennziffer 25-01-52) Vorgaben für ein harmonisiertes Sanktionsstrafrecht erlassen. Dabei werden Mindest- und Höchststrafen für Sachverhalte über € 100.000 vorgeschlagen (Artikel 5 Absatz 3). Davon sollen dann auch Banken- und Finanzdienstleister betroffen sein, die an Transaktionsverboten beteiligt sind. Bei Sachverhalten über € 100.000 fallen derartige Verstöße dann unter Straftaten (bisher Bußgelder nach Artikel 82 AWV. Bei Sachverhalten von weniger als € 10.000 (keine Straftaten nach Artikel 3 Absatz 2) soll es andere Sanktionen geben. Die Umsetzung soll bis 20.05.2025 erfolgen.

6.3 Sonstige Meldungen im Bereich der Exportkontrolle

Vereinfachungen im Meldewesen für den Zahlungs- und Kapitalverkehr

Grundsätzlich müssen Inländer Zahlungen, die sie an Ausländer leisten oder von Ausländern entgegennehmen, bei der Deutschen Bundesbank melden. Nicht meldepflichtig sind jedoch Zahlungen für Importe und Exporte, während beispielsweise Zahlungen für Dienstleistungen meldepflichtig sind. Bisher galt hier eine Freigrenze von € 12.500, welche zum 01.01.2025 auf € 50.000 erhöht wurde (Z4-Meldungen). Die Meldeschwelle für Bestandsmeldungen (Z5) über Forderungen und Verbindlichkeiten wird auf 6 Millionen Euro angehoben (§ 66 AWW). Die Meldeschwelle der Bestandsmeldungen zu Vermögen von Inländern im Ausland bzw. von Ausländern im Inland wird auf 6 Millionen Euro angehoben (§ 64 f. der AWW).

Zunehmender Fokus auf „Emerging Technologies“

Im Jahr 2024 kamen zunehmend neue Technologien (sog. „Emerging Technologies“) in den Fokus der Betrachtung. Dies führte bereits zu Anpassungen in Teil I Abschnitt B der deutschen Ausfuhrliste. Emerging Technologies unterliegen einer dynamischen Entwicklung und werden intensiv beobachtet. Es handelt sich insbesondere um spezielle Werkstoffe (*advanced materials*), Datenanalysetools und Hochleistungsrechner (*data analytics and advanced computing*), künstliche Intelligenz (*artificial intelligence AI*), Hyperschallantriebe für die Luft- und Raumfahrt (*hypersonic propulsion technology*) und Halbleitertechnik (*semiconductor technology*).

Ein besonderer Schwerpunkt ist das Thema Quantencomputer (*quantum computing*). Es handelt sich dabei um Rechner mit extrem hoher Rechenleistung. Lange Zeit handelte es sich um ein theoretisches Konzept, jedoch werden mittlerweile einige dieser Konzepte im Labor erprobt und Quantencomputer mit wenigen sog. „Qubits“ realisiert.

Auch die EU-Kommission hat diese Technologien unter Beobachtung. Man spricht dort von „transformativen Technologien“, die das Potenzial für erhebliche Leistungs- und Effizienzsteigerungen und/oder radikale Veränderungen in ihren Sektoren haben oder die ein hohes Risiko für militärische Nutzung in sich bergen. Konkret handelt es sich um:

- Halbleitertechnologien der neuesten Generation (Mikroelektronik, Photonik, Hochfrequenzchips, Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern);
- Künstliche Intelligenz (Hochleistungsrechnen, Cloud- und Edge-Computing, Datenanalyse, maschinelles Sehen, Sprachverarbeitung, Objekterkennung);
- Quantentechnologien (Quanteninformatik, Quantenkryptografie, Quantenkommunikation, Quantenerfassung und -radar);
- Biotechnologien (Verfahren der genetischen Veränderung, neue genomische Verfahren, Gene Drive (Genantrieb), synthetische Biologie)

Aktuell erfolgt die Risikobewertung auf Ebene der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten.

Gebührenpflicht BAFA seit 01.01.2024

Das BAFA informiert, dass seit dem 01.01.2024 folgende Sachverhalte gebührenpflichtig sein werden:

- die Erteilung von Einzel- und Sammelgenehmigungen,
- Verlängerungen von Einzel- und Sammelgenehmigungen sowie
- Änderungen von Sammelgenehmigungen.

Für Ablehnungen, Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsakts, Stornos und Widersprüche sieht § 10 Bundesgebührengesetz einen gesetzlich geregelten Rahmen vor. Einer ausdrücklichen Erwähnung in der Besonderen Gebührenverordnung bedarf es daher nicht.

Keine Gebührenpflicht besteht für

- Entscheidungen nach Embargoverordnungen,
- Entscheidungen nach der Feuerwaffenverordnung,
- die Erteilung von Auskünften im Rahmen einer Empfängeranfrage, Anfrage zur Güterliste oder einer sonstigen Anfrage und
- die Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen.

Ausnahmen und Befreiungen

Es werden keine Gebühren für gebührenfähige Leistungen in Bezug auf Rechtsgeschäfte und Handlungen, deren Wert 5.000 Euro nicht überschreitet erhoben. Gleichzeitig werden die Gebühren auf maximal 2 % des Güterwertes beschränkt. Ebenso sind beispielsweise Nullbescheide, Voranfragen sowie Wiederausfuhren/-verbringungen von der Gebührenpflicht befreit.

Gebührenordnung

Die detaillierte Gebührenordnung kann unter nachstehendem Link eingesehen werden:

<https://www.gesetze-im-internet.de/bmwkbgebkaiv/>

Außenwirtschaftsprüfungen nehmen wieder zu

Nach den längeren coronabedingten Prüfungspausen stellen wir mittlerweile fest, dass Außenwirtschaftsprüfungen in den Unternehmen wieder zunehmen. Viele Unternehmen fragen dann: warum prüfen die ausgerechnet bei uns? Die Antwort: Üblicherweise werden Unternehmen durch die zollinterne „Risikoanalyse“ ausgewählt, beispielsweise bei häufigen Warenverkehren mit Embargoländern, regelmäßigen Exporten gelisteter Güter mit Genehmigung oder auch aufgrund eines gestiegenen Ausfuhrvolumens im Vergleich zu den Vorjahren. Exporte nach Russland - insbesondere seit Ende Februar 2022 – unterliegen strengen Sanktionsregimen und dürften daher im kommenden Jahr häufiger Gegenstand von Außenwirtschaftsprüfungen werden. (Anmerkung: Das Embargo gegen Russland gilt schon seit 2014 – es wird (auch von Gerichten) erwartet, dass die Unternehmen sich mit der Thematik auseinandergesetzt haben).

Empfehlung: Falls Sie eine Prüfungsanordnung bekommen, so sollten Sie zunächst die Prüfungsschwerpunkte ermitteln (steht in der Prüfungsanordnung). In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, bereits vor Prüfungsbeginn mit dem Prüfer abzustimmen, welche Unterlagen er

für seinen Termin bei Ihnen im Unternehmen benötigt. So bekommen Sie schon einmal ein Gespür dafür, welche Themen für den Prüfer besonders interessant sein können.

Auch während der Prüfung sollten Sie sich mit dem Prüfer zu eventuellen „Zwischenergebnissen“ austauschen und ihm gegebenenfalls weitere Unterlagen vorlegen. Am Ende der Prüfung steht in der Regel ein *informelles* Schlussgespräch. Auf Wunsch ist auch eine *förmliche* und somit offizielle Schlussbesprechung möglich. Im Anschluss daran folgt der Prüfungsbericht mit den Feststellungen der Prüfung. Die dort gemachten Feststellungen und Prozessverbesserungen sollten unbedingt sorgfältig und umgehend im Unternehmen umgesetzt werden. Gegebenenfalls könnten vom prüfenden Hauptzollamt auch Mitteilungen an andere Behörden wie die Deutsche Bundesbank (AWV-Meldungen) oder das Statistische Bundesamt (Extrastat) erfolgen, falls weitere Schritte erforderlich werden.

Hinweis: Geschäftsführer haftet für unzureichende Compliance-Struktur

Auch ein Geschäftsführer haftet, wenn der Gesellschaft den Schaden aufgrund einer nicht angemessenen Compliance-Struktur entsteht. Das gilt auch und insbesondere im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts. Dieses Risiko lässt sich beispielsweise durch interne Arbeitsanweisungen, regelmäßige und schriftlich dokumentierte Embargo- und Güterlistenprüfungen, regelmäßige Einzelfallaudits oder Überprüfungen des Exportkontrollsystems mindern. Auch die Einführung eines „Vier-Augen-Prinzips“ oder eines „Jour-Fixe“ zur Erörterung aktueller Fälle kann in diesem Zusammenhang eine angemessene Maßnahme sein.

Gerade vor dem Hintergrund der Haftungsreduzierung wird die Etablierung von „Compliance-Programmen“ immer wichtiger.

Internal Compliance Programme (ICP)

Eine Vorschrift zur Etablierung eines ICP besteht lediglich, wenn Globalgenehmigungen genutzt werden sollen oder die AGG EU007. Die Definition eines ICP findet sich in Art. 2 Nr. 21 VO 2021/821 wie folgt:

21. „internes Programm für rechtskonformes Verhalten“ oder „ICP“ („internal compliance programme“) laufende wirksame, geeignete und verhältnismäßige Strategien und Verfahren, die von Ausführern angenommen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen und Ziele dieser Verordnung und der Bedingungen der gemäß dieser Verordnung erteilten Genehmigungen zu fördern, unter anderem Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zur Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit der Ausfuhr der Güter zu Endverwendern und Endverwendungen;

Hinweis: Die Implementierung eines ICP ist grundsätzlich für Ausführer empfehlenswert, um die Sorgfaltspflichten zu dokumentieren und Risiken im Zusammenhang mit Exporten besser bewerten zu können. Hinweise zum Aufbau eines ICP finden sich beispielsweise im Merkblatt des BAFA (Kennziffer 24-01-73) und in der Empfehlung der EU-Kommission 2019/ 1318 (Kennziffer 24-01-74). Zusätzlich hat die EU-Kommission mit Empfehlung 2021/ 1700 umfangreiche Leitlinien für Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen publiziert (Kennziffer 24-01-75).

Allgemeine Genehmigungen – Risiko und Chance zugleich

Bei der Nutzung von Allgemeinen Genehmigungen (AGGn) ergeben sich bei der Ausfuhr (teilweise auch bei der Verbringung) genehmigungsbedürftiger Güter erhebliche Erleichterungen und Beschleunigungseffekte, da keine Einzelgenehmigung eingeholt werden muss. Die Kehrseite der Medaille ist aber, dass die Vorgangsprüfungen noch stärker auf die exportierenden Unternehmen verlagert werden. Richtig ist nämlich auch: *Wer eine Ware unter vermeintlicher Nutzung einer AGG ausführt, obwohl deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind, begeht eine ungenehmigte Ausfuhr.* Damit sind die Unternehmen verpflichtet, vor der Ausfuhr eigenständig ohne Prüfung durch die Genehmigungsbehörden im Einzelfall die konkrete Anwendbarkeit einer der inzwischen insgesamt 34 AGGn (national und EU) zu prüfen. Das BAFA hat hierzu am 22.04.2024 ein umfangreiches Merkblatt veröffentlicht, welches Sie kostenlos unter Kennziffer 25-01-53 bei unserer Redaktion anfordern können.

Gerade aufgrund der diversen Erweiterungen und auch der Einführung neuer AGGn im Jahr 2024 haben wir Ihnen nachstehend eine Liste aller zum 01.01.2025 gültigen AGGn zusammengestellt. Die Ausführungen sind der Internetseite der deutschen Zollverwaltung entnommen:

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Europäischen Union

Dual-Use-VO

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU001 *"Ausfuhren nach Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein, in das vereinigte Königreich und in die Vereinigten Staaten"* (Anhang II Abschnitt A der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr der in Anhang I Dual-Use-VO aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck für den Kreis der oben genannten Bestimmungsländer. In Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-VO aufgeführte Güter sind ausgenommen. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X061/E01" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU002 *"Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen"* (Anhang II Abschnitt B der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Südafrika, Südkorea, Türkei (betroffen sind Güter des Wassenaar Arrangements). *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X062/E02" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU003 *"Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz"* (Anhang II Abschnitt C der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO, wenn diese zur Wartung, Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften ausgeführt oder in das Herkunftsland wieder ausgeführt werden, oder im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die zur Wartung, Instandsetzung oder zum Ersatz in das Zollgebiet der Union wieder eingeführt wurden, innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung in das Herkunftsland ausgeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X063/E03" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU004 *"Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen"* (Anhang II Abschnitt D der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die vorübergehende Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Dual-Use-VO für Ausstellungen und Messen (kommerzielle Veranstaltung von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren), wenn diese binnen 120 Tagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder eingeführt werden. Die Genehmigung gilt für Ausfuhren nach Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, China (einschließlich Hongkong und Macau), Französische überseeische Gebiete, Indien, Kasachstan, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X064/E04" einzutragen.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU005 *"Telekommunikation"* (Anhang II Abschnitt E der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 1 der Dual-Use-VO (Telekommunikationsbereich) nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, China (einschließlich Hongkong und Macau), Indien, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X065/E05" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU006 *"Chemikalien"* (Anhang II Abschnitt F der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Chemikalien der Nummern 1C350 und 1C450 des Anhangs I der Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Südkorea, Türkei, Ukraine. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X066/E06" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU007 *"Konzerninterne Ausfuhr von Software und Technologien"* (Anhang II Abschnitt G der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die konzerninterne Ausfuhr bestimmter in Anhang I Dual-Use-VO aufgeführter Technologie und Software nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Jordanien, Malaysia, Marokko, Mexiko, Philippinen, Singapur, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien. Hinweis: In Anhang II Abschnitt I der Dual-Use-VO aufgeführte Technologie und Software im Zusammenhang mit den Nummern 4A005, 4D004, 4E001c, 5A001f und 5A001j des Anhangs I Dual-Use-VO sind ausgenommen. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X067/E07" einzutragen.*

Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. EU008 *"Verschlüsselung"* (Anhang II Abschnitt H der Dual-Use-VO). Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus Anhang I Kategorie 5 Teil 2 Dual-Use-VO (Informationssicherheit) nach bestimmten Bestimmungszielen. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X068/E08" einzutragen.*

Hinweis:

Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Anti-Folter-VO

Anhang V der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125 enthält die Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union EU GEA 2019/125 für Güter des Anhangs IV der Anti-Folter-VO (EU) 2019/125. Sie wurde geschaffen, um Ausfuhren in Länder zu begünstigen, die die Todesstrafe abgeschafft und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben. **Die Allgemeine Genehmigung der Union EU GEA 2019/125 gilt für Ausfuhren in die in Anhang V Teil 2 gelisteten Bestimmungsziele.** Die Nutzung ist nur möglich, wenn alle Voraussetzungen und Erfordernisse, insbesondere die in Teil 3 des Anhangs V genannten, erfüllt sind.

Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

In Deutschland stehen derzeit 28 Allgemeine Genehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Verfügung, die im Rahmen der jeweils festgelegten Nebenbestimmungen bzw. Voraussetzungen und beschränkt auf die jeweils zugelassenen Bestimmungsziele (Länder) allgemein, das heißt ohne gesondert erforderliche Einzelgenehmigung, die Ausfuhr oder die Verbringung (Wiederausfuhr bzw. -verbringung) bestimmter Güter in bestimmte Länder oder die Durchführung bestimmter Handels- und Vermittlungsgeschäfte genehmigen.

a) Nationale Allgemeine Genehmigungen für Dual-Use-Güter

Allgemeine Genehmigung Nr. 12 "WGG". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterhalb einer bestimmten Wertgrenze (10.000 Euro je Ausfuhrvertrag), welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A12" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 13 "FAG". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmten Fallgruppen, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A13" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 14 "Wärmetauscher, Ventile, Pumpen sowie Durchlaufmischer". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Waren der Nummern B350d, 2B350g, 2B350i und 1B118 (mit Ausnahme explosionsgeschützter Maschinen) des Anhang I der Dual-Use-VO nach folgenden Bestimmungszielen: Argentinien, Brasilien, China (einschließlich Hongkong), Indien, Kasachstan, Mexiko, Serbien, Südafrika, Südkorea, Taiwan, Türkei, Ukraine, Chile, Singapur und Uruguay. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A14" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 16 "Telekommunikation und Informationssicherheit".

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck des Bereichs Telekommunikation und Informationssicherheit, welche nach Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Anhang I Dual-Use-VO einer Genehmigungspflicht unterliegen, sofern nicht das Bestimmungsziel von der Genehmigung ausgenommen ist. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A16" einzutragen.*

Hinweis: Im Anwendungsbereich der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung EU008 kann alternativ die nationale Allgemeine Ausfuhrgenehmigung Nr. 16 genutzt werden, sofern deren Voraussetzungen ebenfalls erfüllt sind.

Allgemeine Genehmigung Nr. 17 "Frequenzumwandler und Kondensatoren"

Allgemein genehmigt ist unter Berücksichtigung der Ausschlussgründe die Ausfuhr von

- Waren der Nummer 3A225, 3A001e2 und 3A201a des Anhangs I der Dual-Use-VO sowie
- Software der Nummern 3D225 und 3D002, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht, und
- Technologie der Nummern 3E225 und 3E201, soweit sie sich auf die Verwendung von Waren der Nummer 3A225 bezieht,

in alle Länder, außer Afghanistan, Belarus, Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea), Pakistan, Russland, Sudan, Südsudan und Syrien. *Der Ausführer hat bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A17" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 37 "Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in bestimmte Länder".

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Gütern die in Anhang I der Dual-Use-VO genannt sind, mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter an Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Republik Korea, Singapur und Uruguay. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A37" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 38 "Software für elektronische Bauteile".

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Software für bestimmte elektronische Bauteile (Listenummer 2D002 des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 in bestimmte Länder. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A38" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 39 "Verbringung von Gütern des Anhang IV Teil I Verordnung (EU) 2021/821".

Allgemein genehmigt ist die Verbringung von Gütern des Anhangs IV Teil I VO (EU) 2021/821 an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Union. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A39" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 40 "Ausfuhr bestimmter Chemikalien nach Indien".

Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von bestimmten Gütern der Nummern 1C350, 1C450a und 1C450b des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 nach Indien. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A40" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 41 "Ersatzteillieferung im Dual-Use-Bereich" Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von bestimmten Ersatzteilen, die in Anhang I der VO 2021/821 genannt sind und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind, in bestimmte Länder. Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung (Upgrade) im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X071/A41" einzutragen.*

b) Nationale Allgemeine Genehmigungen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial

Allgemeine Genehmigung Nr. 18 "Bekleidung und Ausrüstung mit Signatur-Unterdrückung". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter der Nummer 0017h des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes Bestimmungsziel. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A18" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 19 "Landfahrzeuge für militärische Zwecke". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistenposition 0006a und 0006b des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) mit Ausnahme der Güter, die in der Kriegswaffenliste genannt sind, durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. unter den jeweils festgelegten Voraussetzungen auch in bestimmten Drittstaaten. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A19" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 20 "Handels- und Vermittlungsgeschäfte". Allgemein genehmigt sind den im Inland niedergelassenen Handels- und Vermittlungsgeschäfte im Sinne des § 2 Abs. 14 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) für bestimmte Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) in bestimmte Länder.

Allgemeine Genehmigung Nr. 21 "Schutzausrüstung". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter Güter (Schutzausrüstung) durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Abs. 25 AWG) und in bestimmte Drittländer. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A21" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 22 "Sprengstoffe". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Ausfuhrlistennummer 0008 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in bestimmte Länder. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A22" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 23 "Wiederausfuhr". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr bzw. Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannten Güter in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen durch im Inland niedergelassene Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender in ein zugelassenes

Bestimmungsziel. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A23" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 24 "Vorübergehende Ausfuhren und Verbringungen". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannten Güter mit Ausnahme der in den Ziffern 4.2 und 4.3 der Allgemeinen Genehmigung aufgezählten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A24" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 25 "Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern in bestimmten Fallgruppen". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und die Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannten Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. **Die Allgemeine Genehmigung Nr. 25 gilt in bestimmten Fallgruppen auch für Ausfuhren und Verbringungen durch Ausländer.** *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A25" einzutragen.*

Hinweis: Die Abgabe einer mündlichen Ausfuhranmeldung ist zulässig für die Ausfuhr von Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes und die dazugehörige Munition durch Jäger oder Sportschützen, sofern das Bestimmungsland von der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25 nicht ausgenommen ist. Personen, die Schusswaffen und die dazugehörige Munition im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Personen- oder Objektschutz mit sich führen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 25, so dass eine mündliche oder konkludente Ausfuhranmeldung nicht in Betracht kommt.

Allgemeine Genehmigung Nr. 26 "Streitkräfte". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr oder Verbringung aller in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannten Güter mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer oder Verbringer in den in der Allgemeinen Genehmigung aufgeführten Fallgruppen an Empfänger und Endverwender in bestimmten Ländern. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A26" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 27 "Zertifizierte Empfänger". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung bestimmter in der Allgemeinen Genehmigung genannter Güter durch einen im Inland niedergelassenen Ausführer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender im Zollgebiet der Europäischen Union (§ 25 Abs. 25 AWG) sowie in Island, Norwegen und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland. Die Empfänger müssen gemäß Art. 9 der Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Richtlinie 2009/43/EG vom 6. Mai 2009) zertifiziert sein. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A27" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 28 "zum Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich". Allgemein genehmigt ist die Lieferung aller in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannten Güter, mit Ausnahme der in Ziffer 4.7 der

Allgemeinen Genehmigung genannten Güter, in bestimmten Fallgruppen aus dem Inland durch einen im Inland niedergelassenen Verbringer nach Frankreich oder Spanien.

Allgemeine Genehmigung Nr. 32 "Schutzausrüstung Ukraine". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr von Schutzausrüstungen, Bildkameras sowie Systeme für Kryptotechnik (digitale Kommunikations- oder Netzwerksysteme), Ausrüstung zur Abwehr unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen und Software für kryptografische Informationssicherheit durch im Inland niedergelassene Ausfuhrer bzw. Verbringer an Empfänger und Endverwender an bestimmte staatliche Stellen, Einrichtungen und Organisationen der ukrainischen Regierung, Hilfsorganisatoren und Medienvertreter, humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal für diese Personen, ausschließlich zur eigenen Verwendung, in der Ukraine. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A32" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 33 "Ausfuhr und Verbringung von sonstigen Rüstungsgütern". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannt sind, mit Ausnahme der in Ziffer 4.2 der Allgemeinen Genehmigung genannten Güter, an EU-Länder, Mitgliedsstaaten der NATO, mit Ausnahme der Türkei, sowie nach Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, in die Republik Korea, nach Singapur und in die Schweiz. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A33" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 34 "Software für Rüstungsgüter". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Software, die von der Listennummer 0021 des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) erfasst ist, und für Güter des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, für deren Ausfuhr oder Verbringung bereits eine gültige Genehmigung des BAFA an denselben Empfänger im demselben Bestimmungsland vorliegt. Die Genehmigung gilt nicht, wenn die Software zu einer Leistungssteigerung der ursprünglich ausgeführten oder verbrachten Güter, für die die Software bestimmt ist, führen würde. Die Allgemeine Genehmigung gilt für Ausfuhr/Verbringungen an EU-Länder, Mitgliedstaaten der NATO, mit Ausnahme der Türkei, sowie nach Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Schweiz, in die Republik Korea, nach Singapur, Chile und Uruguay. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A34" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 35 "Ersatzteillieferungen im Rüstungsbereich". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Ersatzteilen, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) genannt sind und die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und Funktion der Hauptsache erforderlich sind, in bestimmte Länder. Die Ersatzteillieferung darf nicht zu einer quantitativen oder qualitativen Verbesserung im Sinne einer Leistungssteigerung der Hauptsache führen. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausfuhrer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A35" einzutragen.*

Allgemeine Genehmigung Nr. 36 "Marineausrüstung an bestimmte staatliche Endverwender". Allgemein genehmigt ist die Ausfuhr und Verbringung von Gütern der Nummern bzw. Unternummern 0009, mit Ausnahme von Über- und Unterwasserschiffen, 0011a, 0016, 0017 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW). Ausgenommen sind Güter, die in der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) genannt sind. Begünstigt werden Verbringungen und Ausfuhr an Empfänger und Endverwender in den in der Allgemeinen

Genehmigung Nr. 36 genannten Bestimmungszielen. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "3LLC/A36" einzutragen.*

c) Sonstige nationale Allgemeine Genehmigungen

Allgemeine Genehmigung Nr. 30 "Nicht sensitive Iran-Geschäfte". Allgemein genehmigt ist der Verkauf und Verbringung bestimmter Güter der Anhänge I, II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012, sofern der Käufer eine iranische Person im Sinne des Art. 1 o) der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist. Dies gilt insbesondere für den Abschluss von Verkaufsverträgen sowie Lieferungen innerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union sowie Ausfuhren in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, sofern die Einhaltung der Zielsetzungen der Iran-Embargoverordnung gewährleistet ist.

Allgemeine Genehmigung Nr. 42 "Bereitstellung von Unternehmenssoftware und Dienstleistungen an nicht sensitive Empfänger". Allgemein genehmigt ist der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Bereitstellung von Software gemäß Anhang XXXIX der VO (EU) Nr. 833/2014, sowie die Erbringung von bestimmten Dienstleistungen, technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderen Diensten an nicht sensitive Empfänger unter den in der Allgemeinen Genehmigung Nr. 42 genannten Voraussetzungen. *Sofern eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist, hat der Ausführer bei den Positionsdaten der Ausfuhranmeldung als Unterlage die Codierung "X842/A42" einzutragen.*

6.4 Neues zur US- und CN-Exportkontrolle

„Compliance Note“ zur Einhaltung der US-Exportkontrolle

Die US-Behörden für Handel (U.S. Department of Commerce), Finanzen (U.S. Department of the Treasury) und Justiz (U.S. Department of Justice) haben eine gemeinsame „Compliance Note“ zur Einhaltung der US-Sanktions- und Exportkontrollgesetze veröffentlicht (Kennziffer 25-01-54). Im Fokus stehen die Pflichten von Nicht-US-Personen und -Unternehmen.

So können auch deutsche Unternehmen von der US-Reexportkontrolle betroffen sein. Da das US-(Re-)Exportkontrollrecht eine sog. extraterritoriale Wirkung beansprucht, können nach US-Auffassung auch außerhalb der USA stattfindende Auslandsgeschäfte den US-Exportkontrollvorschriften unterliegen. Weltweit agierende Unternehmen müssen über wirksame Compliance-Maßnahmen verfügen, um Verstöße gegen die US-Sanktions- oder Exportkontrollgesetze zu vermeiden. Außerdem sollten Unternehmen sicherstellen, dass auch die eigenen Tochtergesellschaften und verbundene Unternehmen in Bezug auf US-Sanktionen und Exportkontrollen geschult sind.

Angesprochen werden auch interne Kontrollen und Verfahren für Zahlungen und Warenbewegungen, an denen mehrere Parteien beteiligt sind. Unternehmen, die der Ansicht sind, dass sie möglicherweise gegen US-Sanktionen oder Exportkontrollgesetze verstoßen haben, wird in der „Compliance Note“ empfohlen, den möglichen Verstoß freiwillig bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Aktualisierung der Broschüre „Don't Let This Happen to You!“ im Juli 2024

Das US-BIS (Bureau of Industry and Security) hat eine aktualisierte Version der Broschüre „Don't Let This Happen to You!“ veröffentlicht (Kennziffer 25-01-55). In der im Juli 2024 aktualisierten Ausgabe werden neue Fälle beschrieben, beispielsweise Verstöße gegen US-Exportbestimmungen gegenüber China, dem Iran und Russland. Die sehr lesenswerte Unterlage gibt auch Hinweise, wie die Einhaltung der US-Exportbestimmungen sichergestellt werden kann. Da die USA ihre Exportbestimmungen weltweit (extritorial) durchsetzen, können auch deutsche und europäische Unternehmen betroffen sein. Angesichts der hohen Strafen bei Verstößen gegen das US-Recht ist es wichtig, hier entsprechende Maßnahmen zu treffen.

BIS: Neue US-Exportkontrollen für fortschrittliche Technologien

Auch das Bureau of Industry and Security (BIS) hat neue Exportkontrollen im Bereich der sog. „Emerging Technologies“ eingeführt. Betroffen sind neue ECCN (Export Control Classification Numbers) sowie die technische Überarbeitung bestehender ECCN für Produkte und Technologien der Sektoren Halbleiter, Quantencomputer und Produkte der additiven Fertigung wie folgt:

- Quantencomputing (Ausrüstung, Komponenten, Materialien, Software und Technologie),
- Herstellung von Hochleistungsmikrochips und
- sog. „Emerging Technologies“ (z. B. Komponenten aus definierten Metalllegierungen)

Zusätzlich erlaubt die neue „Licence Exception“ für „Implemented Export Controls (IEC)“, jetzt den Export (und Reexport) gelisteter Güter in Länder, die vergleichbare Exportkontrollen eingeführt haben.

BIS: Neue Exportkontrollmaßnahmen gegen Chinas Halbleiterindustrie

Im Dezember 2024 haben die USA weitere Exportbeschränkungen gegen die chinesische Halbleiterindustrie verhängt. Die neuen Exportkontrollen richten sich gegen insgesamt 140 Unternehmen. Sowie gegen Halbleiterfertigungsanlagen, Produktionsanlagen und bestimmte von Softwareprogramme für die Entwicklung von Hochleistungsmikrochips. Ziel der Maßnahmenpakete ist es, den Zugang zu der für das chinesische Militär benötigten Hochleistungstechnologie zu beschränken und damit die Entwicklung fortschrittlicher künstlicher Intelligenz in China zumindest zu verlangsamen.

Neue US-Ausfuhrkontrollen nach Pakistan zum Jahreswechsel

Pakistan ist, eine faktische Atommacht und hat den Atomwaffensperrvertrag nicht unterzeichnet. Der erste öffentliche Kernwaffentest fand 1998 statt. Gegenwärtig betreibt Pakistan drei kommerzielle Reaktoren mit insgesamt 690 MW, zwei weitere mit zusammen 630 MW sind in Bau. Offensichtlich gibt es in Pakistan Bestrebungen, den Nuklearbereich weiter auszubauen. Am 25.11.2024 kündigte die US-Ausfuhrkontrollbehörde BIS (Bureau of Industry and Security) verschärfte Ausfuhrkontrollen für Pakistan an. Die sog. „final rule“ sieht jetzt neue Genehmigungspflichten für bestimmte Güter vor, die für Pakistan bestimmt sind, beispielsweise Armaturen, ventile und Rohe aus Edelstahl und -legierungen, Pumpen, Schweißgeräte, Oszilloskope, Chromatographen, Spektrometer, Magnetometer bis hin zu Teilchenbeschleunigern.

Für diese Güter ist jetzt immer dann eine US-Ausfuhrgenehmigung (sog. „licence“) erforderlich, wenn diese Güter nach Pakistan (oder innerhalb Pakistans) geliefert werden wollen.

Neue Dual-Use-Ausfuhrkontrollvorschriften in China

In einer Mitteilung des chinesischen Staatsrats (Kennziffer 25-01-56 in englischer Sprache) wurde auf die Verschärfung der chinesischen Exportkontrollvorschriften für Dual-Use-Güter hingewiesen. Diese sind am 01.12.2024 in Kraft getreten.

Laut des chinesischen Staatsrates sollen die neuen Dual-Use-Regelungen zum Schutz der nationalen Sicherheit und der nationalen Interessen beitragen, die globale Zusammenarbeit im Bereich der Nichtverbreitung fördern und die Exportkontrollen von Dual-Use-Gütern verstärken. Diese Fortschritte bei der Kontrolle von Dual-Use-Gütern sind Bestandteil der chinesischen Bestrebungen, die Kontrolle über sensible Technologien zu verstärken und sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Technologien im internationalen Handel streng überwacht werden. Zu den Maßnahmen, die in den Vorschriften festgelegt sind, gehören die Verwaltung von Genehmigungen, die Erstellung von Kontrolllisten und die Überwachung der Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Wer Dual-Use-Güter ausführt, muss den Endverwender sowie den Verwendungszweck der exportierten Güter nennen. Wenn Sie in China gelistete Waren beziehen, kann es sein, dass Sie in Zukunft häufiger EVEs unterschreiben müssen.

Ausländische Exporteure müssen möglicherweise künftig für Reexporte von Dual-Use-Gütern, die aus China stammen oder chinesische Komponenten oder Technologien enthalten, eine Exportgenehmigung beantragen.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Implementierung einer „Catch-All“-Bestimmung: Güter, die nicht auf der Liste stehen, können ebenfalls genehmigungspflichtig sein, wenn sie sicherheitskritische Anwendungen betreffen. Die neuen Regelungen Chinas werden in Zukunft ähnlich den US-„De-minimis“- und „Foreign Direct Product“-Regelungen sein. Auch Produkte, die chinesische Technologien oder Komponenten beinhalten, könnten außerhalb Chinas den neuen (Re-)Exportkontrollvorschriften unterliegen.
- Einrichtung einer „Watchlist“ (für Endanwender und Importeure, die den Anforderungen nicht gerecht werden) sowie einer „Control List“ (bei schwerwiegenden Verstößen, verbunden mit Handelsbeschränkungen oder -verboten)
- Logistik-, E-Commerce- und Finanzdienstleister sind künftig verpflichtet, Verstöße zu melden, andernfalls drohen Geldbußen
- Einführung von Mehrzwecklizenzen (gültig bis zu 3 Jahren) sowie registrierungsbasierten Zertifikaten. Unternehmen mit funktionierenden Compliance-Systemen werden bei der Lizenzvergabe bevorteilt.

Empfehlung: Um den Anforderungen der nun strengeren chinesischen Exportkontrollvorschriften gerecht zu werden, sollten betroffene Unternehmen ihre Lieferketten im Hinblick auf chinesische Technologie analysieren und ihre Compliance-Strategien aktualisieren. Unternehmen des Hightech-Sektors sowie des Anlagen- und Maschinenbaus, die sensible oder militärisch verwendbare Güter produzieren oder damit handeln, sind hiervon besonders betroffen.

7. Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen

Die Europäische Union verfügt derzeit über 46 Präferenzabkommen mit 76 Ländern, davon sind 44 Abkommen mit Ursprungspräferenzen geschlossen. Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) wurden 65 einseitige Abkommen zugunsten von 65 Länder geschlossen (davon acht Abkommen mit den APSPlus Ländern.. Mit 13 Überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) wurden Abkommen mit einseitiger Präferenz geschlossen.

7.1 Aktuelle Meldungen aus dem Bereich des Präferenzursprungs

Geplante Reform des UZK-IA zum Präferenziellen Ursprung

Beginnend ab 2026 steht eine Reform des Titel II, Kapitel 2, Abschnitt 2 des UZK-IA zum Präferenziellen Ursprung an. Darin wird es ab 01.01.2026 um die Neufassung der allgemeinen Bestimmungen des Ermächtigten Ausführers (EA) und des registrierten Ausführers (REX) gehen. Auch das System der Lieferantenerklärungen soll zum 01.01.2027 grundlegend reformiert werden. Weitere Informationen zu den für 2027 geplanten Neuerungen finden Sie im Abschnitt „Lieferantenerklärungen“ weiter hinten in dieser Ausgabe des Exportbriefs. Außerdem soll im Zuge der Reform das INF4-Verfahren abgeschafft werden.

Präferenzieller Warenverkehr mit Chile

Die Zollverwaltung informierte in einer Fachmeldung vom 08.01.2025 über Änderungen im Präferenzabkommen mit Chile.

Demnach werden die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Erklärungen auf der Rechnung, die gemäß dem (alten) Assoziierungsabkommen EU-Chile ausgestellt wurden, beginnend ab 01.02.2025 nicht mehr als Nachweis für den Präferenzursprung von Waren akzeptiert, die in die Europäische Union oder nach Chile eingeführt oder in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Ab 01.02.2025 basiert der Antrag auf Zollpräferenzbehandlung auf einer Ursprungserklärung oder, falls zutreffend, auf der Gewissheit des Einführers. Es ist auch erlaubt, dieses Abkommen auf Erzeugnisse anzuwenden, die den Ursprungsregeln entsprechen und sich am 01.02.2025 im Versandverfahren, in der vorübergehenden Verwahrung in Zolllagern oder in Zollfreigebieten innerhalb der EU-Vertragspartei oder in Chile befinden, vorausgesetzt, den Zollbehörden der Einfuhrvertragspartei wird eine Ursprungserklärung vorgelegt.

Das System des Ermächtigten Ausführers wird ab 01.02.2025 durch das REX-System ersetzt. Bei Sendungen über 6.000 Euro ist in den Erklärungen zum Ursprung für EU-Ursprungserzeugnisse die Angabe der REX-Nummer erforderlich.

EU-Mercosur-Abkommen soll jetzt doch kommen

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission im Dezember 2024 haben sich die EU und die Mercosur-Staaten Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay nun doch auf ein Partnerschaftsabkommen geeinigt. Damit würde eine Freihandelszone mit mehr als 700 Millionen Einwohnern geschaffen werden. Die Verhandlungen wurden zwischenzeitlich unterbrochen, unter anderem aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und Brasilien.

Mit dem neuen Abkommen sollen Zölle im Handel zwischen den Partnerländern für präferenzielle Ursprungswaren reduziert bzw. abgeschafft werden, dem Vernehmen nach soll allein die Zollersparnis im Handel zwischen den Ländern 4 Milliarden Euro betragen. Zusätzlich sollen Lieferketten gesichert werden und auch Klimaschutzziele wie die Begrenzung der Entwaldung und die Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens sollen Bestandteil des Abkommens werden.

Noch ist das Abkommen nicht unterzeichnet, jedoch sollen die vorläufigen Abkommenstexte in den nächsten Monaten veröffentlicht werden.

Präferenzialer Warenverkehr mit Norwegen

Mit der DVO (EU) 2024/3001 (Kennziffer 25-01-57) veröffentlichte die Europäische Kommission eine Erweiterung des Präferenzabkommens mit Norwegen. Bei Anwendung der präferenziellen Ursprungsregeln besteht nun seit 01.01.2025 Zollfreiheit für bestimmte landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in Norwegen.

Ursprungsangaben in WVB EUR.1 und EUR-MED jetzt „Europäische Union“

In einer Fachmeldung vom 12.04.2024 wies die Zollverwaltung darauf hin, dass künftig in Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR-MED in Feld 2, Zeile 1 und in Feld 4 als Ursprungsland generell „Europäische Union“ eingetragen werden soll.

Präferenznachweise müssen wieder im Original vorgelegt werden

In einer Fachmeldung vom 28.02.2024 teilte die Zollverwaltung mit, dass die sog. „Corona-Sondermaßnahmen“ seit dem 01.05.2024 nicht mehr gelten. Demnach können förmliche Präferenznachweise, die nicht in ordnungsgemäßer Form ausgestellt wurden, ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anerkannt werden. Es müssen wieder Originale auf offiziellen Vordrucken erstellte und handschriftlich unterzeichnete, mit einem Nassstempel versehene Dokumente vorgelegt werden. Während der Corona-Pandemie wurden auch eingescannte Kopien in Papierform oder per E-Mail übermittelte Unterlagen akzeptiert.

Präferenzialer Warenverkehr mit der Türkei

Auch für Einfuhren aus der Türkei im Rahmen der Zollunion gilt im Prinzip, dass diese im Original vorliegen müssen. Da die türkischen Ausfuhrzollstellen die Dokumente mittlerweile nur noch elektronisch (ohne Stempelaufdruck) ausfertigen, mussten diese nach Ansicht der EU zumindest handschriftlich unterzeichnet werden.

Nach Information der Europäischen Kommission wurde nunmehr jedoch eine Übergangsregel geschaffen. Demnach können alle bis einschließlich 03.05.2024 elektronisch von den Zollbehörden der Türkei ohne Unterschrift ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. auch für Präferenzbehandlungen nach dem 01.05.2024 anerkannt werden. In einer Fachmeldung vom 12.06.2024 wies die deutsche Zollverwaltung darauf hin, dass außerdem alle im Normalverfahren elektronisch von den Zollbehörden der Türkei ohne Unterschrift ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. unabhängig von ihrem Ausstellungsdatum anerkannt werden. Hierfür muss die Warenverkehrsbescheinigung A.TR. anstelle einer Nasssignatur aber

einen QR-Code und - wie bisher üblich - einen Link auf die Website zur Überprüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigung A.TR. enthalten.

Erstattungsanspruch: Fristen beachten

Hinweis: In der Vergangenheit wurden WVB A.TR für eine Präferenzbehandlung gelegentlich nicht anerkannt, weil diese von den Zollbehörden der Türkei nicht unterschrieben waren. Für diese Fälle wurden Einfuhrzölle erhoben. Aufgrund der geänderten Rechtsauffassung der Verwaltung besteht für diese Fälle nunmehr die Möglichkeit, einen Erstattungsantrag nach Art. 117 UZK innerhalb von 3 Jahren nach Mitteilung der Zollschild beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, wenn die betroffenen Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. die o.g. Voraussetzungen erfüllen.

Ermächtigte Ausführer dürfen Duplikate von WVB A.TR im vereinfachten Verfahren eigenständig ausfertigen

In einer Fachmeldung vom 19.07.2024 wies die deutsche Zollverwaltung darauf hin, dass alle Ermächtigten Ausführer, die im vereinfachten Verfahren vorausbehandelte WVB A.TR ausfertigen dürfen im Rahmen der Bewilligung auch eventuelle Duplikate von WVB A.TR. im vereinfachten Verfahren ausfertigen dürfen.

Präferenzialer Warenverkehr mit Vietnam

Das Präferenzabkommen mit Vietnam hatte bislang noch den HS-Stand des Jahres 2012. Mittlerweile gab es verschiedene Revisionen des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, denen nunmehr Rechnung getragen wurde. Die EU-Kommission teilte am 12.03.2024 mit, dass nunmehr der letzte HS-Stand 2022 angewendet wird.

Präferenzialer Warenverkehr mit Zentralamerika

Nachdem das Präferenzabkommen mit Zentralamerika (CAM) schon seit 2013 offiziell angewendet wurde, wurde dieses sagenhafte zehn Jahre später am 12.04.2024 im Namen der EU genehmigt und damit am 01.05.2024 offiziell in Kraft getreten.

Präferenzberechtigte Einfuhren aus Entwicklungsländern

Die EU gewährt sog. Entwicklungsländern einseitige Zollpräferenzen, damit diese ihre präferenziellen Ursprungserzeugnisse zollfrei in die EU exportieren können. Es werden die beiden Gruppen „LDC – Least Developed Countries“ und „OBC – Other Beneficiary Countries“ unterschieden. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 17.05.2024 eine Verordnung, nach der Bhutans mit Wirkung vom 01.01.2028 aus der Liste der LDC-Länder gestrichen werden soll. Die Verordnung trat am 01.01.2025 in Kraft.

Präferenzialer Warenverkehr mit Peru und Ecuador

Obwohl das Präferenzabkommen mit Ecuador schon seit 01.01.2017 angewendet wird, hat die Europäische Union am 31.10.2024 den Beitritt Ecuadors nunmehr auch „offiziell“ bestätigt. Damit ist das Abkommen mit Peru und Ecuador (Andenstaaten) formell am 01.11.2024 in Kraft getreten.

Präferenzialer Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich

Das Präferenzabkommen mit dem Vereinigten Königreich hatte bislang noch den HS-Stand des Jahres 2017. Mittlerweile gab es verschiedene Revisionen des sog. „Harmonisierten Systems (HS)“, denen nunmehr Rechnung getragen wurde. Die EU-Kommission teilte am 06.11.2024 mit, dass nunmehr der letzte HS-Stand 2022 angewendet wird. Außerdem erfolgte eine Änderung bei den erzeugnisspezifischen Ursprungsregeln im Anhang 3. Der Beschluss wurde am 05.11.2024 angenommen und tritt 60 Tage danach – Anfang Januar 2025 – in Kraft.

Neue Wirtschaftsgemeinschaft in Afrika: TFTA ist in Kraft getreten

Am 25.07.2024 ist das „Tripartite Free Trade Agreement“ (TFTA) zwischen den drei afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaften

- COMESA (Common Market for Eastern and Southern Africa)
- EAC (East African Community)
- SDAC (Southern African Development Community)

in Kraft getreten.

Das Abkommen soll den Handel, den Ausbau der Infrastruktur und die industrielle Entwicklung fördern und umfasst insgesamt 29 Abkommensländer, die als TFTA-Gemeinschaft 53 Prozent der Mitglieder der Afrikanischen Union und mehr als 60 Prozent des Bruttoinlandsprodukts des afrikanischen Kontinents ausmachen. Zu den Zielen des TFTA zählen auch die Angleichung der Handels- und Zollbestimmungen, um den unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Mitgliedsländer, politische Unsicherheiten und Konflikte sowie die unzureichende Infrastruktur im Transport- und Kommunikationsbereich zu verbessern.

Samoa-Abkommen bildet den Rahmen für viele Präferenzabkommen mit AKP-Ländern

Das Samoa-Abkommen ist der übergeordnete Rahmen für die Beziehungen der EU zu den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean. Das neue Partnerschaftsabkommen bildet den neuen Rechtsrahmen für die Beziehungen der EU zu 79 Ländern. Dazu gehören 47 afrikanische, 16 karibische und 15 pazifische Länder sowie die Republik Malediven. Das Abkommen zielt darauf ab, die Fähigkeit der EU und der AKP-Staaten zur gemeinsamen Bewältigung globaler Herausforderungen zu stärken.

Es legt gemeinsame Grundsätze fest und deckt folgende sechs Schwerpunktbereiche ab:

- Demokratie und Menschenrechte
- nachhaltiges Wirtschaftswachstum und nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
- Klimawandel
- menschliche und soziale Entwicklung
- Frieden und Sicherheit
- Migration und Mobilität

Das Abkommen beinhaltet eine gemeinsame Grundlage auf AKP-Ebene in Verbindung mit drei regionalen Protokollen für Afrika, die Karibik und den Pazifik mit Schwerpunkt auf den konkreten Bedürfnissen der Regionen. Im Einzelnen sind folgende Wirtschafts-Partnerschafts-Abkommen (WPA) betroffen:

WPA mit afrikanischen Ländern

Die Verhandlungen über regionale WPA mit 16 westafrikanischen Staaten, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (WAEMU) wurden im Juli 2014 zum Abschluss gebracht. Das Unterzeichnungsverfahren dauert noch an. Bis zur Annahme eines umfassenden regionalen WPA mit Westafrika sind Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Côte d'Ivoire und Ghana am 3. September 2016 bzw. am 15. Dezember 2016 vorläufig in Kraft getreten.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit Westafrika (Europäische Kommission)

Ebenfalls im Juli 2014 wurden die Verhandlungen mit Ländern der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika erfolgreich abgeschlossen (SADC). Das Abkommen wurde am 10. Juni 2016 in Kasane, Botswana, unterzeichnet. Es wird seit dem 10. Oktober 2016 vorläufig angewandt.

Ostafrikanische Gemeinschaft

Im Jahr 2024 hat die EU zunächst ein Abkommen mit Kenia geschlossen. Diesem Abkommen sollen in den kommenden Jahren noch Burundi, Ruanda, Tansania und Uganda beitreten.

Zentralafrika

Kamerun ist das bisher einzige Land in der Region, das das WPA zwischen der EU und Zentralafrika am 15. Januar 2009 unterzeichnet hat. Das Abkommen wird seit dem 4. August 2014 vorläufig angewandt.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen Zentralafrika-EU

In der Region des östlichen und südlichen Afrika haben Mauritius, die Seychellen, Simbabwe und Madagaskar 2009 ein WPA unterzeichnet. Das Abkommen wird seit dem 14. Mai 2012 vorläufig angewandt.

WPA im karibischen Raum

Im Oktober 2008 hat die EU ein WPA mit dem Forum der karibischen AKP-Staaten (CARIFORUM), einer Gruppe von 15 karibischen Staaten, unterzeichnet. Das WPA zwischen dem CARIFORUM und der EU wird seit dem 29. Dezember 2008 vorläufig angewandt.

WPA im pazifischen Raum

Das Interim-WPA zwischen der EU und den pazifischen AKP-Staaten ist im Juli 2009 von Papua-Neuguinea und im Dezember 2009 von Fidschi unterzeichnet worden. Papua-Neuguinea hat das Abkommen im Mai 2011 ratifiziert. Im Juli 2014 hat Fidschi beschlossen, mit der vorläufigen Anwendung des Abkommens zu beginnen. Von den 14 pazifischen Ländern macht der Handel mit Papua-Neuguinea und mit Fidschi den Großteil des Handels zwischen der EU und dem pazifischen Raum aus. Samoa und die Salomonen traten dem WPA am 21. Dezember 2018 bzw. am 17. Mai 2020 bei.

REX-Datenbank nutzen

Empfehlung: Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des Registrierten Ausführers (REX) – gerade bei Importen in die EU – wird empfohlen, die Registrierung des jeweiligen Ausführers aus Drittländern in die EU vor der Einfuhr zu überprüfen.

Sämtliche Registrierungen als REX sind in einer Datenbank zusammengefasst, in der nach den jeweiligen Partnern unter Angabe der jeweils erteilten REX-Nummer recherchiert werden kann.

REX number validation



Abb.: REX-Datenbank abrufbar unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/eos/rex_validation.jsp

7.2 Neue Abkommen – Stand der Verhandlungen

Eine Übersicht zum Verhandlungsstand der einzelnen geplanten neuen Abkommen können Sie unter Kennziffer 25-01-58 anfordern. Die nebenstehende Karte zeigt den Status der aktuellen und geplanten Abkommen. Diese Karte können Sie unter Kennziffer 25-01-59 ebenfalls anfordern.



Wie bereits berichtet strebt die Europäische Kommission eine neue Generation von Freihandelsabkommen mit vereinfachten Ursprungsregeln an; Beispiele sind das neue regionale Übereinkommen oder auch die Abkommen mit dem Vereinigten Königreich, Vietnam oder die Entwürfe zum Mercosur-Abkommen.

Dabei ist die neue Generation von Freihandelsabkommen breiter und umfassender angelegt als die klassischen Abkommen und betreffen nicht mehr ausschließlich Zollfragen sondern auch Regelungen zu Umwelt- und Klimaschutz, Dienstleistungen und anderen handelsrelevanten Aspekten wie Investitionen und Wettbewerbsfragen.

Neues Präferenzabkommen mit Neuseeland

Das neue Freihandelsabkommen ist am 01.05.2024 in Kraft getreten. Zu diesem Abkommen veröffentlichte die Europäische Kommission am 16.07.2024 ein „Guidance document on rules of origin“ (Kennziffer 25-01-60). Dieser Leitfaden (in englischer Sprache) zur Anwendung der Ursprungsregeln ist jedoch nicht rechtsverbindlich.

EU-Exporteure, die Waren mit EU-Präferenzursprung nach Neuseeland exportieren, können für diese Waren eine Ursprungserklärung mit vorgeschriebenem Wortlaut ausstellen. Diese Erklärung ermöglicht es den Importeuren in Neuseeland, präferenzielle Zollsätze zu beanspruchen. Um eine Ursprungserklärung abgeben zu können, müssen EU-Exporteure bei Warenwerten über 6.000 € als „Registered Exporter“ registriert sein und ihre REX-Nummer auf der Erklärung angeben.

Für Importe in die EU können seit 01.05.2024 die ermäßigten Abgabensätze beantragt und angewendet werden. Sollten die jeweils genannten Bescheinigungen vorliegen, können bei ATLAS-Einfuhr folgende Codierungen gesetzt werden:

- U 120 Erklärung zum Ursprung (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.18 Absatz 4 Buchstabe a des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland) oder
- U 121 Erklärung zum Ursprung für mehrere Lieferungen identischer Erzeugnisse (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 3.18 Absatz 4 Buchstabe b des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland) oder
- U 122 Gewissheit des Einführers (Artikel 3.16 Absatz 2 Buchstabe b des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland) angemeldet und das Kennzeichen „vorhanden“ übermittelt wird (Kennzeichen, dass die Unterlage vorhanden ist und vorgelegt werden kann, muss gesetzt sein).

Die ermäßigten Abgabensätze können mit einem dreistelligen Begünstigungscode, der mit der Ziffer „3“ beginnt, beantragt werden. Einzelheiten finden sich in der ATLAS-Info 0603/ 2024 vom 19.04.2024 (Kennziffer 25-01-61).

Präferenzialer Warenverkehr mit Kenia

Das neue Präferenzabkommen mit Kenia wurde am 01.07.2024 im Amtsblatt (EU) L/2024/1648 veröffentlicht (Kennziffer 25-01-62) und ist noch am gleichen Tag in Kraft getreten. Damit ist Kenia das erste Land der Ostafrikanischen Gemeinschaft, das dem Abkommen mit der EU beigetreten ist. Weitere Mitglieder der „East African Community (EAC)“ sind neben Kenia noch Burundi, Ruanda, Tansania und Uganda.

Das Abkommen enthält neben Zollpräferenzen auch Bezüge zum Klima- und Umweltschutz sowie zu Arbeitnehmerrechten. Außerdem wurde ein Streitbeilegungsmechanismus vereinbart.

Da es noch kein Protokoll zu den anwendbaren Ursprungsregeln gibt, werden zunächst die bekannten Ursprungsregeln mit den Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) angewendet.

In der Datenbank www.wup.zoll.de findet sich das neue Abkommen übrigens unter „Kenia, Mitglied der Ostafrikanischen Gemeinschaft“ wie folgt:

Ostafrikanische Gemeinschaft Präferenzregelung auf Gegenseitigkeit
(englisch EAC East African
Community)

Ursprungspräferenz

Es soll so bald wie möglich ein Protokoll zu Ursprungsregeln gemäß Art. 9 Abs. 2 dieses Abkommens erstellt werden, das sowohl die Ausfuhren der Europäischen Union als auch die Ausfuhren der Republik Kenia abdeckt (gegenseitiges Präferenzabkommen).

Damit ist ab diesem Zeitpunkt die zollfreie Einfuhr zahlreicher Produkte aus Kenia im Rahmen des Abkommens möglich, wenngleich die APS-Begünstigungen bei der Einfuhr in die EU vorerst parallel anwendbar sind. Im Rahmen des neuen Abkommens können jetzt auch bei der Ausfuhr nach Kenia aus der EU Präferenznachweise ausgestellt werden, um eine zollbegünstigte oder zollfreie Einfuhr der Waren in Kenia zu ermöglichen. Die Abschaffung der Zölle in Kenia erfolgt jedoch stufenweise, Einfuhrzölle verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse, Wein und Spirituosen, Chemikalien, Kunststoffe, Waren aus Papier und Pappe, Textilien und Bekleidung,

keramische Produkte, Glaswaren, Möbel und bestimmte Fahrzeuge bleiben auf kenianischer Seite sogar dauerhaft bestehen.

Als Präferenznachweise sind eine vom Ausführer ausgestellte Ursprungserklärung – bei Präferenzwerten über € 6.000 durch einen ermächtigten Ausführer - oder die Ausstellung eines EUR.1 vorgesehen.

Zusammenfassender Überblick zum Verhandlungsstand einzelner Abkommen

Nachstehend haben wir Ihnen zusammenfassend die aktuellen Entwicklungen stichpunktartig zusammengestellt:

- Mexiko: Das bestehende Abkommen mit Mexiko soll modernisiert werden, es ist 2025 mit weiteren Schritten zu rechnen.
- Chile: Das bestehende Abkommen mit Chile wurde zum 01.02.2025 modernisiert.
- Australien: Die Verhandlungen haben im Jahr 2018 begonnen und sind 2023 aufgrund von Differenzen – vorwiegend zu landwirtschaftlichen Produkten – vorläufig gescheitert. Im Jahr 2025 sollen die Gespräche wieder aufgenommen werden.
- MERCOSUR: Die Europäische Kommission hat schon im Juni 2019 nach fast 20 Jahren (Verhandlungsbeginn war 1999) die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay über den Freihandelsteil des Assoziierungsabkommens prinzipiell abgeschlossen, jedoch bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten vor allem mit Brasilien. Nach einer Meldung im Dezember 2024 ist jetzt eine Einigung erzielt worden.
- ASEAN-Staaten (ASEAN= Association of Southeast Asian Nations): Nachdem ein regionaler Verhandlungsansatz in der Vergangenheit nicht zu konkreten Ergebnissen führte, verhandelt die EU nun mit einzelnen Staaten. Dabei sind bereits erfolgreiche Abkommen mit Singapur und Vietnam geschlossen worden. Die Verhandlungen mit den Philippinen ruhten seit 2017 und sollen nunmehr wieder aufgenommen werden (Stand 07/2023).
- USA: Die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) zwischen der EU und den USA ruhen seit Anfang 2017 und werden nicht fortgeführt. Die vereinbarte Zusammenarbeit umfasst mehrere Bereiche, insbesondere Vereinfachungen im Handel mit Industriegütern (Ausnahme: Kraftfahrzeuge). Außerdem wurde eine engere Zusammenarbeit im Bereich Normen sowie eine strategische Zusammenarbeit im Energiesektor (konkret: Einfuhren von Flüssiggas (LNG) aus den USA) verhandelt.
- Malaysia: Im Oktober 2010 wurden mit Malaysia Verhandlungen über ein gemeinsames Freihandelsabkommen begonnen. Seit der 7. Verhandlungsrunde im Jahr 2012 ruhen die Verhandlungen. Im Jahr 2024 hat Malaysia Interesse an der Fortsetzung der Gespräche signalisiert.
- Philippinen: Die Verhandlungen wurden von Dezember 2015 bis 2017 geführt und ruhten seitdem. Im März 2024 wurden die Gespräche wieder aufgenommen.
- Thailand: Die im Mai 2013 begonnenen Verhandlungen mit Thailand ruhten aufgrund der Machtübernahme durch das Militär seit der vierten Verhandlungsrunde im April 2014. Im März 2023 wurde beschlossen, die Verhandlungen wieder aufzunehmen.

- Indien: Die im Jahr 2007 begonnenen Verhandlungen mit Indien sind aufgrund der stark divergierenden Ansichten auf beiden Seiten seit 2012 faktisch unterbrochen. Seit 2017 gibt es wieder Gespräche.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen und geplanten Handelsabkommen der EU finden sich hier: <http://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/world/20161014STO47381/eu-handelsabkommen-in-vorbereitung>

7.2 Revidiertes regionales Übereinkommen ist am 01.01.2025 in Kraft getreten

In einer Fachmeldung vom 23.12.2024 informierte die deutsche Zollverwaltung, dass das neue revidierte Übereinkommen („Revised Rules“) und das bisherige Übereinkommen vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 parallel nebeneinander anwendbar sind.

Bisherige Ursprungsregeln können bis 31.12.2025 weiterhin verwendet werden

Damit bleiben die bisherigen präferenziellen Ursprungsregeln grundsätzlich noch ein weiteres Jahr bis 31.12.2025 gültig.

Fazit: damit bleibt faktisch für die meisten unserer Leserinnen und Leser auch im Jahr 2025 alles „beim alten“. Sie können Präferenznachweise bis 31.12.2025 nach den alten und bewährten Verarbeitungsregeln ausstellen.

Empfehlung: Insbesondere dann, wenn Sie die bisherigen Ursprungsregeln einhalten können, sollten Sie diese auch im Jahr 2025 so beibehalten. **Für Sie ändert sich nichts.**

Nur die wenigen Leserinnen und Leser, welche die neuen Regeln schon heute nutzen möchten, müssen sich schon zum 01.01.2025 mit dem neuen Revidierten Übereinkommen auseinandersetzen. Nur für diese Leserinnen und Leser finden Sie nachstehend detaillierte Informationen zu den neuen Ursprungsregeln.

Hintergrund und neue „Revised Rules“

Im Grundsatz orientieren sich die aktuell in der Pan-Euro-Med-Zone anwendbaren Präferenzregeln an denen des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweiz aus dem Jahr 1972 (anwendbar seit 01.01.1973). Das Abkommen mit der Schweiz war das erste Präferenzabkommen der Europäischen Gemeinschaft.

In der Zwischenzeit hat die EU viele neue Präferenzabkommen geschlossen, in den letzten Jahren beispielsweise mit Kanada (2017), mit Japan und Singapur (2019) oder mit dem Vereinigten Königreich (anwendbar seit 2021). Diese Abkommen haben abweichende (vereinfachte) Ursprungsregeln und die EU hat sich bemüht, auch die bestehenden Abkommen in dieser Hinsicht zu modernisieren.

Dabei bieten die moderneren Präferenzabkommen verschiedene Vorteile gegenüber den traditionellen Abkommen, beispielsweise:

- Höhere allgemeine Toleranzen (15% statt bisher 10%)
- Einfache Regeln wie Positionswechsel (CTH) oder Unterpositionswechsel (CTSH) oder einfache Wertschöpfungsregeln (maxNOM 50 (EXW))
- Verwendung von Durchschnittspreisen in der Präferenzkalkulation
- Keine alternativen Wertschöpfungsregeln mehr
- Verwendung von Herstellungsverfahren, z. B. in der chemischen Industrie
- Abschaffung des Draw-Back-Verbotes für viele Erzeugnisse
- Ausstellen von Präferenznachweisen durch „Erklärungen zum Ursprung“ eines registrierten Ausführers (REX)
- und vieles mehr

Ein vergleichbares, modernisiertes Abkommen wollte die EU auch mit den Signaturstaaten der Pan-Euro-Med-Zone schaffen. Da nun keine finale Lösung für alle Signaturstaaten gefunden werden konnte, wurde stattdessen eine Zwischenlösung etabliert, in der die Revised Rules nur in bestimmten Ländern anwendbar ist.

Alternativ anzuwendende „Revised Rules“

Die vorhandenen Ursprungsprotokolle der jeweiligen bilateralen Abkommen wurden um ein alternativ anwendbares Regelwerk ergänzt. Diese „Übergangsregeln“ der neuen Anlage A können **alternativ** zu den bestehenden Ursprungsregeln des Regionalen Übereinkommens angewandt werden.

Die Auskunftsdatenbank „www.wup.zoll.de“ wurde zu diesem Zweck bereits entsprechend ergänzt. Bei der (nebenstehend abgebildeten) Suche nach den präferenziellen Ursprungsregeln für eine Kreiselpumpe der HS-Pos. 8413 ergibt sich für den Warenverkehr mit der Schweiz folgendes Ergebnis:

LÄNDERAUSWAHL (NUR PRÄFERENZIELL)

ISO-Alpha-2-Code: CH oder Ländername: SCHWEIZ

VERARBEITUNGSLISTE

HS-Position: 8413

STICHTAG ÄNDERN

Stichtag: 02.01.2025

PRÄFERENZIELL (highlighted with red arrow) NICHTPRÄFERENZIELL

Zum Stichtag 02.01.2025 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Schweiz" folgende Präferenzregelungen:

- **Schweiz (CH)**
 - Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in den Anlagen I und II des Regionalen Übereinkommens enthalten; Anlage II siehe ausgewählte Anlagen)
 - Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Hinweis: Ursprungsregeln sind beinhaltet in Protokoll Nr. 3 zu o.a. Abkommen, geändert mit Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 12. August 2021)
- **Schweiz (CH) Alternativ**
 - Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Hinweis: Ursprungsregeln sind beinhaltet in Protokoll Nr. 3 zu o.a. Abkommen, geändert mit Beschluss Nr. 2/2021 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 12. August 2021)
 - Übergangsregeln zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (Hinweis: Ursprungsregeln sind in Anlage A zum Beschluss Nr. 2/2021 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ vom 12. August 2021 enthalten.)
Anmerkung der Redaktion: Die Anwendung der Übergangsregelungen zum Europa-Mittelmeer-Abkommen (Anlage A) ist optional und die Regeln gelten alternativ zu den Regeln des Europa-Mittelmeer-Abkommens

„Klassische Regeln“ CH

„Revised Rules“ CH

Bitte wählen Sie die gewünschte Regelung aus. 

Verglichen mit den bisherigen Ursprungsregeln sind die alternativen „Revised Rules“ in der Handhabung einfacher und pragmatischer, wie die folgenden Beispiele zeigen sollen:

- **Durchschnittspreise:** Um beispielsweise Kosten- und Wechselkursschwankungen auszugleichen, bieten die Revised Rules die Möglichkeit, den Ab-Werk-Preis und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft anhand von Durchschnittspreisen zu ermitteln. Der betrachtete Zeitraum muss mindestens drei Monate betragen, üblicherweise wird das vorherige Geschäftsjahr zugrunde gelegt. Diese Vereinfachung ist auch für EU-Lieferanten möglich, welche Lieferantenerklärungen auf Basis der Revised Rules ausstellen möchten.

Achtung: Die Durchschnittswertkalkulation (bzw. Durchschnittspreiskalkulation) bedarf der vorherigen Bewilligung durch das zuständige Hauptzollamt.

- **Aus „Direktbeförderung“ wird „Nichtbehandlung“:** Das Gebot der unmittelbaren Beförderung (Direktbeförderung) zwischen den beiden Präferenzzonen wird fallengelassen und durch das neue Prinzip der „Nichtveränderung“ (Nichtbehandlung) einer Ware ersetzt.
- **Allgemeine Toleranz:** Die allgemeine Toleranz wird sowohl für gewerbliche Waren als auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse auf 15% wie folgt angehoben:
 - gewerbliche Waren: 15% des Ab-Werk-Preises der Ware
 - landwirtschaftliche Erzeugnisse: 15% des Nettogewichts des Erzeugnisses

Achtung: Die höheren Werte für die allgemeine Toleranz sind weiterhin nicht auf Textilien (Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems) anwendbar.

- **Draw-Back-Verbot:** Auch die Anwendung des sog. „Draw-Back-Verbots“ (Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung) gilt grundsätzlich nur noch für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
- **Jetzt volle diagonale Kumulation möglich:** Mit Ausnahme von Waren der Kapitel 50 bis 63 ist im Rahmen Revised Rules eine sog. „volle diagonale Kumulierung“ möglich. Damit können sämtliche Bearbeitungen berücksichtigt werden, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft in den Partnerstaaten erfolgten. Die Anwendung der vollen diagonalen Kumulierung ist jedoch erst ab der Veröffentlichung der Matrix im EU-Amtsblatt zulässig.

Achtung: Sollte eine Kumulierung angewendet werden, so ist dies grundsätzlich mit folgender Erklärung abzugeben: "CUMULATION APPLIED WITH (Name des Landes oder der Länder in Englisch)". Die Erklärung ist in englischer Sprache abzugeben.

- **Vereinfachte Ursprungsregeln:** Tatsächlich sind die „Revised Rules“ aus dem neuen regionalen Übereinkommen deutlich vereinfacht, wie das Beispiel „Kreiselpumpe“ zeigt:

BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)		BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)	
Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab- Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
„klassische Regeln“ Schweiz		Neue „Revised Rules“	

Achtung: Eine unmittelbare Vermischung der alten und der neuen Regeln ist nicht möglich, die beiden Systeme sind daher streng zu unterscheiden und gelten parallel zueinander. Eine Durchlässigkeit zwischen den beiden Systemen ist nur eingeschränkt gegeben.

Revised Rules dürfen seit 01.01.2025 alternativ genutzt werden

Die Staaten des PEM werden sukzessive damit beginnen, die überarbeitete Regelung anzuwenden. Zum 01.01.2025 wenden folgende Staaten das revidierte Regionale Übereinkommen an:

- | | | |
|-----------------|---------------------------|------------------|
| ▪ Schweiz | ▪ Albanien | ▪ Nordmazedonien |
| ▪ Liechtenstein | ▪ Bosnien und Herzegowina | ▪ Serbien |
| ▪ Island | ▪ Kosovo | ▪ Moldau |
| ▪ Norwegen | ▪ Montenegro | ▪ Georgien |
| ▪ Färöer | | |

Die Europäische Union veröffentlichte hierzu am 30.12.2024 eine neue Matrix (Kennziffer 25-01-63) über die Anwendung des Regionalen Übereinkommens über PAN-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln bzw. der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen den Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

Da die Implementierung der Übergangsregeln nicht in allen Vertragsstaaten rechtzeitig zum 01.01.2025 erfolgen konnte, werden seither im PEM-Raum drei Statusgruppen unterschieden. Je nachdem welchen Stand die bilateralen Beschlüsse der Partnerstaaten untereinander haben sind diese gekennzeichnet mit:

- C: diese Vertragspartner wenden für Kumulierungszwecke bilateral solange noch das alte Abkommen an, bis die bilateralen Beschlüsse aktualisiert wurden (spätestens bis zum 31.12.2025). Kumulierung ist ausschließlich im Rahmen des alten Regionalen Übereinkommens möglich.
- R: diese Vertragspartner wenden für Kumulierungszwecke bilateral –ohne Übergangsregeln - ausschließlich die Revised Rules an. Kumulierung ist ausschließlich im Rahmen des revidierten Regionalen Übereinkommens möglich.

- CR: diese Vertragspartner wenden für Kumulierungszwecke untereinander bis 31.12.2025 die bisherigen regeln und die „Revised Rules“ parallel nebeneinander an. Damit ist eine Kumulierung zwischen den bisherigen Regeln und den „Revised Rules“ möglich.

Die Matrix wird im Verlauf des Jahres 2025 regelmäßig aktualisiert, weil mit unterjährigen Änderungen zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Präferenznachweise sehen die Übergangsregeln folgendes vor:

- alle vor dem 01.01.2025 ausgestellten oder ausgefertigten Präferenznachweise werden nach dem 01.01.2025 innerhalb ihrer Gültigkeit anerkannt.
- Waren mit einem vor dem 01.01.2025 ausgestellten Präferenznachweis nach den alternativ anwendbaren Ursprungsregeln (Vermerk: „transitional rules“) können für die Kumulierung im Rahmen des revidierten RÜ verwendet werden.

Neuer Vermerk "REVISED RULES"

Die nach dem revidierten Abkommen ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen dann in Feld 7 den Vermerk „REVISED RULES“ (in englischer Sprache) enthalten. Das gilt auch für Ursprungserklärungen auf Handelspapieren.

Für die Einfuhr in die EU wurden folgende neue Unterlagencodierungen eingeführt:

- U078 = Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die in Feld 7 den Vermerk "REVISED RULES" in englischer Sprache enthält
- U079 = Ursprungserklärung, die am Ende den Vermerk "REVISED RULES" in englischer Sprache enthält

Präferenznachweise, die im Jahr 2025 beantragt oder ausgestellt werden und fälschlicherweise den Vermerk "TRANSITIONAL RULES" anstelle von "REVISED RULES" beinhalten, sollen nicht abgelehnt werden. Jedoch können Präferenznachweise, die fälschlicherweise den Vermerk "REVISED RULES" tragen, obwohl der Vertragsstaat ausschließlich das revidierte Abkommen anwendet („Status R“), anerkannt werden.

Durchlässigkeit bei der Kumulierung

Für Warenverkehre, bei welchen die Übergangsregeln angewendet werden (Status CR) gilt folgendes:

- Waren der Kapitel 1, 3, 16 (für verarbeitete Fischereierzeugnisse) und 25 bis 97 des Harmonisierten Systems, für welche vor dem 1. Januar 2026 Präferenznachweise nach den bisherigen (alten) RÜ oder alten Protokollen ausgefertigt wurden (also nicht den Vermerk "REVISED RULES" enthalten), können für eine Kumulierung im Rahmen des revidierten RÜs verwendet werden.
- Umgekehrt ist dies nicht möglich! Das bedeutet, dass Waren mit Präferenznachweisen mit dem Vermerk "REVISED RULES" nicht für eine Kumulierung im Rahmen des bisherigen (alten) RÜs verwendet werden können.

Auswirkungen auf Lieferantenerklärungen seit 01.01.2025

- Grundsatz: Sämtliche Lieferantenerklärungen, die nach dem 01.01.2025 ausgestellt wurden und keinen Vermerk beinhalten, gelten als nach den bisherigen „klassischen“ Regeln ausgestellt
- „Revised Rules“: Sämtliche Lieferantenerklärungen für Waren, welche ihren Präferenzursprung nach den nach den neuen Regeln erlangt haben, müssen den Vermerk „Revised Rules“ in englischer Sprache enthalten. Sollte eine im Jahr 2025 ausgestellte Lieferantenerklärung fälschlicherweise noch den bisherigen Vermerk "Transitional Rules" anstelle von korrekterweise "Revised Rules" enthalten, so können auch diese ausnahmsweise als ursprungsbegründende Unterlage für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Rahmen des revidierten Abkommens anerkannt werden.

Hinsichtlich der Ausstellung von Lieferantenerklärungen kündigte die Europäische Kommission schon an, den UZK-IA entsprechend anzupassen.

Auswirkungen auf die Einfuhranmeldung im IT-Verfahren ATLAS

Mit der ATLAS-Info vom 27.12.2024 informierte die deutsche Zollverwaltung, dass folgende Unterlagen als Präferenzbegründend angegeben werden müssen:

- „U078“ - Movement certificate EUR. 1 bearing the following statement in English in Box 7: "REVISED RULES" -
- „U079“ - Origin declaration bearing the following statement in English after the text of the declaration: "REVISED RULES"

Ein Nachweis der Direktbeförderung ist nicht vorgesehen. Um der Kurzfristigkeit gerecht zu werden gilt bis auf weiteres folgender Workaround: Soll eine vorhandene Präferenzbescheinigung „U078“ oder „U079“ zur Präferenzbegründung genutzt werden sind vorläufig folgende Unterlagenkombinationen anzumelden: - -

- „U078“ und „N954“ und „7HHF“ oder
- „U079“ und „N864“ und „7HHF“

Da es sich dabei nur um eine technische Lösung handelt, müssen die Unterlagen „N954“ bzw. „N864“ und „7HHF“ dem Anmelder aber nicht tatsächlich vorliegen. - Diese Sonderregelung ist nur anzuwenden, bis eine rechtskonforme Umsetzung im IT-Verfahren ATLAS erfolgt ist.

7.3 Lieferantenerklärungen 2025

In diesen Tagen beginnt Sie wieder: die Jagd auf die Langzeit-Lieferantenerklärungen für das Jahr 2025. Nachstehend habe ich Ihnen einige Informationen für die Lieferantenerklärungen des kommenden Jahres zusammengestellt. **Eine ausführliche Darstellung zu den Lieferantenerklärungen für das Jahr 2025 können Sie kostenlos ab 20.01.2025 unter Kennziffer 25-01-64 bei info@export-verlag.de anfordern.**

Neue Präferenzabkommen

Im Jahr 2024 sind die Präferenzabkommen mit Neuseeland und mit Kenia in Kraft getreten. Falls die präferenziellen Ursprungsregeln für diese beiden Partnerländer eingehalten werden, können diese Abkommensländer mit auf der LE/ LLE aufgenommen werden.

Einzellieferantenerklärungen auf E-Rechnungen

Seit 01.01.2025 werden Papierrechnungen sukzessive auf E-Rechnungen umgestellt (siehe Ausführungen im Kapitel Umsatzsteuer). Falls Einzellieferantenerklärungen auf Rechnungen angegeben werden, so gilt dies auch für E-Rechnungen. In diesem Fall muss der vorgeschriebene Wortlaut als Freitext in der E-Rechnung angegeben werden.

Ausblick: Umstellung von Lieferantenerklärungen auf Datengruppen ab 2027 geplant

Ab 01.01.2027 ist es im Zuge der Überarbeitung des UZK-IA geplant, das bisher bekannte System der Lieferantenerklärungen auf die Übertragung von Datenelementen umzustellen. Dadurch soll ein vereinfachter Datenaustausch zwischen Lieferanten und Kunden ohne „Formbindung“ ermöglicht werden. Die Angaben werden weitgehend den bisherigen Angaben entsprechen, neu ist jedoch, dass der Lieferant dann seine EORI-Nummer und - auf Anforderung des Kunden – die Zolltarifnummer der gelieferten Ware angeben soll. Es wird somit ein inhaltlicher Rahmen vorgegeben, jedoch gibt es keine Vorgaben zum technischen Format. Theoretisch wäre auch eine Darstellung der Datenelemente im bisherigen Format denkbar. Außerdem wird es dann sechs statt bisher vier Varianten von Lieferantenerklärungen wie folgt geben:

- Einzel-Lieferantenerklärung für Waren **mit** EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren **mit** EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Einzel-Lieferantenerklärung für Waren **ohne** EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren **ohne** EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Einzel-Lieferantenerklärung für Waren **mit und ohne** EU-Präferenzursprungseigenschaft
- Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren **mit und ohne** EU-Präferenzursprungseigenschaft

Diese Neuregelung wird sicherlich erheblichen Nachbesserungs- und Klärungsbedarf hervorrufen, die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Überarbeitung der UZK-Durchführungsverordnung geplant

Aktuell laufen Abstimmungen zur möglichen Anpassung des Systems der Lieferantenerklärungen. Neben einer Digitalisierung sollen formale Vorgaben wie die Unterschrift entfallen, gleichzeitig sollen perspektivisch weniger Datenelemente erforderlich sein. In jedem Fall wird es ein Bestandsschutz für ausgestellte LE/ LLE geben und es ist mit langen Übergangsfristen zu rechnen.

Fazit: Zum Jahreswechsel 2024/ 2025 besteht hier überhaupt kein Handlungsbedarf. Wir halten Sie im Rahmen des kostenlosen EXPORT-Briefs auch 2025 auf dem Laufenden.

Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärungen 2025

Nachstehend habe ich Ihnen einige Hinweise für die Ausstellung von Langzeit-Lieferantenerklärungen zusammengestellt. Eingehende Langzeit-Lieferantenerklärungen (im Folgenden „LLEen“) sollten auf folgende Angaben geprüft werden:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung von Lieferantenerklärungen. Lieferantenerklärungen werden also freiwillig, eigenverantwortlich und ohne amtliche Mitwirkung ausgestellt. Aufgrund der teilweise erheblichen Zollvorteile ist bei der Ausstellung jedoch besondere Sorgfalt erforderlich. Zur Ausstellung oder Ausfertigung von Lieferantenerklärungen muss der Aussteller in der Lage sein, den präferenziellen Status der gelieferten Erzeugnisse zu belegen. Dies kann durch einen direkten Zugriff auf alle dazu geeigneten Aufzeichnungen und Unterlagen erfolgen (z. B. Präferenzkalkulation, eingegangene Lieferantenerklärungen etc.).

Seit 01.05.2016 wird die bisherige Verordnung „VO (EG) 1207/ 2001“ nicht mehr anerkannt, da zu diesem Zeitpunkt der neue Unionszollkodex in Kraft getreten ist. Daher kann die Überschrift entweder komplett entfallen oder es wird auf die UZK Durchführungsverordnung Bezug genommen, z. B. „Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Anhang 22-16 UZK-IA“. Es darf auch auf die „VO (EU) 2015/ 2447“ oder auf die „UZK-DVO“ referenziert werden (beides sind Synonyme für den UZK-IA). Der vorgeschriebene Text der Lieferantenerklärung beginnt ohnehin erst mit dem Wort „Erklärung“, die Überschrift ist also nicht zwingend erforderlich. Fehlt jedoch das Wort „Erklärung“ am Anfang der Lieferantenerklärung, so ist der vorgeschriebene Text nicht vollständig wiedergegeben. Empfehlung: Die Verordnungsnummer ist unnötig, wir empfehlen, diese ganz wegzulassen und erst mit dem Wort „Erklärung“ zu beginnen.

Eine Lieferantenerklärung kann durch jeden in der Europäischen Union ansässigen Lieferanten abgegeben werden. Lieferant ist unabhängig von der Rechnungsstellung immer die Person, die die Verfügungsgewalt über die gelieferte Ware hat. Eigentumsverhältnisse sind hierbei nicht ausschlaggebend. Lieferantenerklärungen werden grundsätzlich bei Warenbewegungen innerhalb der Europäischen Union verwendet. Entscheidend ist die körperliche Lieferung, insofern dürfte ein deutscher Hersteller auch eine LE/ LLE an eine unionsansässige Spedition ausstellen, wenn diese beispielsweise Waren für ein Unternehmen mit Sitz im Drittland einlagern würde. Dies gilt auch, wenn der Spediteur die Ware lediglich befördert. Auch der Empfänger der Lieferantenerklärung muss somit - genau wie auch der Lieferant - in der EU ansässig sein. Selbst im Rahmen für Reihengeschäften ist es somit nicht zulässig, einen Empfänger außerhalb der EU in der Lieferantenerklärung einzutragen. Für direkte Lieferungen aus dem Drittland hingegen - beispielsweise aus der Schweiz - kann keine gültige LLE ausgestellt werden - hier müsste z. B. eine „Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ oder eine „Ursprungserklärung“ bzw. eine „Erklärung zum Ursprung“ ausgestellt werden.

Der Wortlaut der Erklärung darf nicht verändert werden **(in diesem Beispiel schwarze Schrift in Arial)**.

Die Erklärung ist auf einem Handelspapier (Briefkopf, Rechnung, Lieferschein etc.) abzugeben, die Verwendung von Vordrucken ist zulässig (aber keine Bedingung).

Kopien (z. B. per Fax oder per E-Mail übermittelte LLE) sind anzuerkennen. Die nachträgliche Vorlage des Originals ist nicht erforderlich.

ERKLÄRUNG/DECLARATION/DÉCLARATION

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren: ... (1-2)

I, the undersigned, declare that the goods described below: ... (1-2)

Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après: ... (1-2)

Nämlichkeitssicherung: Achten Sie bitte auf eine genaue, handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Ware – die Lieferantenerklärung muss einer konkreten Warenlieferung zuzuordnen sein. **Empfehlung:** geben Sie zusätzlich Ihre Artikel-Nr. und/ oder die Artikel-Nr. des Lieferanten an. **Hinweis:** Die ausschließliche Wiedergabe des Wortlautes einer HS-Position ist nicht ausreichend genau. Die Angabe der Zolltarifnummer ist nicht verpflichtend, wird von Kunden aber gerne gesehen. Eine Haftung des Lieferanten für eine falsch angegebene Zolltarifnummer besteht nicht – jede Partei ist selbst für die richtige Einreihung von Waren in den Zolltarif verantwortlich. **Hinweis:** Im Warenverkehr mit Japan hat der Ausführer in der „Erklärung zum Ursprung (EzU)“ verbindlich die Codierung der verwendeten Ursprungskriterien anzugeben. Deshalb benötigt der Ausführer für Handelswaren die entsprechende Information durch seinen Lieferanten, um die EzU vollständig ausfertigen zu können. Die benötigten Angaben können in eine Lieferantenerklärung ergänzend zum vorgeschriebenen Wortlaut beispielsweise hinter der jeweiligen Warenbeschreibung aufgenommen werden. Ebenso ist es zulässig, dass der Lieferant die Daten dem Warenempfänger gesondert in anderer Form dokumentiert.

Der Verweis auf eine im Anhang befindliche Auflistung ist möglich. Diese Aufstellung darf auch in elektronischer Form ausgefertigt werden und muss die betreffenden Waren eindeutig kennzeichnen (siehe oben). Diese Warenliste darf auch Waren enthalten, für die die Präferenz nicht gilt. Diese Positionen sind dann eindeutig zu kennzeichnen, z. B. „not EU-origin“ oder „Ursprungsland: VR China“.

die regelmäßig an

Mustermann GmbH, Musterstraße 23, Musterstadt (3)

geliefert werden, **Ursprungserzeugnisse Europäische Union (Deutschland)** (4)

Hinweis: Die „offizielle“ Bezeichnung des präferenziellen Ursprungslandes ergibt sich aus dem jeweiligen Abkommen. Streng genommen könnte dies wie folgt lauten: „EU“ für alle neueren Abkommen der Europäischen Union, „EEC“ für die alten Abkommen der Europäischen Gemeinschaft, „EWR“ für die drei EWR-Länder Island, Lichtenstein und Norwegen und eventuell noch „Kanada/ EU“ für das CETA-Abkommen. In der Praxis wird hier jedoch „Europäische Union“ verwendet, wenn sich die Lieferantenerklärung auf mehrere Abkommensländer bezieht (siehe vorherige Seite). Der Mitgliedsstaat darf zusätzlich (ergänzend) genannt werden. Dies kann für die Ausstellung von Ursprungserzeugnissen in bestimmte Länder (z. B. Vereinigte Arabische Emirate) erforderlich sein (nichtpräferenzierter Ursprung). Die Abkürzungen „EU“, „CE“, „CEE“, „UE“ und/ oder „EEC“ sind zulässig, während die Abkürzungen „EG“ (steht für Ägypten) und „EC“ (steht für Ecuador) als Abkürzung für Europäische Gemeinschaft nicht zulässig sind. **Hinweis:** Lieferantenerklärungen dürfen auch für Waren abgegeben werden, die zuvor aus einem Partnerstaat mit Präferenznachweis importiert worden sind, z. B. aus der Schweiz. In diesen Fällen ergibt sich das Ursprungsland aus dem Vor-Präferenznachweis, beispielsweise aus der Schweizer EUR.1 oder aus der Ursprungserklärung.

sind und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr mit

which are regularly supplied to ... (3) originate in ... (4) and satisfy the rules of origin governing preferential trade with ... (5)
qui font l'objet d'envois réguliers à ... (3) sont originaires de ... (4) et satisfont aux règles d'origine régissant les échanges préférentiels avec ... (5)

Ägypten (EG), Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien und Herzegowina (BA), CARIFORUM, Ceuta (XC) und Melilla (XL), Chile (CL), Côte d'Ivoire (CI), Ecuador (EC), ESA-Staaten (KM, MG, MU, SC, ZM, ZW), Europäischer Wirtschaftsraum (EWR=Island/IS, Liechtenstein/LI, Norwegen/NO), Färöer (FO), Französisch-Polynesien (PF), Georgien (GE), Ghana (GH), Israel (IL), Japan (JP) , Jordanien (JO), Kanada (CA), Kolumbien (CO), Kosovo (XK), Libanon (LB), Marokko (MA), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Neukaledonien (NC), Neuseeland (NZ), Nordmazedonien (MK), Pazifik-Staaten (FJ, PG, SB, WS), Peru (PE), Republik Korea (KR), Republik Moldau (MD), Schweiz (CH), Serbien (XS oder RS), Singapur (SG), St. Pierre und Miquelon (PM), SADC (BW, LS, MZ, NA, SZ, ZA), Tunesien (TN), Ukraine (UA), Vereinigtes Königreich (GB), Vietnam (VN), Westjordanland und Gazastreifen (PS), Zentralafrika (Kamerun, CM), Zentralamerika (CR, GT, HN, NI, PA, SV).**

Hinweis: Hier sollten mindestens die Länder aufgeführt sein, in die Sie präferenzberechtigt liefern möchten, i. d. R. also die o. g. Abkommen. Abweichungen zur o. g. Liste sind mit dem Vertrieb abzustimmen, da es keine Anerkennung für nicht aufgelistete Präferenzverkehre gibt (auch nicht bei gleichlautenden Ursprungsregeln). **Achtung:** es dürfen nur die Länder genannt werden, deren präferenzuelle Ursprungsregeln (siehe Verarbeitungslisten) auch tatsächlich eingehalten werden. Die Erklärung von Abkommen, die noch nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, ist nach Auffassung der Generalzolldirektion unzulässig (auch nicht mit einem Zusatz wie „ab Inkrafttreten“). Bei Kumulierungen oder bei

Handelswaren, welche aus anderen Präferenzpartnerstaaten mit Präferenznachweis importiert wurden, ist der obenstehende Länderkreis entsprechend anzupassen.

Neue „Revised Rules“: Sämtliche Lieferantenerklärungen für Waren, welche ihren Präferenzursprung nach den nach den neuen Regeln erlangt haben, müssen den Vermerk „Revised Rules“ in englischer Sprache enthalten. Sollte eine im Jahr 2025 ausgestellte Lieferantenerklärung fälschlicherweise noch den bisherigen Vermerk "Transitional Rules" anstelle von korrekterweise "Revised Rules" enthalten, so können auch diese ausnahmsweise als ursprungsbegründende Unterlage für die Ausstellung von Ursprungsnachweisen im Rahmen des revidierten Abkommens anerkannt werden.

Anmerkung/ Erläuterung zu den einzelnen Ländergruppen:

- **CAF** = CARIFORUM-Staaten: Antigua und Barbuda (AG), Barbados (BB), Bahamas (BS), Belize (BZ), Dominica (DM), Dominikanische Republik (DO), Grenada einschließlich Südliche Grenadinen (GD), Guyana (GY), Jamaika (JM), St. Kitts und Nevis; St. Christoph und Nevis (KN), St. Lucia (LC), Suriname (SR), Trinidad und Tobago (TT), St. Vincent und die Grenadinen (VC), Anmerkung: Für Haiti (HT) ist das CARIFORUM-Abkommen noch nicht anwendbar
- **CAS** = Zentralafrikanische Staaten: zur Zeit nur Kamerun (CM)
- **ESA** = östliches und südliches Afrika: Madagaskar (MG), Mauritius (MU), Seychellen (SC), Simbabwe (ZW) - sowie Komoren (KM) und Sambia (ZM) –noch ausgesetzt-
- **WPS** = West-Pazifik-Staaten: Papua Neuguinea (PG), Fidschi-Inseln (FJ), Samoa (WS), Salomonen (SB)
- **CAM** = Zentralamerika-Staaten: Honduras (HN), Nicaragua (NI), Panama (PA), Costa Rica (CR), El Salvador (SV), Guatemala (GT)
- **SADC** = Südliches Afrika: Republik Botsuana (BW), Königreich Lesotho (LS), Republik Namibia (NA), Republik Südafrika (ZA), Königreich Swasiland (SZ), Mosambik (MZ)

Einseitige Präferenzabkommen (APS, MAR, ÜLG, Syrien) können angegeben werden, müssen aber nicht, da diese nur für die Einfuhr bzw. für Kumulierungszwecke relevant sind (z. B. für eine wirtschaftlich passive Veredelung mit einem Entwicklungsland), eine LLE jedoch ein Vorpapier für die Ausfuhr ist.

Länder, mit denen die EU (noch) kein Präferenzabkommen hat, sind zu streichen. Die Freiverkehrsabkommen San Marino, Andorra (Waren der Kapitel 25-97 sowie Tabakwaren) und die Türkei (ausgenommen sog. „Agrarwaren“ und „EGKS-Erzeugnisse“) sind auf Lieferantenerklärungen nicht abzugeben.

entsprechen.

Er erklärt Folgendes (6):

I declare that (6):

Je déclare ce qui suit (6):

Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)

Cumulation applied with(name of the country/countries)

cumul appliqué avec(nom du/des pays)

Keine Kumulierung angewendet

No cumulation applied

aucun cumul appliqué

Hinweis: Lieferantenerklärungen mit Kumulierungsvermerk können im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulierungszone verwendet werden – für diese Fälle ist der angekreuzte Kumulierungsvermerk obligatorisch. In den meisten Firmen werden LLE mit Kumulierungsvermerk jedoch nicht verwendet. Daher sollte hier entweder „keine Kumulierung angewendet“ angekreuzt sein oder es sollte nichts angekreuzt sein. Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur die zutreffende Alternative des Kumulierungsvermerks aufgeführt ist, ebenso darf der Vermerk vollständig fehlen.

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum

Vom: **Anfangsdatum bis **Ablaufdatum** (7)**

This declaration is valid for all shipments of these products dispatched from: ... to ... (7)

La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de: ... à ... (7)

Maßgebend für den Beginn der längst möglichen Geltungsdauer ist das Datum der Ausfertigung. Innerhalb der maximalen Geltungsdauer kann der konkrete Gültigkeitszeitraum einer LLE unter „Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom ... bis ...“ festgelegt werden. Das **Anfangsdatum** einer LLE darf nicht länger als 12 Monate vor oder 6 Monate nach dem Datum der Ausstellung liegen. Das **Ablaufdatum** einer LLE darf maximal 24 Monate nach dem Anfangsdatum liegen. Innerhalb dieses 24 monatigen maximalen Zeitfensters darf der Aussteller der LLE über die Laufzeit entscheiden.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, **Mustermann GmbH umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.**

Hinweis: Eine Langzeit-Lieferantenerklärung kann auch für einzelne Waren widerrufen werden. Der Widerruf muss im Zusammenhang mit der ursprünglich abgegebenen Erklärung dokumentiert werden. Der Widerruf beispielsweise auf einer Rechnung oder einem Lieferschein ist nicht möglich. Für die betroffenen Positionen kann auch eine neue Erklärung abgegeben werden, z. B. mit abweichenden Präferenzländern.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. I undertake to make available to the customs authorities any further supporting documents they require.

Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable. Je m'engage à fournir aux autorités douanières toutes preuves complémentaires qu'elles requièrent.

Ort des Lieferanten, **Ausstellungsdatum**

Ort, Datum/ Place and date/ Lieu et date

Hinweis: Lieferantenerklärungen müssen handschriftlich unterzeichnet sein. Ausnahme: DV-technisch erstellte Lieferantenerklärungen sind auch ohne Unterschrift anzuerkennen, sofern die darin verantwortliche natürliche Person namentlich genannt ist (Vor- und Nachname, Stellung in der Firma sowie deren Firmierung und Anschrift) und sich der Lieferant gegenüber dem Empfänger der LLE verpflichtet, die Verantwortung zu übernehmen, die ihn so ausweist, als hätte er sie unterschrieben. Hier könnte ein Hinweis stehen wie beispielsweise: „Diese Lieferantenerklärung wurde mit Hilfe eines DV-Systems erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Wir übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt dieser Lieferantenerklärung. Dieser Hinweis gilt als Verpflichtungserklärung im Sinne des Art. 63 Absatz 3 der VO (EU) 2015/2447 (UZK-IA).“ Hinweis: Die gesonderte Verpflichtungserklärung (Artikel 63 Absatz 3 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union) ist von der Zollstelle jedoch nicht zu prüfen.

Name und Anschrift/ name and address of company/ adresse de l'entreprise

Unterschrift/ Signature/ Signature



8. Gesetzgebung zur Nachhaltigkeit

8.1 Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden: LkSG, Kennziffer 24-01-45) wurde am 11. Juni 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen, die abschließende Beratung im Bundesrat erfolgte am 25. Juni 2021. Das LkSG ist planmäßig am 01.01.2023 in Kraft getreten und richtet sich schwerpunktmäßig an Unternehmen, die Ihre Produkte im Ausland herstellen oder herstellen lassen. Das Gesetz soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortungsvolles Management von Lieferketten festlegt, wobei die Sorgfaltspflichten nach der Einflussmöglichkeit der Unternehmen bzw. Zweigniederlassungen abgestuft sind. Letztendlich unternimmt das LkSG den Versuch, über die Importeure Einfluss auf die Arbeits- und Produktionsbedingungen in den exportierenden Ländern im Ausland zu nehmen. Damit ist das LkSG dem Außenwirtschaftsrecht zuzuordnen und gem. § 19 (1) LkSG ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorgaben des LkSG zuständig.

Für wen gilt das LkSG?

In der ersten Stufe beginnend seit 01.01.2023 ist das LkSG für in Deutschland ansässige Unternehmen und Unternehmen mit einer Zweigniederlassung in Deutschland mit mind. 3.000 Beschäftigten in Deutschland anwendbar. In der zweiten Stufe beginnend seit 01.01.2024 sind dann auch Unternehmen mit mind. 1.000 Beschäftigten in Deutschland erfasst.

Was ist eine „Lieferkette“ im Sinne des LkSG?

Der Begriff „Lieferkette“ wird sehr weit ausgelegt und umfasst gem. § 2 (5) sämtliche Tätigkeiten im In - und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Die Lieferkette umfasst damit alle Schritte von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und betrifft nicht nur die Tätigkeiten im eigenen Unternehmen, sondern auch die unmittelbaren Zulieferer (§ 2 (7) LkSG) sowie auch mittelbare Zulieferer (§ 2 (8) LkSG).

Was umfasst das LkSG?

Grundlage des LkSG sind zunächst die in den Nr. 1 bis 11 der Anlage zum Gesetz aufgeführten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte, welche allesamt von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden (§ 2 (1) LkSG). In § 2 (2) LkSG werden verschiedene Verbote wie folgt genannt:

- Kinderarbeit unter dem Alter von 15 Jahren oder unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet
- alle Formen der Sklaverei und Zwangsarbeit;
- ungenügende Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz, etwa Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch physikalische oder chemische Stoffe zu vermeiden,
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung,
- Vorenthaltung angemessener Entlohnung der Arbeitsleistung

Auch Umweltstandards werden genannt, beispielsweise

- Verbot einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- oder Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission
- Verbot eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung beeinträchtigen.
- Verbot der Herstellung von Produkten mit Quecksilber,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien
- Export- und Importverbot gefährlicher Abfälle

Was ist zu tun?

Die betroffenen Unternehmen werden verpflichtet, definierte Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten einzuhalten. Dabei handelt es sich gem. Regierungsbegründung um ein permanentes Durchlaufen verschiedener Verfahrensschritte und nicht um ein einmaliges Erstellen einer Richtlinie. Die in den §§ 4 bis 10 LkSG beschriebenen Maßnahmen müssen demnach angemessen umgesetzt werden, jedoch besteht keine Garantie- oder Erfolgspflicht der Unternehmen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- **Risikomanagement:** § 4 LkSG verpflichtet die Unternehmen, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement einrichten, damit Verletzungen des LkSG entlang der jeweiligen Lieferkette identifiziert, verhindert oder beendet (mindestens: „minimiert“) werden. Es sind im Unternehmen klare Zuständigkeiten für die Überwachung der Sorgfaltspflichten festzulegen (§ 4 (3) LkSG). Denkbar wäre die Zuständigkeit im Einkauf, in der Geschäftsführung oder allgemein im Bereich „Compliance“. Die zuständigen Mitarbeiter sind mit den erforderlichen Befugnissen auszustatten.
- **Risikoanalyse:** § 5 LkSG verpflichtet die betroffenen Unternehmen zu einer Risikoanalyse, um relevante Risiken im eigenen Unternehmen und bei den direkten Zulieferern zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren. In Form eines Risikomappings könnten zunächst die am Beschaffungsprozess Beteiligten eventuell nach Ursprungsländern, nach Produkten, nach Lieferanten oder auch nach Geschäftsbereichen identifiziert werden. In einem zweiten Schritt wären dann eventuell ermittelte Risiken zu evaluieren und eventuell erforderliche Maßnahmen zu priorisieren. Die Risikoanalyse erfolgt grundsätzlich anlassbezogen und ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu aktualisieren.

Hinweis: Es müssen nicht alle Risiken gleichzeitig angegangen werden; können diese nicht verhindert werden oder beendet werden so sind diese zumindest zu minimieren, soweit eine Beendigung nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist

Hinweis: Es sind nur solche Risiken zu bewerten, die das Unternehmen entweder unmittelbar durch eigenes Handeln hervorgerufen hat oder zumindest durch eigene Aktivitäten kausal zu der Entstehung oder Verstärkung des Risikos beigetragen hat.

- **Grundsatzzerklärung:** Die betroffenen Unternehmen werden zur Erstellung und Kommunikation einer Grundsatzzerklärung und zu deren Kommunikation gegenüber Mitarbeitern, Zulieferern und der Öffentlichkeit verpflichtet. Die Mindestanforderungen der Grundsatzzerklärung werden in § 6 (2) LkSG festgelegt.
- **Präventionsmaßnahmen:** In § 6 (3) LkSG werden verschiedene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb wie die Implementierung geeigneter Einkaufspraktiken und Beschaffungsstrategien zur Risikominimierung sowie Schulungen und die Durchführung von geeigneten Kontrollmaßnahmen zur Umsetzung der Grundsatzzerklärung

(Menschenrechtsstrategie). In diese Präventionsmaßnahmen müssen auch die unmittelbaren Zulieferer einbezogen werden; geeignete Strategien könnten neben der Lieferantenauswahl auch wieder vertragliche Vereinbarungen und die Durchführung von Schulungen sein.

- **Abhilfemaßnahmen:** Mit § 7 LkSG wird festgelegt, dass betroffene Unternehmen unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen im eigenen Unternehmen und für die direkten Zulieferer ergreifen müssen. Sollte das betroffene Unternehmen eventuelle Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern nicht direkt beenden können, so muss in diesem Fall gem. § 7 (2) LkSG ein Konzept zur Minimierung (besser: Beendigung) der Verstöße ausgearbeitet werden.
- **Unternehmensinternes Beschwerdeverfahren:** Nach § 8 LkSG muss das Beschwerdeverfahren ermöglichen, die beteiligten Personen Risiken und Verletzungen von menschenrechts- und umweltbezogener Risiken hinweisen. Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens muss mindestens einmal jährlich überprüft werden.
- **Berichtspflicht:** In § 10 (1) LkSG ist festgelegt, dass die Erfüllung der einschlägigen Sorgfaltspflichten dokumentiert und mindestens sieben Jahre archiviert werden. Einmal jährlich muss ein Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf der Internetseite des betroffenen Unternehmens veröffentlicht werden (§ 10 (2) LkSG).

Hinweis: Jedes Unternehmen, das dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterliegt, muss in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Einhaltung der im Gesetz festgelegten Sorgfaltspflichten veröffentlichen. Die erstmalige Berichtspflicht für das Jahr 2023 ist für Unternehmen mit einer Betriebsgröße ab 3.000 Mitarbeitern bis zum 30.04.2024 zu erfüllen. Der Bericht ist für mindestens sieben Jahre auf der Homepage des Unternehmens zugänglich zu halten.

Am 25.10.2024 gab das BAFA auf seiner Website bekannt, dass zum ersten Mal am Stichtag 01.01.2026 eine Prüfung der Berichte nach dem LkSG sowie ihrer Veröffentlichung erfolgen wird. Obwohl die Einreichung eines Berichts beim BAFA und dessen Veröffentlichung gemäß LkSG zu diesem Zeitpunkt bereits fällig waren, wird das BAFA keine Sanktionen verhängen, solange der Bericht bis spätestens 31.12.2025 beim BAFA eingegangen ist. Die Erfüllung, Kontrolle und Sanktionierung der anderen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 4 bis 10 Absatz 1 LkSG durch das BAFA, basierend auf Informationen aus einem Bericht, bleiben von dieser Stichtagsregelung unberührt.

Was passiert bei Verstößen gegen das LkSG?

Verstöße gegen das LkSG werden als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet. Zugrundegelegt wird der weltweite Umsatz aller Gesellschaften; das Bußgeld kann bei Umsätzen über € 400 Millionen bis zu 2% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Bei schwerwiegenden Verstößen könnte auch ein Ausschluß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen für bis zu drei Jahre erfolgen (§22 (1) LkSG).

Weiterführende Informationen

In der vom BAFA und dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte gemeinsam erstellten Handreichung „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“ (Kennziffer 25-01-65) finden Sie detaillierte Informationen mit Praxisbeispielen und weiterführenden Empfehlungen. Die Handreichung verdeutlicht, an welchen Stellen eine Kooperation gesetzlich vorgesehen ist und welche Aufforderungen Unternehmen an ihre Zulieferer im Rahmen des LkSG richten können und welche nicht. Die „wichtigsten Fragen und

Antworten für KMU“ (Kennziffer 25-01-66) sowie die „Executive Summary zur Handreichung“ (Kennziffer 25-01-67) bieten insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen nützliche Informationen für den Fall, dass sie mit den gesetzlichen Anforderungen konfrontiert werden. Sämtliche Unterlagen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de kostenlos anfordern.

8.2 EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) ist in Kraft getreten

Zusätzlich zum bereits bekannten deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz ist im Jahr 2024 jetzt auch die europäische Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten für nachhaltige Lieferketten (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in Kraft getreten (Kennziffer 25-01-74). 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt trat die CSDDD in Kraft und muss nun innerhalb von 2 Jahren (bis Dezember 2026) von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Deutschland wird dies vermutlich durch eine Anpassung des LkSG erfolgen.

Obwohl auch die EU-Richtlinie Unternehmen dazu verpflichtet, ihren eigenen Geschäftsbereich und ihre Lieferketten auf Umwelt- und Menschenrechtsbelange zu überprüfen, enthält die neue CSDDD an mehreren Stellen strengere Bestimmungen als das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Andererseits ist der Anwendungsbereich der CSDDD ist begrenzter als der des deutschen LkSG. Seit 2024 gilt das LkSG für alle Unternehmen, die mindestens 1.000 Mitarbeiter haben, unabhängig von ihrem Umsatz. Demgegenüber gilt das CSDDD ab 2027 (3 Jahre nach Inkrafttreten) nur für Unternehmen mit mehr als mehr als 5.000 Beschäftigten und mehr als 1,5 Milliarden EUR weltweitem Nettoumsatz. Das hat zur Folge, dass die Zahl der Unternehmen, die von der CSDDD betroffen sind, geringer ausfallen wird als die bisherigen Annahmen.

In den Folgejahren erfolgt eine schrittweise Anpassung des Geltungsbereichs, wie das nachstehende Schaubild zeigt:

26.07.2029	bis zum 26.07.2029 gelten die Regeln für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro. Diese Schwelle gilt dann auch für nicht in der EU ansässige Unternehmen.
26.07.2028	bis zum 26.07.2028 gelten die Regeln für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 Millionen Euro
26.07.2027	bis zum 26.07.2027 gelten die Regeln der CSDDD für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1.500 Millionen Euro
26.07.2026	bis zum 26.07.2026 müssen die EU-Mitgliedsstaaten nationale Regeln zur Umsetzung der CSDDD zu veröffentlichen

Quelle: Seminarunterlage „Zolländerungen 2025“ des EXPORT-Verlags

Katalog der Sorgfaltspflichten

Folgende Sorgfaltspflichten zur Ermittlung und Bewältigung negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt müssen von den Unternehmen, die unter die CSDDD fallen, erfüllt werden:

- Integration der Sorgfaltspflichten in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme (insbesondere Risikomanagement)
- Identifizierung und Bewertung nachteiliger Menschenrechts- und Umweltauswirkungen
- Verhinderung, Beendigung oder Minimierung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Menschenrechts- und Umweltauswirkungen
- Abhilfemaßnahmen
- Monitoring und Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Einbeziehung von Betroffenen und anderen Stakeholdern
- Einrichtung eines Melde- und Beschwerdeverfahrens
- Öffentliche Kommunikation über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Das LkSG fokussiert sich ausschließlich auf die vorgelagerte Lieferkette, insbesondere auf „unmittelbare Zulieferer“ und „mittelbare Zulieferer“ nur bei konkreter Kenntnis von Problemen oder Rechtsverletzungen. Im Gegensatz dazu müssen Unternehmen, die der CSDDD unterliegen, in angemessenem Umfang sowohl die vorgelagerte als auch die nachgelagerte Kette berücksichtigen (auch bekannt als „upstream“ und „downstream“).

Die CSDDD beschränkt sich in Bezug auf nachgelagerte Geschäftspartner im Vergleich zum Kommissionsentwurf nun stärker auf Tätigkeiten, die mit dem Vertrieb, dem Transport und der Lagerung von Produkten verbunden sind, und zwar nur in Bezug auf direkte Geschäftspartner. Die vorgelagerte Aktivitätenkette umfasst jedoch weiterhin auch indirekte Geschäftspartner und Zulieferer.

In unserer Beratungspraxis erleben wir es oft, dass große Unternehmen die Berichtspflichten auf kleine und mittlere Unternehmen abwälzen und diese als Zulieferer verpflichten, Informationen zur Lieferkette zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang sieht der neue Art. 18 der CSDDD vor, dass die EU-Kommission bis zum 26.01.2027 Mustervertragsklauseln veröffentlichen soll, um Unternehmen bei der Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber Geschäftspartnern zu unterstützen. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Die CSDDD sieht eine zivilrechtliche Haftung für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten gegenüber betroffenen Privatpersonen vor, die Verjährungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre. Im Anwendungsbereich des LkSG können auch inländische Gewerkschaften oder NGOs rechtliche Schritte einleiten, die CSDDD hingegen sieht neben hohen Geldstrafen von Aufsichtsbehörden auch die Geltendmachung von direkten Ansprüchen von Betroffenen vor. Die Berechnung der Geldstrafen erfolgt auf Grundlage des globalen Nettoumsatzes. Ihr Wert soll bis zu 5 Prozent des globalen Nettoumsatzes betragen.

Fazit

Die weitere Entwicklung und die Anpassung des bestehenden LkSG an die Regelungen des CSDDD bleibt abzuwarten.

8.3 CBAM – aktuelle Entwicklungen

Hintergrund: Das Paket „Fit für 55“ oder der „Green Deal“

Das Legislativpaket „Fit für 55“ umfasst eine Reihe von Vorschlägen zur Überarbeitung und Aktualisierung der EU-Rechtsvorschriften. Der Claim „Fit für 55“ bezieht sich dabei auf das Ziel der EU, die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % im Vergleich zu 1990 zu senken. Im nächsten Schritt möchte die EU bis zum Jahr 2050 „klimaneutral“ werden.

Hierzu sollen insbesondere Treibhausemissionen reduziert werden. In der EU soll dafür ein europäisches Emissionshandelssystem etabliert werden, in dem – beginnend ab 2026 – Emissionen in Form einer Abgabe (sog. „Emissionszertifikate“) zur Verteuerung der Produktionskosten führen werden. Aktuell werden diese Emissionszertifikate an die unionsansässigen Unternehmen noch kostenlos zugeteilt. Da nun aber die Gefahr besteht, dass in den nächsten Jahren emissionsintensive Produktionsstätten aus der EU in Drittländer mit geringeren Umweltstandards ausgelagert werden könnten, sollen mit dem CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) vergleichbare Kosten auf Importwaren erhoben werden.

Mit CBAM verfolgt die EU letztendlich zwei Ziele: Erstens soll das sogenannte „Carbon Leakage“ verhindert werden. Darunter versteht man die Verlagerung von Produktionsstätten aus der EU in andere Länder, in denen weniger strenge Klimaschutzgesetze gelten. Zweitens sollen Hersteller außerhalb der EU motiviert werden, ihre Produktionsprozesse klimafreundlicher zu gestalten. Tatsächlich ist der CBAM der weltweit erste Mechanismus dieser Art – ob und wann andere Länder diese Maßnahmen tatsächlich umsetzen, bleibt abzuwarten.

Nicht betroffen sind Einfuhren aus den EFTA-Ländern (Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz), da man dort vergleichbare Standards wie in der EU verfolgt.

Welche Schritte sind geplant?

In einem ersten Schritt wurde am 16. Mai 2023 die finale Verordnung (EU) 2023/956 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems im EU-Amtsblatt veröffentlicht (Kennziffer 24-01-58). Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/ 1773 (Kennziffer 24-01-59) ist am 16.09.2023 in Kraft getreten.

Die Umsetzung erfolgt stufenweise ab Oktober 2023 bis zur vollständigen Anwendung ab 1. Januar 2026, wie das nebenstehende Schaubild zeigt.

01.10.2023	Beginn der Datenaufnahme
30.01.2024	Abgabe des ersten CBAM-Quartalsberichts
31.12.2024	Ab jetzt kann der Antrag als „zugelassener CBAM-Anmelder“ gestellt werden.
01.01.2026	Ab jetzt dürfen nur noch „zugelassene CBAM-Anmelder“ betroffene Erzeugnisse in die EU importieren
2026-2034	Schrittweise Reduzierung der kostenlos zugeteilten „CBAM-Zertifikate“ und dann kostenpflichtiger Erwerb (Kostensteigerung der Importware)
31.05.2027	Ab jetzt ersetzt die „CBAM-Erklärung“ den „CBAM-Bericht“

Quelle: Seminarunterlage „Zolländerungen 2025“ des EXPORT-Verlags

Die GTAI hat auf ihrer Homepage die Umsetzung wie folgt visualisiert:



Quelle: <https://www.gtai.de/de/trade/specials/cbam?mc=gtai-newsletter.newsletter-zoll.10.2024> (Hervorhebung vom Verfasser)

Welche Waren sind vom CBAM betroffen?

Achtung: CBAM gilt nicht für alle Erzeugnisse, sondern soll sich auf besonders energieintensive Waren beschränken. Im ersten Schritt sind folgende Warengruppen vom CBAM betroffen:

- Eisen und Stahl sowie definierte Waren aus Stahl
- Zement
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom
- Wasserstoff

Eine exakte Übersicht der betroffenen Produkte mit den genauen Zolltarifnummern finden Sie Anhang I der Verordnung 2023/956 (Kennziffer 24-01-58). Hinweis: Diese Liste ist nicht abschließend und könnte in den nächsten Jahren noch erweitert werden.

Die Europäische Kommission hat ein neues Excel-Tool für die Selbstbewertung (CBAM Self Assessment Tool) veröffentlicht. Damit können Importeure prüfen, ob ihre Waren dem Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) unterliegen. Vor allem sind der KN-Code/Warennummer/Zolltarifnummer sowie das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) der importierten Waren anzugeben. Sind die Waren CBAM-pflichtig, so wird angegeben, welche Informationen für den CBAM-Bericht notwendig sind. Sie können das Tool unter Kennziffer 25-01-68 kostenlos bei unserer Redaktion unter info@export-verlag.de anfordern.

Hinweis: Es geht beim CBAM lediglich Importe aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr der EU und um Waren, die in die aktive Veredelung überführt werden. Kein Handlungsbedarf besteht im Warenverkehr innerhalb der EU oder innerhalb Deutschlands. Hier gibt es keine Meldepflichten im Rahmen von CBAM, auch nicht für Waren mit Ursprung in einem Drittland.

Wenige Ausnahmen vom CBAM

Vom CBAM ausgenommen sind Importe aus den EFTA-Ländern (Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) gemäß Anhang III Nr. 1 der CBAM-Verordnung. Aktuell sind keine weiteren Länder befreit. Vor diesem Hintergrund gibt es nur wenige – kaum nennenswerte Ausnahmen von CBAM. Nicht betroffen sind beispielsweise Waren im persönlichen Handgepäck von Reisenden und Kleinsendungen, bei denen der Gesamtwert der unter das CBAM fallenden Waren unter 150 EUR liegt. Dabei kommt es auf den Wert der unter das CBAM fallenden Zolltarifnummern an und nicht etwa auf den Wert der kompletten Sendung. Auch sog. „Rückwaren“ sind vom CBAM ausgenommen.

Rückwaren sind Unionswaren, die Gegenstand einer tatsächlichen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union waren. Ihre Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union muss grundsätzlich innerhalb von drei Jahren erfolgen. Bedingung ist, dass die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, damit sie ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status zurückerhalten. Die Waren müssen unverändert sein, d.h. sich bei der Wiedereinfuhr im selben Zustand wie bei der Ausfuhr befinden. Wichtig ist, dass nachgewiesen werden kann, dass die eingeführte und die zuvor ausgeführte Ware identisch sind ("Nämlichkeitsnachweis").

Fazit: Von den obenstehenden Ausnahmen abgesehen ist faktisch jedes Unternehmen – sogar Privatpersonen (z. B. Kauf von Schrauben über Ebay aus China) meldepflichtig. Ernstzunehmende Bagatellgrenzen für einzelne Einfuhrsendungen oder Ausnahmen – beispielsweise für kleine und mittlere Unternehmen – gibt es nicht.

Berichtspflichten für Importeure

Für Importe aus Drittländern gelten schon seit Oktober 2023 quartalsweise Berichtspflichten. Die Berichtspflicht liegt beim Zollanmelder bzw. wenn dieser nicht in der EU ansässig ist, bei dessen indirekten Vertreter.

Die Einfuhren müssen dokumentiert und berichtet werden. Der CBAM-Bericht umfasst grob folgende Angaben pro Betriebsstätte im Drittland:

- Gesamtmenge der importierten Warenart
- Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Warenart (sog. „graue Emissionen“) nach Herkunftsland und Produktionsstätte (die Berechnung erfolgt nach dem in Anhang IV beschriebenen Verfahren) und Angabe des bei der Herstellung verbrauchten Stroms (sog. „indirekte Emissionen“).
- Falls zutreffend: Der CO₂-Preis, der im Ursprungsland bereits entrichtet wurde

Die Verpflichtung während der Übergangszeit umfasst folgende Aspekte:

- Eintragung ins vorläufige CBAM-Register (Schritt 1)
- Ermittlung/Protokollierung der Emissionen (Schritt 2)
- Fristgerechte Anfertigung und Einreichung des Quartalsberichts (Schritt 3)

Schritt 1: Eintragung ins vorläufige CBAM-Register

Die Quartalsberichte zum CBAM müssen ins vorläufige CBAM-Register (provisional CBAM registry) hochgeladen oder dort erstellt werden. Zum Register kommen Sie über folgenden Link:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en?etrans=de&prefl_lang=de#where-to-report

Um sich im CBAM-Register eintragen zu können, muss man sich zunächst über das EU-Traderportal authentifizieren. In Deutschland ist es notwendig, dass das Unternehmen zunächst ein Unternehmenskonto im Zoll-Portal anlegt. Dafür braucht man wiederum ein Elster-Zertifikat, das mit der EORI-Nummer verknüpft ist. Bereits für Ihr Unternehmen vorhandene Unternehmenskonten können für CBAM verwendet werden. Unternehmen nehmen dann noch die Registrierung im EU-Trader-Portal über das Zoll-Portal vor. Hinweis: Beim Zugang zum CBAM-Register ist „Zoll“ auszuwählen, nicht „CBAM“. Weitere Hilfestellungen der deutschen Zollverwaltung finden Sie hier:

https://www.help.zoll-portal.de/_verwaltung/IAMDE/Inhaltsseiten/DE/CBAM/cbam-node.html

Schritt 2: Ermittlung/Protokollierung der Emissionen

Der Importeur ist verpflichtet, die direkten und indirekten Emissionen, die während des Produktionsprozesses der importierten Waren entstanden sind, zu bestimmen bzw. festzuhalten. Dies ist nur möglich, wenn die entsprechenden Daten des ausländischen Herstellers vorliegen.

Achtung: Seit 01.08.2024 keine Standardwerte mehr möglich: Ab dem 3. Quartal 2024 sind in der Übergangsphase von CBAM-Anmeldern geänderte Berichtspflichten zu berücksichtigen. Seit dem 01.08.2024 ist es gemäß Artikel 4 Absatz 3 der CBAM-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 nicht mehr zulässig, bei der Ermittlung der eingebetteten CO₂-Emissionen Standardwerte zu verwenden. Seit dem 01.08.2024 sind CBAM-Anmelder somit verpflichtet, die tatsächlichen Emissionen für jede Einfuhr von CBAM-Waren gemäß den Berechnungsmethoden in Artikel 4 Absatz 1 oder Absatz 2 der CBAM-Durchführungsverordnung (EU) 2023/1773 zu ermitteln und darüber zu berichten

Hinweis: Sollten Ihnen keine Daten über tatsächliche Emissionen von Lieferanten und/oder Herstellern der importierten CBAM-Waren vorliegen, so müssen Sie erläutern, **dass** alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen ergriffen wurden und **warum** es nicht möglich war, die erforderlichen Daten zu den CBAM-Waren von den Lieferanten und/oder Herstellern zu erhalten. In diesem Fall wurde das Format der Berichtspflicht von der Kommission vereinfacht. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Emissionshandelsstelle wie folgt:

https://www.dehst.de/DE/Themen/CBAM/CBAM-Uebergangsphase/cbam-uebergangsphase_node.html#doc283468bodyText1

TAXUD hat Leitlinien für Anlagenbetreiber in Drittländern sowie eine Excel-Vorlage zur Abfrage der erforderlichen Daten innerhalb der Lieferkette (CBAM Communication template) erstellt, um verständlich zu machen, welche Daten der Importeur benötigt. Diese Informationen finden Sie hier:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_de#guidance

Die Excel-Vorlage (Kennziffer 25-01-68) stellt die Berechnung anhand der Durchführungsverordnung dar. Die dunkelgelben Felder müssen vom Lieferanten ausgefüllt werden. Für den Bericht benötigt der Importeur nur die Daten aus dem Tabellenblatt „summary communication“

Hinweis: In der Zollanmeldung selbst müssen zunächst keine Angaben zum CBAM gemacht werden, es gibt bislang auch noch keine Codierung. Der deutsche Zoll ist angehalten, Importeure über eine CBAM-Meldepflicht zu informieren, beispielsweise auf dem Zollbescheid.

Schritt 3: Fristgerechte Anfertigung und Einreichung des Quartalsberichts

Bis spätestens einen Monat nach Quartalsende, also erstmals Ende Januar 2024, muss der Importeur oder ein Vertreter eine Meldung im vorläufigen CBAM-Register (provisional CBAM registry) einreichen. Hinweis: Wenn in einem Quartal keine Importe von CBAM-Waren erfolgt sind, ist es nicht erforderlich, einen Bericht abzugeben, auch keine Nullmeldung.

Neu: Leitfaden für Importeure und weitere Informationen

Unserer Redaktion liegt ein „Leitfaden für Importeure“ vor, den Sie kostenlos unter Kennziffer 25-01-69 bei info@export-verlag.de anfordern können. In dem Leitfaden wird das Melde- und Berichtssystem genau erklärt.

Im November 2024 wurden zusätzlich Kurzinformationen zur Funktionsweise von CBAM und zur Berechnung der Emissionen in zahlreichen Sprachen veröffentlicht. Die neuen Datenblätter sind für alle CBAM-Produkte in verschiedenen Sprachen verfügbar. Weitere Informationen finden Sie hier:

https://taxation-customs.ec.europa.eu/carbon-border-adjustment-mechanism_en#sectoral-information

Ein ca. 90-minütiges Lernvideo aus dem Mai 2024 finden Sie hier:

<https://customs-taxation.learning.europa.eu/course/view.php?id=874§ion=1>

Weitere Planung nach Ende der Übergangsfrist

Beginnend ab 01.01.2026 entfaltet der CBAM seine vollständige Wirkung, denn danach ist die Einfuhr der betroffenen Waren nur noch mit CBAM-Zertifikaten möglich. Zudem müssen sich die Einführer als zugelassene CBAM-Anmelder registrieren. Hinweis: Der Status der „zugelassenen CBAM-Anmelders“ ist erst nach dem 01.01.2026 erforderlich.

Der „zugelassene CBAM-Anmelder“ muss entweder unionsansässig sein oder er muss einen indirekten Vertreter benennen (in Artikel 33 der Verordnung „Zollverwalter“ genannt). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Artikel 5 genannt, unter anderem muss der CBAM-Anmelder nach Artikel 5 Absatz 5 lit. e eine „ehrenwörtliche Erklärung“ abgeben, dass er „in den fünf Jahren vor dem Jahr der Antragstellung an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften oder die Marktmissbrauchsregeln beteiligt war und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen hat.“

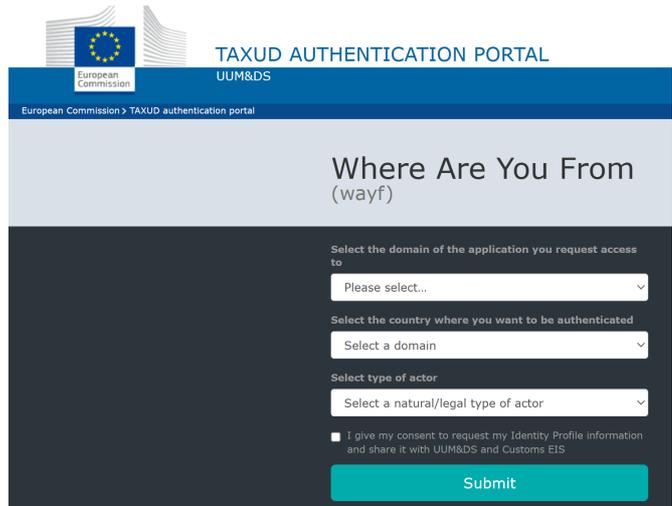
Die Kriterien für die Zulassung als „zugelassener CBAM-Anmelder“ finden Sie in Artikel 17 (2) der VO (EU) 2023/ 956 (Kennziffer 24-01-58) wie folgt:

- (2) Für die Gewährung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders gelten die folgenden Kriterien:
 - a) Der Antragsteller war an keinen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften, die Marktmissbrauchsregeln oder diese Verordnung bzw. im Rahmen dieser Verordnung erlassene delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte beteiligt und insbesondere hat er in den fünf Jahren vor der Antragstellung keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit begangen;
 - b) der Antragsteller erbringt den Nachweis über seine finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gemäß dieser Verordnung;

- c) der Antragsteller ist in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem der Antrag gestellt wird, und
- d) dem Antragsteller wurde eine EORI-Nummer gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zugewiesen.

Diese Kriterien sind vergleichbar mit den Kriterien, die auch für die Zulassung als AEO gelten. Mit der DVO

Zur Anmeldung muss sich das betroffene Unternehmen dann zum 01.01.2026 zunächst im sog. „CBAM-Register“ registrieren. Über das dem CBAM-Anmelder zugeordnete CBAM-Konto erfolgt dann die Abrechnung wie folgt: Unterjährig erwerben zugelassene CBAM-Anmelder sogenannte kostenpflichtige „CBAM-Zertifikate“, deren Anzahl am Ende jedes Quartals mindestens 80 Prozent der Emissionen der getätigten Einfuhren abdecken müssen. Einmal jährlich erfolgt die finale Abrechnung über die CBAM-Erklärung, welche jeweils zum 31. Mai für das Vorjahr abgegeben werden muss.



The screenshot shows the 'TAXUD AUTHENTICATION PORTAL' interface. The main heading is 'Where Are You From (wayf)'. Below this, there are three dropdown menus: 'Select the domain of the application you request access to', 'Select the country where you want to be authenticated', and 'Select type of actor'. A checkbox is present for 'I give my consent to request my Identity Profile information and share it with UUM&DS and Customs EIS'. A 'Submit' button is at the bottom right.

Link: https://customs.ec.europa.eu/taxud/uums/cas/uums-wayf/wayf?loginRequestId=EGAS_LR-72272-HIO0BMrAxyUAC3d6mOTYcyiPOG7D801zeXPVCrv8zRBMUUiFPeje5O0SaVPE07npzzyZau1vojTW4NEUu920-GiDsmZjBYIeEw8A68eYSzLMBc31gszudKFgnpp48Pr5rm3O2y4jNragkiDZAS2haBYfwMnYWPjxyXFBn6cnKqexzkwWbxy8V3XeEkXzdz4
q Recherche vom 21.12.2024

Die erste CBAM-Erklärung ist somit zum 31.05.2027 einzureichen. Die Erklärung muss dann folgende Informationen enthalten:

- Gesamtmenge der Einfuhren
- Gesamtmenge der Emissionen in Tonnen CO₂-Emissionen pro Tonne Warenart
- Gesamtzahl der entsprechenden CBAM-Zertifikate
- Prüfberichte akkreditierter Prüfer, die die Angaben zu den Emissionen überprüfen

Zunächst werden die Zertifikate kostenlos zugeteilt. Beginnend ab 2026 bis 2034 wird die kostenlose Zuteilung der Zertifikate abgeschafft und die Zertifikate müssen kostenpflichtig erworben werden. Der Preis der CBAM-Zertifikate ist an den EU-Emissionshandel (im Folgenden „EHS“) gekoppelt, die Zertifikate selbst werden über eine Auktionsplattform erworben. Der Preis steht noch nicht fest, wird sich jedoch voraussichtlich am Schlusspreis der EU-EHS-Zertifikate für jede Kalenderwoche ergeben.

Hinweis: Ein im Herkunftsland der Ware bereits gezahlter CO₂-Preis kann angerechnet werden. Die Zahl der abzugebenden CBAM-Zertifikate verringert sich entsprechend. Sind zu viele CBAM-Zertifikate auf dem Konto des Einführers vorhanden, kann der CBAM-Anmelder diese zurückgeben.

Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

- Überprüfung des eigenen Sortiments, um vom CBAM betroffene Waren zu identifizieren. Hierfür ist die korrekte zolltarifliche Einreihung der betroffenen Erzeugnisse zu prüfen, eventuell sind Stammdaten anzupassen. Auch der handelsrechtliche Ursprung der Einfuhrware muss geprüft und dokumentiert werden.
- Festlegung der Zuständigkeiten und Berichtstermine innerhalb des Unternehmens, Anpassung der internen IT-Systeme. Es müssen pro drittländischer Betriebsstätte ca. 100 Datenfelder befüllt werden!
- Einholung der erforderlichen Informationen von den drittländischen Lieferanten. Dies dürfte sich in der Praxis als schwierig erweisen, da sich drittländische Lieferanten nicht an EU-Recht halten müssen und in vielen Unternehmen die Daten auch nicht zur Verfügung stehen. Gerade kleine Importeure werden kaum ausreichend „Druckmittel“ haben, um auf deren drittländische Lieferanten einwirken zu können.
- Vorbereitung und Erstellung der CBAM-Berichte während der Übergangsphase
- Registrierung als zugelassener CBAM-Anmelder

Die weitere Entwicklung ist unbedingt im Blick zu behalten, da der Produktkatalog ausweitet werden kann.

8.4 Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten

Die aktuell noch gültige EU-Holzhandelsverordnung sollte ursprünglich ab 2025 durch die neue Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (Kennziffer 24-01-62) abgelöst werden. Im Dezember 2024 wurde die Anwendung um ein Jahr auf den 30.12.2025 verschoben (Kennziffer 25-01-70).

Empfehlung: Trotz der Verschiebung um ein Jahr sollten sich importierende und exportierende Unternehmen schon jetzt mit der neuen Verordnung auseinandersetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund des in der Verordnung festgelegten umfangreichen Kataloges von Verpflichtungen und die teilweise Rückwirkung bis zum 31.12.2020, ist es für betroffene Unternehmen ratsam, sich frühzeitig auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, Maßnahmen zur Sicherung der Marktgängigkeit ihrer Produkte zu treffen und ihr internes Compliance-System anzupassen.

Aus diesem Grund finden Sie nachstehend erste Informationen zum Hintergrund und zum Anwendungsbereich.

Es ist das erklärte Ziel, weltweit die Entwaldung und Waldschäden einzudämmen, um die Emissionen von Treibhausgasen zu reduzieren und die erhaltenswerte biologische Vielfalt zu bewahren. Deshalb soll die Ausdehnung landwirtschaftlicher Flächen beschränkt werden, welche zur Produktion von Rohstoffen wie Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz genutzt werden.

„Entwaldungsfrei“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die relevanten Rohstoffe oder Erzeugnisse nicht von Flächen stammen dürfen, die nach dem 31.12.2020 entwaldet wurden, oder – im Fall von Holz und Holzzeugnissen – dass das Holz aus dem Wald entnommen wurde, ohne dass dort nach dem 31.12.2020 Waldschädigung aufgetreten ist.

Die neue Verordnung legt strenge Sorgfaltspflichten für Unternehmen fest, die bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Produkte auf dem europäischen Markt in Verkehr bringen oder ausführen. Verstöße können mit Bußgeldern von mindestens 4% des Jahresumsatzes des betroffenen Unternehmens sanktioniert werden.

Betroffene Rohstoffe und Erzeugnisse

Aktuell sind sämtliche Import und Exporte betroffen, in denen nachstehende Produkte enthalten sind:

- **Rinder** (z. B. lebend sowie Fleisch von Rindern (frisch, gekühlt, gefroren) genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, rohe Häute und Felle von Rindern, zugerichtetes Leder)
- **Kakao** (z. B. Kakaobohnen, Kakaoschalen, Kakaomasse, Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl, Kakaopulver, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen)
- **Kaffee** (z. B. Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt)
- **Ölpalme** (z. B. Palmnüsse und Palmkerne; Palmöl und seine Fraktionen; Palmkernöl; Glycerin; Palmitinsäure, Stearinsäure; Carbonsäuren, und weitere technische Fettsäuren und technische Fettalkohole)
- **Kautschuk** (z. B. Naturkautschuk, Kautschukmischungen, Stäbe, Stangen, Rohre, Profile aus Kautschuk, Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk, Luftreifen aus Kautschuk; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk; Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk)
- **Soja** (z. B. Sojabohnen, Mehl von Sojabohnen, Sojaöl und seine Fraktionen, Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl)
- **Holz** (z. B. Brennholz; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss; Holzkohle; Rohholz, ; Bahnschwellen aus Holz 4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm 4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Faserplatten aus Holz; Halbstoffe und Papier; Bücher, Zeitungen, Bilddrucke; Möbel aus Holz; Vorgefertigte Gebäude aus Holz).

Die Liste der betroffenen Rohstoffe wird regelmäßig aktualisiert, um sich ändernde Entwaldungsmuster zu berücksichtigen.

Achtung: Die neue Verordnung trifft alle Unternehmen, die mit den oben genannten Rohstoffen oder daraus gewonnenen Erzeugnissen handeln. Abgesehen von wenigen Vereinfachungen für sog. „Kleinstunternehmen“ (bis 250 Mitarbeiter; Umsatz bis 40 Mio. €; Bilanzsumme bis 20 Mio. €) betrifft die neue Verordnung sämtliche Unternehmen, unabhängig von Herstellungsstufe, Branche und Größe.

Gem. Artikel 3 der Verordnung dürfen sämtliche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse nur noch dann in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie sind entwaldungsfrei,
- sie wurden gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt und
- für sie liegt eine Sorgfaltserklärung vor.

Risikoanalyse und -bewertung

Im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse und -bewertung müssen die betroffenen Importeure und Exporteure die von ihnen zusammengetragenen Informationen und Unterlagen analysieren, um festzustellen, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse, die in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden sollen, nichtkonform sind. Marktteilnehmer dürfen die relevanten Erzeugnisse weder in Verkehr bringen noch ausführen, es sei denn, die Risikobewertung ergibt, dass kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko dahin gehend besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.

Hinweis: Für die praktische Durchführung der Risikoanalyse sieht Artikel 10 (2) der Verordnung folgende Kriterien vor:

- a) die Zuordnung des Risikos zu dem betreffenden Erzeugerland oder dessen Landesteilen davon gemäß Artikel 29;
- b) die Präsenz von Wäldern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- c) die Präsenz von indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- d) die Konsultation von und Kooperation mit indigenen Völkern im Erzeugerland oder dessen Landesteilen nach Treu und Glauben;
- e) das Vorhandensein von gebührend begründeten Ansprüchen indigener Völker aufgrund objektiver und überprüfbarer Informationen in Bezug auf die Nutzung des Gebiets oder die Eigentumsverhältnisse in dem Gebiet, das zur Erzeugung des relevanten Rohstoffs genutzt wird;
- f) die Verbreitung der Entwaldung oder Waldschädigung im Erzeugerland oder dessen Landesteilen;
- g) die Quelle, Zuverlässigkeit und Gültigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Informationen sowie Links zu anderen verfügbaren Unterlagen dazu;
- h) Bedenken in Bezug auf das Erzeuger- und Ursprungsland oder deren Landesteile, wie beispielsweise im Hinblick auf das Ausmaß der Korruption, die Verbreitung der Fälschung von Dokumenten und Daten, mangelnde Strafverfolgung, Verstöße gegen die völkerrechtlichen Menschenrechte, bewaffnete Konflikte oder bestehende Sanktionen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängt wurden;
- i) die Komplexität der betreffenden Lieferkette und die Verarbeitungsstufe der relevanten Erzeugnisse, insbesondere Schwierigkeiten bei der Zuordnung relevanter Erzeugnisse zu dem Grundstück, auf dem die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden,
- j) das Risiko der Umgehung dieser Verordnung bzw. das Risiko der Vermischung mit relevanten Erzeugnissen unbekannter Ursprungs oder erzeugt in Gebieten, in denen Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat oder stattfindet;
- k) Schlussfolgerungen der Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die zur Durchführung dieser Verordnung beitragen entsprechend der Veröffentlichung im Register der Sachverständigengruppe der Kommission;
- l) begründete Bedenken, die gemäß Artikel 31 geäußert werden, und Informationen über bisherige Verstöße gegen diese Verordnung durch Marktteilnehmer oder Händler entlang der betreffenden Lieferkette;
- m) jegliche Informationen, die darauf schließen lassen, dass die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind;
- n) ergänzende Informationen zur Einhaltung dieser Verordnung, die Informationen aus Zertifizierungssystemen oder anderen von Dritten verifizierten Systemen, darunter freiwillige Systeme, die von der Kommission gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²¹⁾ anerkannt wurden, umfassen können, unter der Voraussetzung, dass die Informationen die in Artikel 9 festgelegten Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

Die obenstehenden Sorgfaltspflichten reduzieren sich für Länder, für die ein geringes Risiko gem. Artikel 29 besteht.

Zusätzlich ist der Importeur und/ oder Exporteur verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen und Dokumentationen zu archivieren und für eine eventuelle Prüfung durch das Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Verfügung zu stellen.

Sorgfaltserklärung

Marktteilnehmer und Händler, die keine KMU sind, müssen mit einer Sorgfaltserklärung die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und die Einhaltung der Verordnung bestätigen (Art. 4 und 5). Relevante Erzeugnisse dürfen ohne vorherige Vorlage einer Sorgfaltserklärung nicht in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden. Verpflichtete, die aufgrund der Erfüllung der in Art. 8 der Verordnung beschriebenen Sorgfaltspflicht zu dem Schluss gekommen sind, dass die relevanten Erzeugnisse Art. 3 entsprechen, übermitteln den zuständigen Behörden – bevor sie diese in Verkehr bringen oder ausführen – eine Sorgfaltserklärung über das (noch einzurichtende) Informationssystem.

Durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer somit, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt hat (siehe Nummer 5 der folgenden Aufzählung). Der genaue Inhalt der Sorgfaltserklärung ist in Anhang II wie folgt geregelt:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterschiedet für und im Namen von:
Datum:
Name und Funktion: Unterschrift:“

Weitere Informationen finden sich in den Leitlinien der EU-Kommission aus dem November 2024 (Kennziffer 25-01-73).

8.5 Verordnung zum Verbot von Produkten, die durch Zwangsarbeit hergestellt wurden

Nach der am 12.12.2024 veröffentlichten „Verordnung über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt“ (Kennziffer 25-01-XX) sollen Produkte, die mittels Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem EU-Markt verboten werden. Die Verordnung ist als Ergänzung zum EU-Lieferkettengesetz zu verstehen und soll ab 14.12.2027 gelten.

Obwohl bis Dezember 2027 noch etwas Zeit ist, finden Sie nachstehend schon Informationen zum Regelungsinhalt der Verordnung.

Die Verordnung sieht vor, dass Produkte, die durch Zwangsarbeit hergestellt wurden, nicht auf dem Unionsmarkt angeboten oder bereitgestellt und nicht aus der Union ausgeführt werden dürfen. Dies soll alle Wirtschaftsakteure umfassen, unabhängig von der Rechtsform der Unternehmen, ihrer Größe und dem Produktionsort.

Der Regelungsinhalt basiert auf weltweit akzeptierten Definitionen und Standards. Der zentrale Begriff der Zwangsarbeit wird unter Bezugnahme auf das ILO-Übereinkommen Nr. 29 von 1930 festgelegt (Kennziffer 25-01-71). Nach dieser Definition umfasst Zwangsarbeit jede Tätigkeit oder Dienstleistung, die einer Person unter Drohung irgendeiner Strafe abverlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig angeboten hat. Dies entspricht der Definition von Zwangsarbeit, wie sie im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) festgelegt ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LkSG). Wenn ein Produkt als durch Zwangsarbeit hergestellt identifiziert wird, sind das Inverkehrbringen, die Bereitstellung und die Ausfuhr aus der Europäischen Union sofort zu stoppen. Die betreffenden Artikel sind dann regelmäßig aus dem Handel zu ziehen.

Die Umsetzung der Verordnung soll durch die nationalen Behörden in den Mitgliedsstaaten unter Mitwirkung der Zollbehörden erfolgen. Hierzu sollen betroffene Produkte idealerweise schon an den Außengrenzen der EU zu identifiziert und gestoppt werden. Ein risikobasierter Ansatz, der auf Daten aus zahlreichen unabhängigen und überprüfbaren Quellen basieren soll, wird die Zollverwaltung hier unterstützen. Hierzu gehört auch eine Datenbank zum Zwangsarbeitsrisiko mit Fokus auf bestimmte Produkte und geografische Regionen sowie die von Unternehmen durchgeführten Sorgfaltsprüfungen.

Im nächsten Schritt beabsichtigt die EU-Kommission, Leitlinien zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Zwangsarbeit sowie Informationen zu Risikoindikatoren zu veröffentlichen.

Das neue EU-Netzwerk für in Zwangsarbeit hergestellte Produkte (EU-Forced Labour Product Network) soll außerdem als Plattform für die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und der EU-Kommission fungieren. Es ist jedoch schon jetzt ratsam für Unternehmen, ein produktbezogenes Risikomanagement aufzubauen – im Einklang mit dem deutschen LkSG und der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie – sowie ihre Verträge mit Zulieferern auf Änderungsbedarf zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

**Bitte einscannen und per E-Mail an
info@export-verlag.de
senden**

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint regelmäßig und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@export-verlag.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine Veröffentlichung der EXPORT-Verlag Schuchardt GmbH. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen können Sie unter Angabe der jeweiligen Kennziffern **kostenlos** bei info@export-verlag.de anfordern.

Postanschrift

EXPORT-Verlag
Schuchardt GmbH
Rote Breite Straße 30a
34246 Vellmar
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE344207510

Kontaktdaten

Telefon: 0561/ 87 05 42 50
Telefax: 0561/ 87 05 42 70
E-Mail: info@export-verlag.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Sonderausgabe Zolländerungen 2025“

Vellmar, 31.12.2024